

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 11. Mai 2020
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Alt, Renata (FDP)	56, 57	Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	65
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58	Faber, Marcus, Dr. (FDP)	108
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	1	Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	4, 5
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21, 40, 41	Föst, Daniel (FDP)	25
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2	Friesen, Anton, Dr. (AfD)	26, 43, 44, 45
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	59, 106	Frömming, Götz, Dr. (AfD)	128
Bernhard, Marc (AfD)	171	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	153, 154
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	150	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	176
Brandner, Stephan (AfD)	125	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	155, 156, 157
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	6, 177
Breymaier, Leni (SPD)	60	Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	27
Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.)	117, 118, 119	Hartwig, Roland, Dr. (AfD)	46, 47, 48
Cotar, Joana (AfD)	151	Held, Marcus (SPD)	7, 66, 158
Curio, Gottfried, Dr. (AfD)	23, 24	Helling-Plahr, Katrin (FDP)	87
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	42, 61, 107	Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	129, 130
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	3	Herbrand, Markus (FDP)	8
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	62, 126, 152	Herbst, Torsten (FDP)	28, 159
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63, 64	Hocker, Gero Clemens, Dr. (FDP)	9
Dürr, Christian (FDP)	127	Höchst, Nicole (AfD)	120
		Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	88, 89
		Hohmann, Martin (AfD)	131, 132
		Holm, Leif-Erik (AfD)	67
		Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	178

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Houben, Reinhard (FDP)	68, 69	Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	109, 110
Jung, Christian, Dr. (FDP)	160	Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51, 52, 53
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	121, 161, 162, 163	Perli, Victor (DIE LINKE.)	170
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49, 179, 180	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	35
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	70, 71, 164	Reinhold, Hagen (FDP)	98
Klein, Karsten (FDP)	10, 11, 12	Renner, Martina (DIE LINKE.)	91
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	133	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	92, 93
Kotré, Steffen (AfD)	72	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	122, 123, 124
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	73, 172	Schäffler, Frank (FDP)	15
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	74, 75, 76	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	84, 141, 142, 143
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	77, 173	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	182, 183, 184, 185
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	165, 166	Schulz, Uwe (AfD)	36
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	37
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	181	Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	16
Lechte, Ulrich (FDP)	50, 134, 135	Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	17
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	174	Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	18, 99, 100
Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.) ...	13, 14, 29, 30	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	111, 112, 113
Luksic, Oliver (FDP)	167, 168	Toncar, Florian, Dr. (FDP)	19, 85
Magnitz, Frank (AfD)	79, 80	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	175
Maier, Jens (AfD)	31	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	94, 95
Mattheis, Hilde (SPD)	32	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	144, 186
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	81, 82, 97, 169	Ullrich, Gerald (FDP)	20, 145
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33, 34	Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)	146, 147
Movassat, Niema (DIE LINKE.)	136	Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	86
Müller, Alexander (FDP)	137, 138, 139, 140	Werner, Katrin (DIE LINKE.)	38, 39
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	90	Willkomm, Katharina (FDP)	54, 55, 96, 114, 115, 116
Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	83	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	101, 102, 103, 104
		Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	105, 148, 149

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26, 27
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	28
Schulz, Uwe (AfD)	28
Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	29
Werner, Katrin (DIE LINKE.)	30
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	1
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	3
Fersch, Susanne (DIE LINKE.)	4, 5
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	6
Held, Marcus (SPD)	7
Herbrand, Markus (FDP)	7
Hocker, Gero Clemens, Dr. (FDP)	9
Klein, Karsten (FDP)	10, 13, 14
Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	14, 15
Schäffler, Frank (FDP)	16
Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	16
Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	17
Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	17
Toncar, Florian, Dr. (FDP)	18
Ullrich, Gerald (FDP)	18
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts	
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	32
Friesen, Anton, Dr. (AfD)	33, 34
Hartwig, Roland, Dr. (AfD)	34, 35
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36
Lechte, Ulrich (FDP)	36
Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37, 38
Willkomm, Katharina (FDP)	38, 39
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19
Curio, Gottfried, Dr. (AfD)	20, 21
Föst, Daniel (FDP)	21
Friesen, Anton, Dr. (AfD)	22
Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22
Herbst, Torsten (FDP)	23
Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	24
Maier, Jens (AfD)	25
Mattheis, Hilde (SPD)	26
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Alt, Renata (FDP)	39, 40
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41
Breymaier, Leni (SPD)	41
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	42
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	43
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44, 45
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	46
Held, Marcus (SPD)	46
Holm, Leif-Erik (AfD)	47

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Houben, Reinhard (FDP)	48	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	68, 69, 70
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	74
Kotré, Steffen (AfD)	50		
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	51, 52	Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	75
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	75
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53	Faber, Marcus, Dr. (FDP)	76
Magnitz, Frank (AfD)	55	Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	77
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	55, 56		
Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	57	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	57	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.) ...	78, 79, 80
Toncar, Florian, Dr. (FDP)	57	Willkomm, Katharina (FDP)	81
Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	59		
		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz		Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.)	82
Helling-Plahr, Katrin (FDP)	60	Höchst, Nicole (AfD)	83
Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	60, 61	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	84
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	61	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	86, 87
Renner, Martina (DIE LINKE.)	62		
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	62, 63	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	64, 65	Brandner, Stephan (AfD)	88
Willkomm, Katharina (FDP)	65	Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	88
		Dürr, Christian (FDP)	88
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales		Frömming, Götz, Dr. (AfD)	89
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	66	Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	90
Reinhold, Hagen (FDP)	67	Hohmann, Martin (AfD)	91, 92
Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	67, 68		

	<i>Seite</i>
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	92
Lechte, Ulrich (FDP)	92, 93
Movassat, Niema (DIE LINKE.)	93
Müller, Alexander (FDP)	94, 95
Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	96, 97
Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	98
Ullrich, Gerald (FDP)	99
Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.) ...	100, 101
Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	101, 102

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	103
Cotar, Joana (AfD)	103
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	104
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	104, 105
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	106, 107
Held, Marcus (SPD)	107
Herbst, Torsten (FDP)	108
Jung, Christian, Dr. (FDP)	109
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	110
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	111
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	111, 112
Luksic, Oliver (FDP)	112, 113
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	113
Perli, Victor (DIE LINKE.)	113

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Bernhard, Marc (AfD)	114
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	114
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	115
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	115
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	116

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	117
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	118

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	119
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	120, 122
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	122
Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	123, 128, 129, 133
Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	133

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

1. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe hat der Bund bisher Garantien übernommen (bitte Gesamtsumme nennen und nach der Anhebung des Gewährleistungsrahmens Bund und nach der Garantieabsicherung von Unternehmensfinanzierungen durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds aufschlüsseln), und mit welcher Summe haushaltswirksamer Mittel aufgrund der Inanspruchnahme von Garantien rechnet derzeit die Bundesregierung (bitte gesamt und für die Jahre 2020, 2021 und 2022 aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 14. Mai 2020

Garantien für Binnengewährleistungen:

Folgende Garantien wurden übernommen:

Programm	Garantiesumme in Mrd. Euro per 11. Mai 2020
KfW-Sonderprogramm	150,0
Großbürgschaftsprogramm	0,614
Warenkreditversicherer	28,5
Landwirtschaft (Bürgschaften für besonders von Corona betroffene Betriebe)	0,15
Summe	179,3

Für die Inanspruchnahme aus den Garantien ist für 2020 Vorsorge im Einzelplan 32 im Umfang von 2 Mrd. Euro getroffen worden. Im Zusammenhang mit der Ausweitung des KfW-Sonderprogramms um das KfW-Schnellkreditprogramm wurde im Einzelplan 60 eine Verpflichtungsermächtigung für Ausfälle in Höhe von 10 Mrd. Euro verteilt auf mehrere Jahre eingestellt. Wie hoch die Inanspruchnahme sein wird, lässt sich jetzt noch nicht abschätzen. Der Haushalt 2021 befindet sich gerade im Aufstellungsverfahren, so dass für die Jahre 2021 und 2022 keine Angaben gemacht werden können.

Garantien für Auslandsgewährleistungen:

Ermächtigungstatbestände	Bestand in Mrd. Euro per 31. März 2020
Ausfuhren	126,1
Kredite an ausländische Schuldner, Direktinvestitionen im Ausland. EIB-Kredite	41,9
FZ-Vorhaben	26,8
Internationale Finanzinstitutionen	60,1
Nachfolgeeinrichtungen Treuhandanstalt	1,0
Zinsausgleichgarantien	15,0
Summe	270,9

In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit können aktuellere Zahlen – aufgrund der Berichtsintervalle – nicht zusammengestellt werden.

Für die Inanspruchnahme aus den Garantien ist für 2020 Vorsorge im Einzelplan 32 im Umfang von 5 Mrd. Euro getroffen worden. Wie hoch die Inanspruchnahme sein wird, lässt sich jetzt noch nicht abschätzen.

Auch hinsichtlich der Garantien für Auslandsgewährleistungen gilt, dass der Haushalt 2021 sich gerade im Aufstellungsverfahren befindet, sodass für die Jahre 2021 und 2022 keine Angaben gemacht werden können.

Wirtschaftsstabilisierungsfonds:

Das Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist am 28. März 2020 in Kraft getreten. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte. Aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds wurden bislang noch keine Stabilisierungsmaßnahmen zugesagt bzw. gewährt. Aufgrund der beihilferechtlichen Relevanz der Maßnahmen ist die Notifizierung des Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetzes einschließlich des Wirtschaftsstabilisierungsfonds bei der Europäischen Kommission erforderlich. Die Notifizierung ist noch nicht abgeschlossen.

Zur Frage, mit welcher Summe haushaltswirksamer Mittel aufgrund der Inanspruchnahme von Garantien die Bundesregierung derzeit rechnet, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden. Der WSF hat seine Tätigkeit noch nicht aufgenommen, entsprechend sind noch keine Garantien übernommen worden.

2. Abgeordneter
Dr. Danyal Bayaz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern kalkulieren die Bundesregierung und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit einer Belastung des Eigenkapitals von Finanzinstituten (bitte konkrete Berechnungen angeben), weil sich angesichts steigender Kreditrisiken durch die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie die Kreditausfälle häufen (www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/interview-bundesbank-vorstand-wuermeling-die-kreditrisiken-bereiten-uns-die-groessten-sorgen/25768132.html?ticket=ST-21730-dKvn31-OcauZgGWM6bxXr-ap6), und plant die Bundesregierung eine Ausgestaltung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds, die auch einen staatlichen Einstieg in Banken ermöglichen würde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 7. Mai 2020

Die Unsicherheit über den weiteren Verlauf der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden Einschränkungen des Privat- und Geschäftslebens ist weiterhin hoch. Die wirtschaftlichen Konsequenzen der COVID-19-Pandemie für die Kreditwirtschaft lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht verlässlich abschätzen. Dies gilt auch für die Entwicklung der Eigenkapitalausstattung der Finanzinstitute in Deutschland. Konkrete und belastbare Zahlen hierzu liegen der Bundesregierung daher aktuell nicht vor.

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds dient gemäß § 16 Absatz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft im Sinne des § 16 Absatz 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes. Für Stabilisierungsmaßnahmen zugunsten von Kreditinstituten wäre der Finanzmarktstabilisierungsfonds im Sinne des Abschnitts 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes zuständig, bei dem allerdings gemäß § 13 Absatz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes seit 2016 keine neuen Maßnahmen mehr beantragt werden können. Eine Wiederöffnung des Finanzmarktstabilisierungsfonds für neue Anträge ist derzeit nicht geplant.

3. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)
- Welche Gründe und fiskalischen Erwägungen sprechen aus Sicht der Bundesregierung gegen eine ewige Anleihe der EU zur Finanzierung des wirtschaftlichen Aufbaus nach der Corona-Pandemie?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 14. Mai 2020

Die Bundesregierung setzt sich für Maßnahmen ein, die im Rahmen des bestehenden EU-Vertragswerk zügig umgesetzt werden können, um den Menschen, Unternehmen und Mitgliedstaaten der EU bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zu helfen. Entsprechend unterstützt die Bundesregierung die am 23. April 2020 von den Staats- und Regierungschefs gebilligte Einigung des von der Euro-

gruppe im inklusiven Format vom 9. April 2020 vereinbarten Maßnahmenpakets zu den drei Säulen Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM), Europäische Investitionsbank (EIB) und Europäisches Instrument für Kurzarbeit (SURE) mit einem Gesamtvolumen von über 500 Mrd. Euro und setzt sich für eine schnelle Umsetzung ein. Im Rahmen der Eurogruppe im inklusiven Format wurde ferner vereinbart, an dem Thema Recovery Fund zu arbeiten. Der Europäische Rat hat am 23. April 2020 die Europäische Kommission damit beauftragt, eine Bedarfsanalyse zu den von der Krise am stärksten betroffenen Sektoren und Regionen Europas vorzulegen und einen Vorschlag für einen Recovery Fund zu unterbreiten, der mit dem mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) verknüpft werden soll. Die von der Europäischen Kommission vorzulegenden Vorschläge bleiben abzuwarten. Die Bundesregierung wird sie genau prüfen und bei den Vorschlägen darauf achten, dass sie rechtssicher in das bewährte Haushaltssystem der EU eingebettet sind.

4. Abgeordnete **Susanne Ferschl** (DIE LINKE.)
- Wie viele Arbeitgeber wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 jeweils von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) in den einzelnen Bundesländern kontrolliert, und wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen der Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 9, Absatz 2 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit dabei eingeleitet (bitte die Kontrollzahlen sowohl insgesamt angeben als auch, falls möglich, nach den fünf am häufigsten kontrollierten Branchen differenzieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 12. Mai 2020

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung hat im Jahr 2019 insgesamt 54.733 Arbeitgeberprüfungen durchgeführt. Wegen Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns wurden von der FKS insgesamt 3.010 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Die Arbeitsstatistik der FKS unterscheidet dabei nicht nach Einleitungen mit und ohne vorangegangene Prüfung nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. So werden z. B. bei Vorliegen eines Anfangsverdachts Verfahren auch ohne vorangegangene Prüfung eingeleitet.

Die fünf Branchen, in denen die FKS die meisten Arbeitgeberprüfungen durchgeführt hat, waren das Bauhaupt- und Baunebengewerbe, das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, das Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe, Frisör- und Kosmetiksalons sowie Getränke Einzelhandel, Kioske und Tankstellenshops.

Die Gesamtzahl der Arbeitgeberprüfungen im Jahr 2019 und die nach Bundesländern differenzierten Daten für die Branchen Frisör- und Kosmetiksalons sowie Getränke Einzelhandel, Kioske und Tankstellenshops können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Bundesland	Frisör- und Kosmetiksalons	Getränke-einzelhandel, Kioske und Tankstellenshops
Baden-Württemberg	214	200
Bayern	274	512
Berlin	240	123
Brandenburg	194	100
Bremen	10	55
Hamburg	72	61
Hessen	291	128
Mecklenburg-Vorpommern	125	116
Niedersachsen	85	148
Nordrhein-Westfalen	384	463
Rheinland-Pfalz	73	37
Saarland	15	12
Sachsen	138	141
Sachsen-Anhalt	36	17
Schleswig-Holstein	36	85
Thüringen	152	84
gesamt	2.339	2.282

Hinsichtlich der Gesamtzahl der Arbeitgeberprüfungen und den nach Bundesländern differenzierten Daten für das Jahr 2019 für das Bauhaupt- und Baunebengewerbe, das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe sowie das Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/18583 verwiesen.

Hinsichtlich der nach Bundesländern differenzierten Daten für die im Jahr 2019 eingeleiteten Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/18583 verwiesen.

5. Abgeordnete **Susanne Ferschl** (DIE LINKE.) Wie hoch war die bei den Kontrollen festgestellte Schadenssumme im Jahr 2019 insgesamt, und wie hoch fiel die Summe aus, die nach abgeschlossenen Verfahren tatsächlich an den Staat zurückgeflossen ist (bitte sowohl die Gesamtsumme angeben als auch nach einzelnen Bundesländern differenzieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 12. Mai 2020

Die Schadenssumme im Rahmen der straf- und bußgeldrechtlichen Ermittlungen der FKS betrug im Jahr 2019 insgesamt 755,4 Mio. Euro. Die nach Bundesländern differenzierten Daten für das Jahr 2019 können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Bundesland	Schadenssumme
Baden-Württemberg	61.536.953,00 €
Bayern	126.150.109,49 €
Berlin	57.501.790,16 €
Brandenburg	14.352.735,18 €
Bremen	17.028.722,04 €
Hamburg	13.762.130,59 €
Hessen	61.172.011,63 €
Mecklenburg-Vorpommern	19.459.246,71 €
Niedersachsen	46.780.625,29 €
Nordrhein-Westfalen	168.573.752,34 €
Rheinland-Pfalz	74.291.863,02 €
Saarland	8.852.372,26 €
Sachsen	30.812.737,37 €
Sachsen-Anhalt	11.683.164,40 €
Schleswig-Holstein	14.393.860,56 €
Thüringen	29.045.922,87 €

Zu der Höhe der tatsächlich an den Staat zurückgeflossenen Summe wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/18621 verwiesen.

6. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Wie steht die Bundesregierung dazu, unvermietete bzw. teils oder ganz leerstehende Immobilien in Bundesbesitz (bspw. Wohnungen im Perlacher Forst in München) während der COVID-19-Pandemie für die Unterbringung von Wohnungslosen zur Verfügung zu stellen, um die negativen Folgen der Schließung von Hilfseinrichtungen abzumildern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 12. Mai 2020

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten für die Länder und Kommunen eine wichtige und zuverlässige Kooperationspartnerin. Dies gilt auch und gerade in Krisenzeiten. Insoweit wird sie, wenn betroffene Kommunen in Anbetracht der COVID-19-Pandemie wegen der Eventualität einer Unterbringung von Wohnungslosen in bundesanstaltseigenen Wohnungen an die BImA herantreten, zusammen mit diesen unter Abwägung der Interessen aller weiteren Mietparteien einer Wohnliegenschaft eine im Einzelfall für alle Seiten verträgliche Lösung suchen und herbeiführen.

In der Überzeugung, dass sich die BImA auch während der COVID-19-Pandemie ihrer sozialen Verantwortung bewusst ist, hoffe ich, Ihnen mit dieser Mitteilung weitergeholfen zu haben.

7. Abgeordneter
Marcus Held
(SPD)
- Welche Eckpunkte zu einem Gesetzentwurf zur Entschuldung der am stärksten verschuldeten Kommunen in Deutschland (Altschuldenfonds) kann die Bundesregierung, gerade angesichts der Tatsache, dass den Kommunen im Land durch die Corona-Krise immense weitere Kosten entstehen (www.lokalkompass.de/muelheim/c-politik/die-einnahmen-brechen-weg_a1338774), bereits nennen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 13. Mai 2020

Eine Lösung der Altschuldenproblematik ist vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie weiterhin geboten, auch weil die finanziellen Folge Wirkungen diejenigen Kommunen besonders hart treffen wird, welche bereits vor der Krise in einer schwierigen Haushaltslage waren und mit hohen Altschulden belastet sind. Dementsprechend arbeitet das Bundesministerium der Finanzen unverändert intensiv an der Erreichung eines nationalen Konsenses in der Frage der kommunalen Altschuldenhilfe, der im Kabinettsbeschluss vom 10. Juli 2019 als Voraussetzung für einen Beitrag des Bundes formuliert ist. Eckpunkte eines möglichen Gesetzentwurfs kann die Bundesregierung daher derzeit noch nicht nennen.

8. Abgeordneter
Markus Herbrand
(FDP)
- Wie verhält sich nach Kenntnis der Bundesregierung die jährliche Quote der digital eingereichten Steuererklärungen, die seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (Gesetz vom 18. Juli 2016 – BGBl. I S. 1679) gegenüber der Finanzverwaltung eingereicht wurden, zu der hiermit korrespondierenden Anzahl der seit dem Steuermodernisierungsgesetz jährlich digital eingereichten Steuererklärungen unter Benennung der jeweiligen Anzahl der insgesamt abgegebenen Steuererklärungen (bitte auch Daten und Informationen einbeziehen, die dem Bundesministerium der Finanzen – BMF – im Rahmen des Vorhabens KONSENS zugeleitet wurden), und welche Maßnahmen werden von Seiten des BMF aktuell angestrebt, um das Besteuerungsverfahren zu modernisieren und hierdurch einen Beitrag für ein international wettbewerbsfähiges Steuerrecht und einen gut funktionierenden Steuervollzug zu leisten (bitte bei der Aufzählung der geplanten Maßnahmen zwischen technischen, organisatorischen und rechtlichen Modernisierungsmaßnahmen des Besteuerungsverfahrens aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 11. Mai 2020**

Seit 2016 haben sich die Quoten der Steuererklärungen in elektronischer Form (sog. ELSTER-Quote) für die Veranlagungssteuerarten Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer wie folgt entwickelt (siehe Tabellen 1 bis 4). Die dabei verwendeten Angaben zur ELSTER-Quote beruhen auf den Meldungen aller Länder ohne Nordrhein-Westfalen und für 2017 zusätzlich ohne Saarland. Die Anzahl der insgesamt eingegangenen Steuererklärungen bezieht sich für alle Jahre auf das gesamte Bundesgebiet.

Tabelle 1 Einkommensteuer

Jahr	Quote der Steuererklärungen in elektronischer Form (ELSTER-Quote)	Anzahl der insgesamt eingegangenen Steuererklärungen
2016	61 %	28.267.420
2017	62 %	28.202.840
2018	68 %	28.694.429
2019	71 %	29.382.232

Tabelle 2 Körperschaftsteuer

Jahr	Quote der Steuererklärungen in elektronischer Form (ELSTER-Quote)	Anzahl der insgesamt eingegangenen Steuererklärungen
2016	85 %	1.469.446
2017	88 %	1.427.228
2018	92 %	1.501.501
2019	96 %	1.525.655

Tabelle 3 Umsatzsteuer

Jahr	Quote der Steuererklärungen in elektronischer Form (ELSTER-Quote)	Anzahl der insgesamt eingegangenen Steuererklärungen
2016	84 %	6.282.214
2017	86 %	6.173.764
2018	92 %	6.318.022
2019	93 %	6.232.270

Tabelle 4 Gewerbesteuer

Jahr	Quote der Steuererklärungen in elektronischer Form (ELSTER-Quote)	Anzahl der insgesamt eingegangenen Steuererklärungen
2016	89 %	3.529.636
2017	Keine Erhebung	3.728.281
2018	95 %	3.714.933
2019	97 %	3.867.254

Um die Digitalisierung der Besteuerungsverfahren weiter voranzutreiben, ist es für die Bundesregierung ein wichtiges politisches Ziel, die Verfahren sukzessiv zu modernisieren. Dabei werden insbesondere die technischen Möglichkeiten der modernen Datenverarbeitung genutzt. Darüber hinaus wird das Angebot für die Bürgerinnen und Bürger für eine elektronische Kommunikation mit der Finanzverwaltung ausgebaut. Hierbei stehen die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung des StModemG und des OZG im Fokus. Im Rahmen der Umsetzung des OZG werden derzeit mögliche notwendige Rechtsänderungen zur weiteren Digitalisierung der Steuerverwaltung geprüft.

9. Abgeordneter **Dr. Gero Clemens Hocker** (FDP) Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der ab dem 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 befristeten Mehrwertsteuersenkung auf 7 Prozent für Speisen in der Gastronomie eine entsprechende Regelung für Betriebe der Fitnessbranche, die im Zuge der Corona-Pandemie ihren Kunden oftmals die Monate, in denen sie aufgrund der Maßnahmen der Bundesregierung schließen müssen, an die Vertragslaufzeit anhängt oder anderweitig erstattet und somit im kommenden Jahr mit erheblichen Einnahmeausfällen zu rechnen hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 12. Mai 2020

Die Bundesregierung hat schon eine Vielzahl von Maßnahmen auf den Weg gebracht, um die Wirtschaft in dieser schweren Krise zu unterstützen, und weitere werden bei Bedarf folgen. Auch Betriebe der Fitnessbranche profitieren hiervon. Die Absenkung des Umsatzsteuersatzes ist allerdings für diesen Wirtschaftsbereich nicht vorgesehen.

Gastronomiebetriebe sind in besonderem Maße von der Corona-Krise betroffen, da sie als erstes schließen mussten und wahrscheinlich am längsten vom Abstandsgebot und besonderen hygienischen Auflagen betroffen sein werden. Anders als Fitnessbetriebe haben sie keine Einnahmen aus Jahresverträgen und dergleichen und bedürfen daher einer besonderen, wenn auch befristeten Unterstützung in Form des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für die von ihnen im Rahmen von Restaurantleistungen angebotenen Speisen.

10. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell das Volumen der haushaltswirksamen Maßnahmen, die in Deutschland als Reaktion auf die Corona-Pandemie verabschiedet wurden, und auf welchen Betrag beläuft sich der Umfang der bereitgestellten Garantien (bitte die haushaltswirksamen Maßnahmen in Form einer Tabelle darstellen und aufschlüsseln nach: Bundeshaushalt, Wirtschaftsstabilisierungsfonds, Bundesländer – gesamt sowie nach Bundesländern, Gemeinden – gesamt und Sozialversicherungen; in Anlehnung an die „Tabelle 1: Diskretionäre Maßnahmen in Reaktion auf die COVID-19-Pandemie“ und „Tabelle 2: Garantien in Reaktion auf die COVID-19-Pandemie“, veröffentlicht in „Deutsches Stabilitätsprogramm 2020“, S. 16 bis 18)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 7. Mai 2020

Das Deutsche Stabilitätsprogramm berichtet über die voraussichtliche Entwicklung des Staatshaushalts 2020. Die dort enthaltene Projektion basiert auf dem Nachtragshaushalt des Bundes, der am 27. März 2020 rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist. Neuere Entwicklungen nach dem 27. März 2020 konnten dort nicht berücksichtigt werden. Die von Ihnen genannten Tabellen 1 und 2 des Deutschen Stabilitätsprogramm stellen entsprechend die haushaltswirksamen Maßnahmen und übernommenen Garantien, Stand: 26. März 2020, dar.

Eine aktualisierte Übersicht, Stand: 29. April 2020, ist in den Anlagen 1 und 2 (nach Bundesländern) beigefügt. Bei den Steuermindereinnahmen sind Effekte aus Stundungen und Anpassungen von Vorauszahlungen berücksichtigt. Darüber hinaus gehende, aktuelle Aussagen zu Steuermindereinnahmen können nach der Mai-Steuerschätzung gemacht werden.

Anlage 1

	2020	
	in Mrd. €	in vH des BIP ¹⁾
Corona - Finanzielles Volumen Soforthilfe und Schutzfonds*		
I. Haushaltswirksame Maßnahmen	453,4	13,8
A. Bund	283,4	8,7
1 Im Nachtragshaushalt berücksichtigte ausgabenseitige Belastungen	122,3	3,7
Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbständige, Vorsorge für Mehrbedarfe	105,0	3,2
Arbeitslosengeld II, Kosten für Unterkunft und Heizung	7,5	0,2
Entschädigung aus Gewährleistungen	5,9	0,2
Sonstiges (insbesondere Gesundheitswesen)	3,9	0,1
2. Erwartete Belastungen des Bundeshaushalts durch diskretionäre steuerliche Maßnahmen ²⁾	59,6	1,8
3. Weitere Belastungen des Bundeshaushalts ³⁾	1,6	0,0
4. Wirtschaftsstabilisierungsfonds ⁴⁾	100	3,1
Erwerb von Kapitalinstrumenten und Beteiligungen	100	3,1
(nachrichtlich: Refinanzierung des Durchleitungsgeschäfts der KfW)	(100)	(3,1)
B. Länder und Gemeinden	147,0	4,5
1 Länder: Haushalterische Maßnahmen, Soforthilfen, Liquiditätshilfen, Beteiligungen, Kredite ⁵⁾	85,5	2,6
2. Gemeinden: Mehrausgaben Sozialschutzpaket	2,3	0,1
3. Steuerliche Maßnahmen und sonstige steuerl. Mindereinnahmen ²⁾	59,2	1,8
C. Sozialversicherungen⁶⁾	23,0	0,7
1 Mehrausgaben Arbeitslosengeld I und Kurzarbeitergeld, Erstattungen SV-Beiträge	14,5	0,4
2. Sonstige Maßnahme, insb. im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung	8,5	0,3
II. Garantien^{7),8)}	819,8	25,0
A. Bund	756,5	23,1
1 Anhebung Gewährleistungsrahmen Bund	356,5	10,9
davon:		
Binnengewährleistungen inklusive KfW-Sonderprogramm (93 Mrd. €), Bürgschaftsbanken, Großbürgschaften, Landwirtschaft, ERP-Beteiligungsprogramm etc.	300,0	9,2
übrige Gewährleistungstatbestände	56,5	1,7
2. Garantieabsicherung von Unternehmensfinanzierung durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds	400,0	12,2
B. Anhebung Gewährleistungsrahmen Länder	63,2	1,9

*Zwischenstand am 29. April 2020, Differenzen durch Rundungen.

1) Zugrunde gelegt wurde das nominale BIP der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 29. April 2020.

2) Positive Werte entsprechen Mindereinnahmen. Die dargestellten Steuermindereinnahmen stellen einen ersten Zwischenstand dar, der Mindereinnahmen aus Stundungen und der vereinfacht ermöglichten Anpassung von Vorauszahlungen bei den gewinnabhängigen Steuern ermöglicht. Darüber hinaus gehende, aktuelle Aussagen zu Steuermindereinnahmen können erst nach der Steuerschätzung (Veröffentlichung der Ergebnisse am 14.05.) gemacht werden.

3) Zusage des Bundes, die den Ländern im Jahr 2020 durch die Änderung des § 56 Infektionsschutzgesetzes entstandenen Haushaltsbelastungen (ohne Erfüllungsaufwand) zur Hälfte zu übernehmen (Gesamtbelastung lt. GE 3,19 Mrd.€).

4) Die Kreditermächtigung von 100 Mrd.€, um der Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehen zur Refinanzierung der ihr von der Bundesregierung als Reaktion auf die Corona-Krise zugewiesenen Sonderprogramme zu gewähren, wird nachrichtlich ausgewiesen, da sie nicht direkt den Maßnahmeempfängern zu Gute kommt.

5) Meldung der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister vom 29. April.

6) Die konjunkturbedingten Mindereinnahmen bei den Sozialversicherungsbeiträgen lassen sich gegenwärtig nur teilweise abschätzen.

7) Die Übernahme von Garantien ist nicht haushaltswirksam, erst die Inanspruchnahme von Garantien würde haushaltswirksam. Eine Addition der beiden Positionen ist daher nur bedingt aussagefähig.

8) Ein Teil der Garantien betrifft Darlehen, die von der KfW begeben werden. Die Garantien erhöhen daher zum Teil bereits jetzt das Volumen der Sofortmaßnahmen.

COVID-19-Pandemie: Haushälterische Maßnahmen der Länder*

Anlage 2

	Gesamt- volumen	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	BE	HB	HH
Konsolidierte Summe aller Haushälterischen kassenwirksamen Maßnahmen	85.527	5.055	40.000	268	2.000	700	1.880	25.000	1.050	30	6.725	504	1.000	177	659	103	377
Bürgschaftsrahmen	63.224	3.288	38.000	0	5.000	400	3.000	11.000	2.200	25	0	0	5	1	0	305	0

* Übersicht umfasst Kernhaushalte sowie Extrahaushalte, sFEU und Förderbanken.

Quelle: Übersicht der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister vom 29. April 2020

11. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Wo liegt nach den Analysen der Bundesregierung die finanzielle Belastungsgrenze des Staates hinsichtlich des maximalen finanziellen Umfangs von haushaltswirksamen Maßnahmen und Garantien, die vom Bund im Rahmen des sogenannten Corona-Schutzschildes geleistet werden können, und welche Szenarien hat die Bundesregierung zur Berechnung möglicher Zahlungsausfälle, im Zusammenhang mit den vom Bund bereitgestellten Krediten und Garantien, bei der Erstellung des Corona-Schutzschildes verwendet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 12. Mai 2020

Um den Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie wirksam zu begegnen, hat der Bund das größte Hilfspaket in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland auf den Weg gebracht. Mit einem umfassenden Schutzschild sollen die Gesundheit sowie Arbeitsplätze und Einkommen der Bürgerinnen und Bürger geschützt sowie die Wirtschaft so gut wie möglich durch die Krise gebracht werden. Der Kerngedanke der ergriffenen fiskalischen Maßnahmen besteht darin, mit gezielten Instrumenten einerseits die unmittelbaren gesundheitlichen Auswirkungen der Pandemie z. B. durch eine gezielte Stärkung des Gesundheitssystems abzumildern und andererseits den erheblichen wirtschaftlichen Schocks für Privatpersonen, Solo-Selbständige, kleine Unternehmen, Firmen und das Finanzsystem soweit wie möglich entgegenzuwirken.

Das Volumen der in Deutschland ergriffenen Maßnahmen ist sowohl im europäischen als auch im globalen Kontext beachtlich und übertrifft bereits jetzt deutlich das Volumen der im Rahmen der Finanz- und Wirtschaftskrise 2009 ergriffenen Maßnahmen. Die Maßnahmen tragen auch erheblich zur Stabilisierung der gesamten europäischen Wirtschaft bei. Die erfolgreiche Politik der vergangenen Jahre hat die Spielräume geschaffen, um den Auswirkungen der Pandemie energisch und gezielt begegnen zu können.

Deutschland genießt hohes Vertrauen an den Finanzmärkten. Die Staatsfinanzen in Deutschland sind tragfähig. Finanzielle Belastungen, die sich aus erforderlichen Maßnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft und Erhaltung der Wirtschaftsleistung angesichts temporärer Kriseneffekte ergeben, müssen ins Verhältnis zur großen Wirtschaftsleistung gesetzt werden. Es ist gerade das Ziel der getroffenen Maßnahmen, diese Wirtschaftsleistung zu stabilisieren.

Gewährleistungen darf der Bund nach Nummer 5 der VV zu § 39 der Bundeshaushaltsordnung nur dann übernehmen, wenn nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Inanspruchnahme des Bundes gerechnet werden muss. Basis der Szenarien und Berechnungsgrundlage für die Garantien waren die Erfahrungen mit unterschiedlichen KfW-Programmen auch aus der Finanzkrise, die auch die Ausfallwahrscheinlichkeit berücksichtigen. Für den KfW-Schnellkredit ist mit höherer Wahrscheinlichkeit mit einer Inanspruchnahme zu rechnen. Aus diesem Grund wurde eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 10 Mrd. Euro im Bundeshaushalt ausgebracht.

12. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Wie hoch ist der aktuelle Gesamtbetrag, der aus der Globalen Mehrausgabe Corona-Pandemie, Kapitel 6002 Titel 971 07 des Nachtrags für den Bundeshaushalt 2020, verausgabt wurde, und welche Summe bilden die bereits verplanten Mittel (bitte nach Möglichkeit in einer Tabelle abbilden, für welchen Zweck/Bereich, beispielsweise Forschung oder Beschaffung, die einzelnen Ausgaben erfolgt sind bzw. erfolgen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 12. Mai 2020

Mit Stand vom 11. Mai 2020 wurden durch das Bundesministerium der Finanzen die Einwilligungen in die Deckung von Mehrbedarfen an Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 11.340 Mio. Euro aus der Globalen Mehrausgabe erteilt. Darüber hinaus wurde die Globale Mehrausgabe zur Einsparung von außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bis zur Höhe von 6.130 Mio. Euro in Anspruch genommen.

Das Bundesministerium der Finanzen wird in Umsetzung des Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 25. März 2020 (Ausschussdrucksache 19(8)5728) erstmalig zum 1. Juni 2020 einen monatlichen Bericht über die eingeleiteten Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der bei Kapitel 6002 Titel 971 07 ausgebrachten Globalen Mehrausgabe stehen, vorlegen. Der Bericht wird eine aggregierte Übersicht über die Mehrbedarfe aufgeschlüsselt nach Einzelplänen bzw. Kapiteln, Titeln, Zweckbestimmungen und Ausgabenhöhen (einschließlich evtl. Verpflichtungsermächtigungen) enthalten.

13. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.)
- Welche Unternehmens- und Verbandsvertreter haben bei der Ausgestaltung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds mitgewirkt, und welche Vorschläge der Unternehmens- und Verbandsvertreter wurden von der Bundesregierung in den Gesetzentwurf zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds übernommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 14. Mai 2020

Der Entwurf des Gesetzes zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WStFG) wurde von der Bundesregierung erarbeitet. Es wurden keine Vorschläge von Unternehmens- oder Verbandsvertretern in diesen Gesetzentwurf aufgenommen.

Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens wurden nach Kenntnis der Bundesregierung ein Vorschlag des Bundesverbandes Deutsche Startups e. V. (Ergänzung von § 22 Absatz 2 Satz 3 des Stabilisierungsfondsgesetzes) sowie ein Vorschlag aus den Ländern zur Anwendbarkeit von für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds geschaffenen Regelungen auch für vergleichbare Einrichtungen der Länder aufgegriffen.

14. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.) Von welchen Unternehmens- und Verbandsvertretern wurden welche Vorschläge zur Zahlung von Dividenden und Boni im Zusammenhang mit der Nutzung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds vorgetragen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 14. Mai 2020

Die Frage wird dahingehend verstanden, dass der Zeitraum ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WStFG), also der 28. März 2020 gemeint ist und Auskunft begehrt wird, welche Vorschläge zur Ausschüttung von Dividenden und Bonuszahlungen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Stabilisierungsmaßnahmen des WSF vorgetragen wurden.

Aktuell wird von der Bundesregierung die Verordnung zur Gewährung und Durchführung von Maßnahmen aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WiStFDV) erarbeitet. Diese Rechtsverordnung wird Bedingungen und Auflagen zur Inanspruchnahme der Stabilisierungsmaßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) konkretisieren. Hier soll auch der Aspekt der Vergütungsfragen aufgegriffen werden. Maßnahmen nach dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds sollen unter anderem mit der Auflage verbunden werden, dass Organmitglieder des begünstigten Unternehmens keine unangemessene Vergütung erhalten. Es sind insbesondere Verbote geplant, Bonifikationen und andere in das freie Ermessen des Unternehmens gestellte Vergütungsbestandteile sowie rechtlich nicht gebotene Abfindungen, zu gewähren, solange das Unternehmen Stabilisierungsmaßnahmen des WSF in Anspruch nimmt. Ebenso sind in der Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu Auflagen unter anderem in Bezug auf den Ausschluss von Dividendenausschüttungen und Aktienrückkäufen vorgesehen. Die Vorgaben gemäß Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses vom 25. März 2020 werden umgesetzt.

An die Bundesregierung wurden zwei Vorschläge herangetragen, wie die Zahlung von Bonifikationen und die Dividendenausschüttung geregelt werden sollte. Diese wurden im laufenden Abstimmungsprozess zur Kenntnis genommen.

Weitergehende Informationen zum laufenden Verfahren können nicht erteilt werden, da der Willensbildungsprozess der Bundesregierung noch nicht vollständig abgeschlossen ist.

Die Abstimmung über die WiStFDV dauert noch an.

15. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- Bleibt die Bundesregierung bei der Positionierung, dass nach der Umsetzung des Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht es zu keinem Rückgang der derzeit 37.000 Erlaubnisinhaber kommt (Anmerkung – Die Bundesregierung antwortete auf Bundestagsdrucksache 19/18217: „Die Aufsichtskosten und Gebühren basieren auf der Zahl von 37.000 zu beaufsichtigenden Unternehmen, d. h. auf der Anzahl der derzeitigen Erlaubnisinhaber. Ein schneller Rückgang der Zahl von Erlaubnisinhabern wird nicht unterstellt.“), und wenn nicht, welche Änderungen der im Gesetzentwurf ausgewiesenen Kosten ergeben sich daraus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 14. Mai 2020

Die Bundesregierung sieht keine Anzeichen dafür, dass es nach der Umsetzung des Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu einem schnellen Rückgang der derzeitigen gut 37.000 Erlaubnisinhaber kommen wird, wobei davon ausgegangen wird, dass die ganz überwiegende Zahl der Finanzanlagenvermittler, die einer Vertriebsgesellschaft angehören oder sich anschließen, auch künftig eigenständige Erlaubnisinhaber sein werden.

16. Abgeordneter
Dr. Dirk Spaniel
(AfD)
- Hat die Bundesregierung eine Übersicht über die aktuelle finanzielle Situation aller deutschen Kommunen, im Zweifel über die Höhe der dem Bund zufließenden Steuern in den letzten drei Monaten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 13. Mai 2020

Eine Übersicht über die kassenmäßige Finanzsituation der Kommunen liegt der Bundesregierung vierteljährlich vor. Für das erste Vierteljahr 2020 werden die Kassenergebnisse voraussichtlich Ende Juni 2020 vom Statistischen Bundesamt publiziert. Aufgrund der dynamischen Entwicklung der COVID-19-Pandemie werden diese Ergebnisse allerdings so gut wie keine Rückschlüsse auf die kommunale Finanzsituation im weiteren Jahresverlauf 2020 zulassen.

Eine erste Abschätzung der zu erwartenden fiskalischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie hinsichtlich der kommunalen Steuereinnahmentwicklung werden die am 14. Mai 2020 vorliegenden Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ bieten, welche auf der Frühjahrsprojektion 2020 der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung basieren. Dabei sind die Ergebnisse angesichts der präzedenz-

losen Entwicklungen der COVID-19-Pandemie jedoch weiterhin mit großen Schätzunsicherheiten verbunden.

Eine Übersicht über die kassenmäßigen Steuereinnahmen des Bundes wird monatlich im Monatsbericht des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlicht.

17. Abgeordnete
Bettina Stark-Watzinger
(FDP)
- Wann findet auf europäischer Ebene das nächste informelle Ministertreffen zur Finanztransaktionssteuer (FTT) statt, und welche Mitgliedstaaten haben bereits im Vorfeld dieser Sitzung ihre Zustimmung zum überarbeitenden Richtlinienentwurf zur Einführung einer FTT signalisiert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 11. Mai 2020

Gegenwärtig ist noch kein Treffen der Finanzminister der Verstärkten Zusammenarbeit terminiert. Es werden Gespräche mit den anderen Staaten der Verstärkten Zusammenarbeit geführt. Ziel ist weiterhin ein erfolgreicher Abschluss des europäischen FTT-Projekts.

18. Abgeordneter
Friedrich Straetmanns
(DIE LINKE.)
- Sieht die Bundesregierung mit dem Abzug der britischen Streitkräfte aus Bielefeld und für den Fall einer tatsächlichen Nutzung durch die Bundespolizei oder eine andere Bundesbehörde den durch den Bundesgerichtshof im Urteil (V ZR 29/70) bestätigten und in den Garnisonsverträgen festgelegten Entschädigungsfall eingetreten, und falls ja, wie hoch beläuft sich die anberaumte Entschädigungssumme gegenüber der Stadt Bielefeld, bzw. wie soll diese berechnet werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 14. Mai 2020

Die Entschädigungsfragen aus dem Garnisonsvertrag werden abschließend geprüft, wenn die konkrete Entscheidung über die zukünftige Nutzung der Teilflächen gefallen ist. Die Stadt Bielefeld und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) befinden sich im regelmäßigen Gespräch über die Nutzung und Weiterentwicklung der Liegenschaften.

19. Abgeordneter
Dr. Florian Toncar
(FDP)
- Unter welchen Voraussetzungen führt die Inanspruchnahme staatlicher Hilfsmaßnahmen seitens Kreditinstituten, wie beispielsweise eines Moratoriums, zu einem (automatischen) Stufentransfer von Finanzinstrumenten auf Stufe 2 oder Stufe 3 bei der Anwendung von IFRS 9 (International Financial Reporting Standard 9 – Finanzinstrumente) und damit zur Pflicht der Risikovorsorge über die gesamte Restlaufzeit eines Kredites (Bezugnahme auf die Antwort des Bundesministeriums der Finanzen auf die Fragen 1 und 1a bis 1c in der Stellungnahme auf der Ausschussdrucksache des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages 19(7)–469; GZ VII C 1 – WK 2010/14/10002:004, Dok. 2020/0355011)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 14. Mai 2020

Der internationale Rechnungslegungsstandard IFRS 9 ist prinzipienorientiert. Ein Stufentransfer ist hiernach vorzunehmen, wenn sich das Ausfallrisiko eines Finanzinstruments signifikant erhöht hat. Zur Beantwortung der Frage, wann von einer solchen Erhöhung auszugehen ist, enthält der Standard keine zwingenden Vorgaben, sondern lediglich eine nicht abschließende Aufzählung von Faktoren, die bei der Beurteilung von Änderungen des Ausfallrisikos relevant sein können, wie z. B. signifikante Änderungen des externen Bonitätsratings des Finanzinstruments oder der Betriebsergebnisse des Kreditnehmers. Es bedarf mithin einer bankindividuellen und schulderspezifischen ganzheitlichen Analyse aller Faktoren.

Mehrere Institutionen, etwa das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), haben in Verlautbarungen klargestellt, dass die Inanspruchnahme staatlicher Hilfsmaßnahmen für sich genommen nicht automatisch zu einem Stufentransfer führt.

20. Abgeordneter
Gerald Ullrich
(FDP)
- Plant die Bundesregierung, den Kauf von Mund-Nasen-Schutz oder Masken für den Eigenbedarf (z. B. am Arbeitsplatz oder angesichts der Tragepflicht in den öffentlichen Verkehrsmitteln und im Einzelhandel) während der Corona-Pandemie steuerlich absetzbar zu machen (z. B. von der Einkommensteuer absetzbar für Privatpersonen und als Betriebsausgaben absetzbar für Selbstständige und Unternehmen), um den Bürgern einen Teil dieser finanziellen Mehrbelastung abzunehmen (bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 13. Mai 2020

Die Bundesregierung tritt entschlossen und mit aller Kraft den wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Virus entgegen. Hierzu prüft sie laufend den Bedarf zu Änderungen auch im Steuerrecht und ergreift ggf. entsprechende Maßnahmen. Soweit Arbeitgeber für ihre eigentliche betriebliche Tätigkeit oder für ihre Arbeitnehmer Schutzmasken anschaffen, liegen voll abzugsfähige Betriebsausgaben vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

21. Abgeordnete **Margarete Bause** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Regierungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von chinesischen Diplomatinen und Diplomaten kontaktiert, um diese zu positiven Äußerungen über das Corona-Virus-Management der Volksrepublik China zu bewegen, und auf welche Art und Weise geschah die Kontaktaufnahme (bitte nach Ressort und Zeitpunkt aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 12. Mai 2020

Die Bundesregierung verweist zunächst auf ihre Antwort zur Schriftlichen Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 19/18770, die am 23. April 2020 versandt wurde. Kontaktaufnahmen im Sinne der Fragestellung werden nicht systematisch erfasst. Eine von der Bundesregierung durchgeführte nochmalige Prüfung führte zum Ergebnis, dass eine belegte Kontaktaufnahme im fragegegenständlichen Sinne bekannt ist. Diese erfolgte im März 2020 im Rahmen eines regulären Gesprächs auf Arbeitsebene. Weitergehende Auskünfte können zum Schutz der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland nicht erteilt werden, da diese Rückschlüsse auf die Gesprächspartner ermöglichen, was einem künftigen vertrauensvollen Austausch zwischen den beteiligten Staaten entgegenstehen würde.

22. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Kontaktaufnahmen chinesischer Diplomaten, um öffentliche positive Äußerungen über das Corona-Virus-Management der Volksrepublik China zu bewirken (laut Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 19/18770 der Abgeordneten Margarete Bause, www.merkur.de/politik/coronavirus-china-berlin-deutschland-einflussnahme-13718182.html), sind der Bundesregierung bekannt (bitte einzeln auflisten mit Angaben zu Institution und Kanälen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 15. Mai 2020**

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort zur Schriftlichen Frage 21 in dieser Bundestagsdrucksache der Abgeordneten Margarete Bause.

23. Abgeordneter **Dr. Gottfried Curio** (AfD) Wie nimmt die Bundesregierung zu dem Vorgang Stellung, das unter deutscher Flagge fahrende Seenotrettungsschiffe, wie die „Alan Kurdi“, trotz des an die Seenotrettungsorganisationen der Nichtregierungsorganisationen (NGO) gerichteten Appells des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vom 6. April 2020 (Aktenzeichen AG M4-21004/197#111), aufgrund des durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bedingten Anlegeverbots in italienischen und maltesischen Häfen, nicht auszulaufen, dies trotzdem tun und dadurch die Gefahr schaffen, dass aufgrund dieser Tatsache eine meines Erachtens unkontrollierte massenweise Einreise von COVID-19-Infizierten erfolgt, da die Personen von unter deutscher Flagge fahrenden Seenotrettungsschiffen dann nur Deutschland ausgeschifft werden dürfen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 13. Mai 2020**

Die Bundesregierung beobachtet die beschriebene Situation sehr aufmerksam, teilt jedoch die Einschätzung des Fragestellers nicht.

Hinsichtlich des genannten Falles ist die Bundesregierung in engem Kontakt mit der Europäischen Kommission sowie Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Die Staatszugehörigkeit eines Schiffes einschließlich der Flaggenführung bestimmt nicht den Ausschiffungsort der von diesem Schiff aus Seenot geretteten Personen.

24. Abgeordneter
Dr. Gottfried Curio
(AfD)
- Ist es angesichts des Zustandes, dass der Appell des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) an die NGO-Seenotrettungsorganisationen vom 6. April 2020 (Aktenzeichen AG M4-21004/197#111), Ausfahrten unter deutscher Flagge fahrender Seenotrettungsschiffe zu unterlassen, keine Beachtung findet und der meines Erachtens dadurch entstehenden Gefahr der unkontrollierten massenweisen Einreise von COVID-19-Infizierten, die nur in Deutschland ausgeschifft werden dürfen, aus Sicht der Bundesregierung nicht wirksamer und geradezu geboten, für die unter deutscher Flagge fahrenden NGO-Seenotrettungsschiffe ein Auslaufverbot zu erlassen, um dadurch auch die mutmaßliche Zusammenarbeit nordafrikanischer Schlepper mit den Seenotrettungsschiffen zu unterbinden (siehe WamS „Lichter in der Nacht“, 26. April 2020, S. 7)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 13. Mai 2020

Die Entscheidung über die Durchführung von Such- und Rettungsaktionen obliegt den privaten Seenotrettungsorganisationen in eigener Verantwortung. Hierbei sind die einschlägigen Bestimmungen des See- und Schifffahrtsrechts zu beachten und grundsätzlich den Anweisungen der jeweils zuständigen Seenotleitstellen Folge zu leisten. Die italienische und maltesische Regierung haben deutlich gemacht, dass die Kapazitäten der Behörden in Italien und Malta derzeit mit der Bewältigung der COVID-19-Krise ausgelastet sind und eine Ausschiffung in ihren Häfen daher nicht gestattet werden kann.

Die Staatszugehörigkeit eines Schiffes einschließlich der Flaggenführung bestimmt nicht den Ausschiffungsort der von diesem Schiff aus Seenot geretteten Personen.

Im Übrigen teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Fragestellers nicht.

25. Abgeordneter
Daniel Föst
(FDP)
- Wird die Bundesregierung die Praxis, wonach der Bund als Auftraggeber von Planungsleistungen bei Abschlagszahlungen einen Sicherheitseinbehalt von 5 Prozent zurückhält, trotz der Liquiditätsprobleme der Planer infolge der COVID-19-Krise weiterführen, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die aktuelle Gesamtsumme der Sicherheitseinbehalte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmar Vogel vom 13. Mai 2020

Im Bereich des Bundeshochbaus liegen die Baustellen weit überwiegend nicht still und die Planungsprozesse werden fortgesetzt.

Mit Eintreten der Corona-Pandemie hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mit Anweisungen gegenüber der Bundesbauverwaltung zur bauvertraglichen und bauvergaberechtlichen Praxis reagiert. Hierzu zählt insbesondere auch die Vorgabe, Rechnungen unmittelbar zu prüfen und zu begleichen, um Liquiditätsproblemen vorzubeugen.

Ein darüber hinaus gehendes Aussetzen der Regelung zur Stellung einer Sicherheit für die Vertragserfüllung ist hierbei nicht vorgesehen.

Alternativ zum Sicherheitseinbehalt von den Abschlagszahlungen, besteht für die Planer weiterhin auch die Möglichkeit, eine Bankbürgschaft zu stellen. Nach Abnahme der letzten Leistung der bauausführenden Unternehmen gemäß § 650s des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann außerdem eine Teilabnahme der Planungsleistung und damit verbunden die Auszahlung der Sicherheitsleistung erfolgen. Damit ist ein hinreichender Schutz vor Liquiditätsengpässen gegeben.

Die Gesamtsumme der Sicherheitseinbehalte für die Vertragserfüllung von allen durch die Bundesbauverwaltungen beauftragten Planungsverträgen wird standardmäßig nicht aufgestellt. Sie kann innerhalb der gesetzten Frist weder ermittelt noch geschätzt werden. Eine Ermittlung würde in der aktuellen Pandemiesituation zudem Kapazitäten binden, die zur Aufrechterhaltung der Projekt- und Bauabläufe genutzt werden müssen.

26. Abgeordneter
Dr. Anton Friesen
(AfD)
- Welche islamischen Veranstaltungen bzw. von islamischen Gruppierungen, Vereinen, Organisationen durchgeführten Veranstaltungen fanden trotz der durch die Corona-Krise bedingten Einschränkungen unter Verletzung der jeweiligen Vorschriften seit dem 16. März 2020 mit welcher Teilnehmerzahl statt (https://focus.de/panorama/welt/gebiet-wurde-vorzeitig-beendet-300-menschen-versammeln-sich-trotz-kontaktverbot-vor-moschee-in-berlin-neukoelln_id_11849866.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmar Vogel
vom 11. Mai 2020**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat keine belastbaren Hinweise darauf, dass muslimische Gemeinschaften selbst auferlegte Beschränkungen oder allgemein bestehende Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in nennenswerter Weise bzw. planvoll umgangen oder missachtet haben. Darüber hinaus wird auf die Zuständigkeit der Landes- und kommunaler Behörden für die Erhebung oder Verfolgung solcher Verstöße verwiesen.

27. Abgeordneter
Erhard Grundl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie schätzt die Bundesregierung die Folgen für Ski- und Biathlonstadien in Deutschland angesichts des Klimawandels und der damit vorhandenen Schneeknappheit ein, und welche Konsequenzen ergeben sich für die Bundesregierung aus diesen Folgen bezüglich Fördermittel aus dem Bundeshaushalt für Skistadien?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 12. Mai 2020**

Die Bundesregierung verweist in diesem Zusammenhang auf die im „Monitoringbericht 2019 zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel“ (www.umweltbundesamt.de/publikationen/monitoringbericht-2019) veröffentlichte Analyse zu den Schneehöhendaten für die Alpen und ausgewählten Mittelgebirge (siehe Monitoringbericht S. 204/205). Daraus wird ersichtlich, dass die Schneesituation im Zeitraum von 1970 bis 2017 in allen skitouristischen Räumen sehr wechselhaft war und somit nicht generell von einer Schneeknappheit gesprochen werden kann. Das entsprechende Fazit im Monitoringbericht lautet: „Für keinen der skitouristischen Räume in Deutschland zeigt die Anzahl der Tage mit einer natürlichen Schneedecke von mindestens 30 cm einen signifikanten Trend. In allen diesen Räumen traten in den letzten knapp fünf Jahrzehnten vereinzelt oder auch periodisch schneearme bzw. schneereiche Winter auf.“ Die dargelegten Schwankungen der natürlichen Schneedecke betreffen u. a. auch Ski- und Biathlonstadien, die zur Sicherstellung der Schneedecke z. T. für einen Ausgleich der Witterschwankungen sorgen müssen. Nach Einschätzung der Bundesregierung greifen die Betreiber von Ski- und Biathlonstadien daher vermehrt auf technische Lösungen, z. B. in Form von Beschneiungsanlagen, zurück. Die physischen und ökonomischen Grenzen einer künstlichen Beschneigung werden in dem o. g. Monitoringbericht ebenfalls erläutert.

Im Rahmen der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Baumaßnahmen für den Spitzensport (Förderrichtlinien Spitzensport – FR Bau) vom 10. Oktober 2005 können u. a. auch Beschneiungsanlagen an den Trainingsstätten des Spitzensports gefördert werden. Die im Monitoringbericht dargelegten Schwankungen der natürlichen Schneedecken haben nach derzeitigem Stand keinen unmittelbaren Einfluss auf die Förderungen gemäß FR Bau.

28. Abgeordneter **Torsten Herbst** (FDP) Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung das Überstundenaufkommen in den zehn Bundespolizeidirektionen (Berlin, 11, Bad Bramstedt, Bundesbereitschaftspolizei, Hannover, Koblenz, München, Pirna, Stuttgart, Sankt Augustin) jeweils zu den Stichtagen 31. Januar 2020 sowie 30. April 2020 (bitte nach Bundespolizeidirektionen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 13. Mai 2020**

Zum Überstundenaufkommen verweise ich auf nachstehende Tabelle.

Die Angaben stellen die addierten Salden der Arbeitszeitkonten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dar. Sie beinhalten daher sowohl auf- als auch abgebaute Mehrleistungen.

Behörde*	Stand	Stand	Veränderung
	31. Januar 2020	30. April 2020	
Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt	119.398	124.450	5.052
Bundespolizeidirektion Pirna	133.311	123.405	–9.906
Bundespolizeidirektion Stuttgart	92.274	90.128	–2.146
Bundespolizeidirektion Sankt Augustin	242.028	228.676	–13.352
Bundespolizeidirektion Berlin	115.648	98.350	–17.298
Bundespolizeidirektion Hannover	146.572	155.861	9.289
Bundespolizeidirektion Koblenz	117.594	131.408	13.814
Bundespolizeidirektion München	161.965	164.875	2.910
Direktion Bundesbereitschaftspolizei	368.490	518.666	150.176
Bundespolizeidirektion 11	19.166	9.236	–9.930
SUMME	1.516.446	1.645.055	128.609

* Auswertung ePlan BUND, daher ohne Flughafen Frankfurt am Main und Flughafen München sowie GSG 9 der Bundespolizei und die frühere Dienststelle Personenschutz Ausland.

29. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(DIE LINKE.) Auf welchen Ebenen der Bundesregierung wurde der „Bericht zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2012“ des Robert Koch-Instituts (RKI) (Bundestagsdrucksache 17/12051) diskutiert, und welche Schlussfolgerungen wurden aus dem Bericht gezogen?
30. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(DIE LINKE.) Welche Bundesministerien waren für die Kontrolle der Umsetzung der Schlussfolgerungen aus dem „Bericht zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2012“ des Robert Koch-Instituts (RKI; Bundestagsdrucksache 17/12051) zuständig, und haben sie ihre Kontrollfunktion ausgeübt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 13. Mai 2020

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 29 und 30 gemeinsam beantwortet.

Risikoanalysen im Bevölkerungsschutz, über deren Ergebnisse das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) den Deutschen Bundestag gem. § 18 Absatz 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes jährlich unterrichtet, sind ressortabgestimmte Dokumente und dienen der vorsorglichen strukturierten Beschäftigung mit Gefahren/Ereignissen, die potenziell eine deutschlandweite Relevanz entfalten können.

Für die strukturierte Durchführung der Risikoanalysen im Bevölkerungsschutz ist auf Bundesebene ein Lenkungsausschuss aus Bundesressorts unter Koordination des BMI eingerichtet, der auch die Auswahl der Gefahren für die Szenario-Modellierung vornimmt. Die Erarbeitung der Risikoanalysen im Bevölkerungsschutz erfolgt jeweils in gefahrspezifischen Arbeitsgruppen des Arbeitskreises mandatierter Geschäftsbehörden unter Koordination des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK). Die Risikoanalyse „Pandemie durch Virus Modi-SARS“ (Bundestagsdrucksache 17/12051) wurde un-

ter fachlicher Federführung des Robert Koch-Instituts und unter Mitwirkung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Bundesnetzagentur, des Paul-Ehrlich-Instituts und des Streitkräfteunterstützungskommandos der Bundeswehr erstellt.

Die Risikoanalysen im Bevölkerungsschutz auf Bundesebene, zu der auch die Risikoanalyse „Pandemie durch Virus Modi-SARS“ von 2012 zählt, stellen fachliche Analysen unter Hinzuziehung jeweils aktueller wissenschaftlicher Ergebnisse dar. In Risikoanalysen identifizierte Handlungsfelder beziehen sich dabei auf die jeweiligen Szenarien und stellen nicht zwingend zu ergreifende Maßnahmen dar, die im Rahmen einer Risikobewertung als erforderlich erachtet werden.

Der Schutz der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland folgt der durch das Grundgesetz vorgeschriebenen föderalen Kompetenzverteilung. Gegenstand der Bundeskompetenz ist nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) nur und thematisch eng begrenzt der Schutz der Bevölkerung im Spannungs- und Verteidigungsfall (Zivilschutz). Der Katastrophenschutz sowie entsprechende Vorsorgemaßnahmen im Gesundheitsbereich im Falle einer Pandemie liegen in der Zuständigkeit der Länder. Der Bund verfügt daher über keine Kontrollkompetenz im Sinne der Fragestellung. Gleichwohl haben im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit, bundesseitig das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, das Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium der Verteidigung und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie relevante nachgeordnete Geschäftsbereichsbehörden an dem Nationalen Pandemieplan im Jahr 2017 mitgewirkt.

Maßnahmen zur Vorbereitung bzw. Reaktion auf Epidemien oder Pandemien, sind seitens der Bundesregierung auch in Bund-Länder-Gremien wie der Gesundheitsministerkonferenz mit ihren Untergliederungen auf Fachebene, sowie im Rahmen von Fachtagungen und -konferenzen erörtert worden.

31. Abgeordneter **Jens Maier** (AfD) Wie viele Erst- und Folgeanträge auf Asyl in der Bundesrepublik Deutschland wurden vom 1. Januar bis 30. April 2020 gestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Monaten darstellen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 14. Mai 2020

Bezogen auf die Angaben zu den Monaten Januar bis März 2020 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Ihrer Schriftlichen Frage 39 auf Bundestagsdrucksache 19/18555 verwiesen. Die Angaben zum Monat April 2020 und zum bisherigen Jahr 2020 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Apr 20	Jan–Apr 2020 kumuliert*
Asylanträge gesamt	5.695	43.065
davon:		
Erstanträge	5.106	37.440
darunter: grenzüberschreitende Asylerstanträge	4.123	29.123
Folgeanträge	589	5.625

* Hinweis: Die Gesamtzahlen des bisherigen Jahres weichen von der Summe der Monatszahlen ab, da letztere den Stand jeweils zum 1. des Folgemonats wiedergeben, während die Gesamtzahlen auch nachträgliche Berichtigungen enthalten.

32. Abgeordnete **Hilde Mattheis** (SPD) Plant die Bundesregierung die Aufnahme weiterer Geflüchteter aus Griechenland, und wenn ja, von wie vielen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 15. Mai 2020

Nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 8. März 2020, wird die Bundesregierung die griechischen Behörden angesichts der schwierigen humanitären Lage von etwa 1.000 bis 1.500 Kindern auf den griechischen Inseln unterstützen. Am 18. April 2020 hat die Bundesrepublik Deutschland die erste Gruppe von 47 unbegleiteten Minderjährigen von den griechischen Inseln aufgenommen. Trotz der schweren Belastungen durch die COVID-19-Pandemie hält Deutschland an seiner Zusage fest, im Rahmen eines koordinierten europäischen Vorgehens mindestens 350 betroffene Personen aufzunehmen, und hat die klare Erwartungshaltung, dass auch die Zusagen der anderen aufnahmewilligen Mitgliedstaaten so bald wie möglich in die Tat umgesetzt werden, damit das verabredete europäische Vorgehen gewahrt wird.

33. Abgeordnete **Dr. Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Amtshilfeersuchen sind im Rahmen der COVID-19-Pandemie an die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) gegangen, und wie wurden diese jeweils beschieden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 11. Mai 2020

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) ist durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der deswegen notwendigen Maßnahmen derzeit besonders belastet. Um in dieser besonderen Situation die Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben bzw. der ihr aktuell zugewiesenen Sonderaufgaben nicht zu gefährden, kann die Antwort nur auf die zur Verfügung stehenden bzw. die in der Beantwortungsfrist recherchierbaren Informationen gestützt werden.

Die Bundesregierung beantwortet die Frage deshalb wie folgt:

Neben der vom Gemeinsamen Krisenstab der Bundesregierung dem THW zugewiesenen Aufgabe zur Koordinierung der priorisierten Verteilung der vom Bund zentral beschafften Persönlichen Schutzausstattung

und Desinfektionsmittel innerhalb der Bundesressorts über eine beim THW angesiedelten „zentralen Koordinierungsinstanz Logistik“ leistet das THW zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie weitere technische Unterstützung. Dies geschah bislang und geschieht gegenwärtig überwiegend auf Ersuchen der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen verschiedener Gebietskörperschaften. Die Anforderungen wurden auf unterschiedlichen Behördenebenen verschiedener Rechtsträger an das THW gerichtet, etwa von Gemeinden oder örtlichen Gesundheitsämtern aus an die jeweils zuständigen THW-Ortsverbände oder durch Landesbehörden an THW-Landesverbände.

Eine detaillierte zahlenmäßige Erhebung der gestellten Amtshilfeersuchen zur Beantwortung der Schriftlichen Frage war aufgrund der Vielzahl der Anforderungen und Unterstützungsleistungen innerhalb der für die Beantwortung der Schriftlichen Frage zur Verfügung stehenden Frist nicht möglich.

Anhand der verfügbaren Lageinformationen kann allerdings mitgeteilt werden, dass mit Stand vom 4. Mai 2020, 14:00 Uhr, Einsatzkräfte aus den acht THW-Landesverbänden insbesondere in

- 49 Logistik-Einsätzen, wie dem Transport von Laborproben für Landesbehörden oder
- 57 Einsätzen zur technischen Hilfe, wie dem Aufbau von Bedarfskrankenhäusern und in
- 32 sonstigen Einsätzen, wie der Unterstützung von Landkreisen bei dem Betrieb von Corona-Teststationen

überwiegend auf Ersuchen behördlicher Anforderer eingebunden waren.

34. Abgeordnete **Dr. Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Inwiefern hat die Bundesregierung bezüglich dessen, dass türkische Soldaten auf deutsche Frontex-Beamte mit Waffen gezielt haben und mindestens einen Schuss abgegeben haben sollen, bereits Nachforschungen angestellt, und welche Maßnahmen hat sie als Konsequenz aus dieser Angelegenheit getroffen (www.spiegel.de/politik/ausland/tuerkische-soldaten-sollen-auf-deutsche-frontex-beamte-gezielt-haben-a-ad7bd4ca-d7df-430e-b40a-7cf7e59bd92a)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 12. Mai 2020

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat den Sachverhalt unverzüglich geprüft.

Am 28. April 2020 gegen 19:30 Uhr hörte nach Angaben der Europäischen Grenz- und Küstenwache Frontex eine gemeinsame griechisch-deutsche Grenzstreife im Rahmen des durch Frontex koordinierten Einsatzes an der griechisch-türkischen Landgrenze am Ufer des Grenzflusses Evros einen Schuss aus Richtung einer am gegenüberliegenden Ufer gelegenen türkischen Militäreinrichtung. Im Rahmen der sich anschließenden Aufklärung wurde ein türkischer Soldat mit Waffe beobachtet.

Es ist nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht feststellbar, ob gezielt in Richtung der Frontex-Beamten geschossen wurde. Eine konkrete Ge-

fahr für Leib und Leben hat nach den vorliegenden Informationen nicht bestanden. Die Sicherheitslage hat sich durch den Vorfall nicht maßgeblich verändert, sodass Frontex die Einsatzmaßnahmen fortführt. Alle im Einsatzraum befindlichen Kräfte wurden nach dem Vorfall in Bezug auf die Eigensicherung durch Frontex sensibilisiert.

Die Bundesregierung steht zu diesem Vorfall weiter eng in Kontakt mit dem Bundespolizeipräsidium und der für die Europäische Grenz- und Küstenwache Frontex zuständigen Europäischen Kommission. Die Bundesregierung hat außerdem gegenüber der türkischen Regierung ihre Besorgnis über den Vorfall zum Ausdruck gebracht.

35. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Wie viele Verstöße konnten bei den neuerlichen Grenzkontrollen seit dem 20. März 2020 festgestellt werden im Hinblick auf das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG; vgl. SWP.de vom 20. März 2020, <https://swp.de/politik/inland/Corona-Deutschland-Grenzen-grenzschiessungen-Bundesregierung-legt-offene-Grenzuebergaenge-fest-schweiz-frankreich-belgien-niederlande-44737444.html>, zuletzt abgerufen am 28. April 2020)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 12. Mai 2020

Im Zuge vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen an den Landgrenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark sowie an Luftgrenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Dänemark, Italien und Spanien sowie seeseitig zu Dänemark stellte die Bundespolizei im Zeitraum vom 20. März 2020 bis 28. April 2020 insgesamt 862 Personen bei der unerlaubten Einreise (einschließlich Versuche) fest.

36. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bezüglich des am 29. Januar 2020 von der EU-Kommission veröffentlichten „Instrumentariums für mehr Sicherheit im 5G-Mobilfunknetz“, welches eine Umsetzungsfrist bis zum 30. April 2020 vorsieht, ergriffen, und welche weiteren Maßnahmen sind gegebenenfalls geplant (https://ec.europa.eu/germany/news/20200129-5g-netze_de)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 12. Mai 2020

Die EU-Kommission und die Mitgliedstaaten der EU haben mit Blick auf Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit der Einführung von 5G, der fünften Generation von Mobilfunknetzen, auf der Grundlage einer objektiven EU-weiten Risikobewertung ein gemeinsames Instrumentarium angemessener Risikominderungsmaßnahmen erstellt (EU 5G Tool-

box). Dieses enthält die Aufstellung und Beschreibung verschiedener strategischer und technischer Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten zur Minderung der festgestellten Risiken ergreifen können. Über den jeweiligen Einsatz der Maßnahmen, sowie deren konkrete Umsetzung auf nationaler Ebene entscheiden die Mitgliedstaaten selbst. Eine Umsetzungspflicht besteht nicht, damit ebenso keine Umsetzungsfrist. Vielmehr sind die Mitgliedstaaten lediglich aufgefordert, bis zum 15. Mai 2020 die EU-Kommission darüber in Kenntnis zu setzen, welche der Empfehlungen umgesetzt wurden, bzw. welche Umsetzungen geplant sind. Die in der Fragestellung genannte Frist des 30. April 2020 wurde auf Grund der aktuellen Pandemielage seitens der EU-Kommission auf den 15. Mai 2020 verlängert.

Die nationalen Sicherheitsanforderungen an Telekommunikationsnetze und damit auch für den Aufbau der 5G-Infrastruktur werden derzeit überarbeitet. Für Details wird auf den „Bericht der Bundesregierung über den Stand des Ausbaus der 5G-Netze in Deutschland und über den Stand der derzeitigen und geplanten Sicherheitsanforderungen“ vom 30. April 2020 verwiesen.

37. Abgeordnete
Helin Evrim Sommer
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass das Territorium der Ukraine als Rückzugsraum für mutmaßliche Führungsmitglieder des sogenannten „Islamischen Staats“ (IS) dient (vgl. Cicero, Nr. 4/April 2020, S. 65 bis 70), und welche Vorkehrungen hat die Bundesregierung bislang getroffen, um die Einreise von mutmaßlichen IS-Terroristen aus der Ukraine nach Deutschland vor dem Hintergrund der seit 2017 geltenden Visafreiheit beim Reiseverkehr zwischen der Ukraine und der EU zu unterbinden (bitte Anzahl von ggf. bereits festgenommenen/enttarnten Personen mit mutmaßlichem IS-Bezug angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 12. Mai 2020

Die seit dem Juni 2017 geltende Visafreiheit für Kurzaufenthalte im Schengenraum gilt nur für ukrainische Staatsangehörige, die im Besitz eines biometrischen Reisepasses sind. Die Kriterien für die Visafreiheit werden seitens der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten für alle visabefreiten Drittstaaten im Rahmen des sogenannten Visa-Monitoring- und Aussetzungsmechanismus überwacht.

Weiterhin sind die mit der Durchführung der grenzpolizeilichen Ein- und Ausreisekontrolle beauftragten Dienststellen, insbesondere die unmittelbare Kontrolllinie, sowie die im Rahmen der Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität eingerichteten und dahingehend spezialisierten Dienststellen der Bundespolizei zum Themenfeld „Reisebewegungen des islamistischen Personenpotentials“ sensibilisiert.

Der Bundesregierung ist die Berichterstattung, auf die sich die Fragestellerin bezieht, bekannt. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

38. Abgeordnete
Katrin Werner
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über Mitgliederzahlen sowie über Ort, Art und Häufigkeit von Aktivitäten der Identitären Bewegung in Rheinland-Pfalz seit 2017 vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 13. Mai 2020

Das Personenpotential der „Identitären Bewegung Deutschland“ (IBD, Verdachtsfall des Bundesamtes für Verfassungsschutz – BfV) in Rheinland-Pfalz wird seit 2017 auf eine niedrige zweistellige Zahl von Aktivisten geschätzt.

Seit 2017 führten Aktivisten der IBD Plakataktionen sowie Flugblattverteilungen in Mainz, Trier, Limburgerhof, Neuhofen und in Ludwigshafen durch.

Folgende öffentlichkeitswirksame Aktionen in Rheinland-Pfalz, die der IBD (Verdachtsfall des BfV) zuzurechnen sind, sind der Bundesregierung seit 2017 bekannt:

- 27. Oktober 2017: Aufstellung von Pappfiguren, Stellwänden und Spruchbändern mit den Aufschriften „Festung Europa“ und „Ausreise genehmigt“ im Bereich der Porta Nigra in Trier;
- 10. Mai 2018: Befestigung eines Banners mit der Aufschrift „Held des Systems“ mit dem Lambda-Symbol an der Karl-Marx-Statue in Trier;
- 18. Juli 2019: Befestigung eines Banners mit der Aufschrift „Heimatliebe“ an einem Hochhaus in Trier;
- 25. Februar 2020: Befestigung eines Schilds mit der Aufschrift „Demokratie ist gut. Kontrolle ist besser! #Thüringen“ sowie Platzierung einer bunten „Clowns“- Perücke auf der Karl-Marx-Statue in Trier.

Das Bundeskriminalamt (BKA) gibt bundesweite Fallzahlen zu Straftaten heraus. Hinsichtlich landesbezogener Fallzahlen ist das jeweilige Bundesland zuständig.

39. Abgeordnete
Katrin Werner
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über personelle Überschneidungen und Kooperationen zwischen der Identitären Bewegung und der AfD sowie deren Jugendverband Junge Alternative In Rheinland-Pfalz vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 13. Mai 2020

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

40. Abgeordnete
Margarete Bause
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Tage hat der thailändische König im Jahr 2019 und bis zum 30. April 2020 nach Informationen der Bundesregierung (z. B. ausweislich von Verbalnoten der thailändischen Botschaft an die Bundesregierung sowie an die bayerischen Behörden) in Deutschland verbracht, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung aufgrund dieser Informationen darüber, ob der König sich in Deutschland als Tourist aufgehalten hat oder von deutschem Territorium aus seinen Dienstgeschäften nachgegangen ist (www.merkur.de/lokal-es/garmisch-partenkirchen/garmisch-par-tenkirchen-ort28711/coronavirus-garmisch-thailand-koenig-bayern-maha-vajiralongkorn-gap-luxushotel-sonnenbichl-zr-13611430.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 14. Mai 2020**

Nach Angaben der thailändischen Regierung handelt es sich bei dem Aufenthalt seiner Majestät, Maha Vajiralongkorn Phra Vajiraklaochaoyuhua, des Staatsoberhauptes des Königreich Thailand, um einen Privataufenthalt.

Die thailändische Regierung informiert die Bundesregierung über die Ein- und Ausreise des thailändischen Königs, soweit diese auf dem Luftweg erfolgt. Der Bundesregierung ist bekannt, dass der König auch aus anderen Schengen-Mitgliedstaaten nach Thailand und nach Deutschland aus- und einreist.

Es besteht keine Notwendigkeit, dass die thailändische Regierung über die in Deutschland verbrachten Tage Auskunft gibt.

41. Abgeordnete
Margarete Bause
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie setzt sich die Bundesregierung für die Rechte von Aktivistinnen und Aktivisten und Oppositionellen in Aserbaidschan ein, die unter dem Deckmantel der Corona-Krise zunehmend von Einschüchterungen, Verhaftungen und laut Medienberichten sogar Folter betroffen sind (<https://eurasianet.org/azerbaijan-cracks-down-on-opposition-amid-coronavirus-outbreak>; <https://oc-media.org/detained-opposition-activists-tortured-in-azerbaijan/>), was von Menschenrechtsorganisationen wie Human Rights Watch und Amnesty International deutlich kritisiert wurde (www.hrw.org/news/2020/04/16/azerbaijan-crackdown-critics-amid-pandemic; www.amnesty.org/en/documents/eur01/2215/2020/en/), und inwiefern hat die Bundesregierung dieses Vorgehen gegenüber dem Botschafter Aserbaidschans in Berlin kritisiert?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 14. Mai 2020**

Die Bundesregierung verfolgt die Menschenrechtssituation in der Republik Aserbaidschan seit langem sehr aufmerksam, auch mit Blick auf die im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie verhängten Einschränkungen. Verstöße der Republik Aserbaidschan gegen die von ihr übernommenen Verpflichtungen als Mitglied des Europarats spricht die Bundesregierung regelmäßig bilateral auf allen Ebenen gegenüber den aserbaidschanischen Stellen, einschließlich des aserbaidschanischen Botschafters in Berlin, an und thematisiert Verstöße in enger Kooperation mit den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen der OSZE und des Europarats sowie im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen.

Die Menschenrechtsbeauftragte der Bundesregierung, Bärbel Kofler, MdB, hat in ihrer Pressemitteilung vom 27. April 2020 die Erwartung ausgedrückt, dass „weitere bedeutsame Schritte zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage in Aserbaidschan“ erfolgen (www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/-/2337298).

42. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Inwieweit setzt sich die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass sie ein großes sicherheitspolitisches Interesse an der Verlängerung des nach dem 5. Februar 2021 auslaufenden New-START-Vertrages hat (Bundestagsdrucksache 19/13784, Vorbemerkung der Bundesregierung) gegenüber den USA ein, im Zuge der wiederholten Angebote Russlands zur Rettung des letzten atomaren Abrüstungsvertrags zwischen den USA und Russland baldmöglichst konkrete Gespräche über eine Verlängerung von New START aufzunehmen, um Verhandlungen über eine Verlängerung nicht weiter zu verzögern (Reuters vom 19. Dezember 2019), und inwieweit setzt sich die Bundesregierung auch gegenüber ihren NATO-Bündnispartnern dafür ein, dass mit der Verlängerung des New-START-Vertrages, mit der die gefährlichen Massenvernichtungssysteme Russlands und der USA für noch einmal fünf Jahre oder auch für einen kürzeren Zeitraum begrenzt werden, Überlegungen zu einem Folgevertrag begonnen werden, der auch andere Atommächte wie Großbritannien, Frankreich und China in Rüstungskontrollabkommen einzubinden hat (dpa vom 19. April 2020)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 11. Mai 2020**

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/13784 vom 7. Oktober 2019 wird verwiesen. Ergänzend verweist die Bundesregierung auf die gemeinsame Erklärung der Außenministerinnen und Außenminister

der Staaten der Stockholm-Initiative anlässlich des Treffens am 25. Februar 2020 in Berlin, in welcher der Bundesminister des Auswärtigen, Heiko Maas, mit vierzehn weiteren Staaten die USA und Russland dazu aufgerufen hat, den New-START-Vertrag zu verlängern und Verhandlungen über einen Nachfolgevertrag aufzunehmen (www.auswaertiges-amt.de/en/newsroom/news/npt-50/2310112), sowie auf den Jahresabrü- tungsbericht 2019 (Bundestagsdrucksache 19/18881 vom 30. April 2020).

43. Abgeordneter
Dr. Anton Friesen
(AfD) Wie viele Journalisten in welchen Staaten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund ihrer Berichterstattung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (COVID-19) physischer Gewalt ausgesetzt, ermordet oder mit Geld- oder Freiheitsbußen (Gefängnis) belegt?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 11. Mai 2020**

Die Bundesregierung beobachtet die negativen Implikationen der COVID-19-Pandemie auf die Presse- und Medienfreiheit in einigen Ländern, insbesondere Berichte über das Vorgehen gegen Journalistinnen und Journalisten im Zusammenhang mit deren Berichterstattung zur COVID-19-Pandemie, mit großer Sorge.

Eine Übersicht im Sinne der Fragestellung liegt der Bundesregierung nicht vor. Die Ermittlung einer belastbaren Gesamtzahl im Sinne der Fragestellung ist der Bundesregierung daher nicht möglich.

44. Abgeordneter
Dr. Anton Friesen
(AfD) Welche konkreten Beispiele kann die Bundesregierung für die Äußerung des Vertreters des Auswärtigen Amtes auf der 56. Sitzung des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages am 6. Mai 2020 anführen, Deutschland ermögliche in Einzelfällen in Russland Verfolgten den Aufenthalt, und auf welcher Rechtsgrundlage geschieht dies?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 14. Mai 2020**

Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen wie die Unversehrtheit an Leib und Leben betroffener Personen begrenzt. Eine Nennung konkreter Beispiele für die genannte Äußerung birgt die Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Grundrechte der betroffenen Personen. Auch die Bereitstellung von Informationen im Sinne der Fragestellung in eingestufte Form wiegt das Risiko einer Gefährdung von Leib und Leben der betroffenen Personen nicht auf. Nach gründlicher Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses und des

Grundrechtsschutzes Dritter kann die Bundesregierung deshalb keine Angaben zu konkreten Beispielen machen.

Die Rechtsgrundlagen für den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sind in Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes geregelt.

45. Abgeordneter
Dr. Anton Friesen
(AfD)
- Welche konkreten Beispiele für eine Desinformationspolitik Russlands im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind der Bundesregierung bekannt, da der Vertreter des Auswärtigen Amts auf der 56. Sitzung des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages am 6. Mai 2020 angab, es gebe diese?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 14. Mai 2020**

Konkrete Beispiele für Desinformation (unter anderem aus der Russischen Föderation) werden im aktuellen Bericht des Europäischen Auswärtigen Diensts (EAD) zu Narrativen und Desinformation rund um COVID-19 dokumentiert (<https://euvsdisinfo.eu/eeas-special-report-update-2-22-april/>).

46. Abgeordneter
Dr. Roland Hartwig
(AfD)
- Wann werden die Beratungen über den Nahostfriedensprozess „Peace to Prosperity“ nach Kenntnis der Bundesregierung auf EU-Ebene voraussichtlich fortgesetzt, und bis wann rechnet die Bundesregierung mit dem Abschluss der Beratungen (vgl. Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 2 und 3 auf Bundestagsdrucksache 19/18545)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 13. Mai 2020**

Der Nahostfriedensprozess wird fortlaufend in den einschlägigen Gremien der Europäischen Union (EU) erörtert. Die EU-Außenministerinnen und -Außenminister werden hierzu voraussichtlich am 15. Mai 2020 in informeller Sitzung beraten. Aufgrund der COVID-19-Pandemie kann es weiterhin zu kurzfristigen Änderungen von Tagesordnungspunkten der EU-Gremien kommen.

47. Abgeordneter
Dr. Roland Hartwig
(AfD)
- Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung bisher unternommen, um das von Deutschland und Frankreich beim Deutsch-Französischen Ministerrat am 16. Oktober 2019 in Toulouse bekräftigte Bekenntnis zu realisieren, ihre Anstrengungen sowohl in der EU als auch in der NATO zu intensivieren, um den Dialog mit Russland zu stärken?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 14. Mai 2020**

Die Bundesregierung bekräftigt ihr Bekenntnis zur Fortsetzung des Dialogs mit Russland auf Grundlage der gemeinsamen Prinzipien der Europäischen Union (EU), einschließlich der Bereiche Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. Im Rahmen des Normandie-Formats unterstützt die Bundesregierung die Verhandlungen zwischen Russland und der Ukraine zur Umsetzung der Minsker Abkommen und Beilegung des Konfliktes im Osten der Ukraine.

Die Bundesregierung hat sich gemeinsam mit Frankreich dafür eingesetzt, das Thema EU-Beziehungen zu Russland auf die Tagesordnung des sogenannten Gymnich-Treffens am 5./6. März 2020 in Zagreb zu setzen. Dort wurde auf Anregung der Bundesregierung und weiterer EU-Mitgliedstaaten die Erarbeitung einer Bestandsaufnahme des Europäischen Auswärtigen Diensts (EAD) zur Umsetzung der 2016 vereinbarten fünf Leitprinzipien für die Beziehungen zwischen der EU und Russland vereinbart.

Infolge der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim durch Russland haben die NATO-Außenministerinnen und -Außenminister am 1. April 2014 beschlossen, die praktische zivile und militärische Zusammenarbeit mit Russland zu suspendieren. Einzige Ausnahmen bilden Sitzungen des NATO-Russland-Rats und Kontakte auf höchster militärischer Ebene. Die Bundesregierung setzt sich im Bündnis für die regelmäßige Nutzung beider Dialogformate ein. Auch auf Betreiben der Bundesregierung hin haben die Staats- und Regierungschefs der NATO beim informellen Gipfel am 3./4. Dezember 2019 in London ihre Bereitschaft zum Dialog sowie zu einem konstruktiven Verhältnis zu Russland erneut bekräftigt, sobald das russische Verhalten dies ermöglicht.

48. Abgeordneter Welche weiteren Schritte sind geplant?
Dr. Roland Hartwig
(AfD)

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 14. Mai 2020**

Die Bundesregierung wird sich für die Fortsetzung des Austauschs der Außenministerinnen und Außenminister der Europäischen Union (EU) zu den Beziehungen der EU zu Russland einsetzen und die Umsetzung weiterer Maßnahmen zur Anwendung der fünf Leitprinzipien für die Beziehungen zwischen der EU und Russland prüfen.

In der NATO setzt sich die Bundesregierung für eine baldige Sitzung des NATO-Russland-Rats ein. Dabei sollte, wie bereits bei vergangenen Sitzungen, auch die aktuelle Lage in der Ukraine Thema sein.

49. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Informationen liegen der Bundesregierung zum von EU-Justizkommissar Didier Reynders angekündigten europäische Lieferkettengesetz vor (bitte auch – soweit bekannt – angeben, ob dies als Richtlinie oder Verordnung ausgestaltet werden soll), und inwiefern zieht die Bundesregierung daraus Konsequenzen für eine mögliche nationale Gesetzgebung im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 11. Mai 2020**

Der Justizkommissar der Europäischen Union (EU), Didier Reynders, hat am 29. April 2020 in einem öffentlichen Webinar angekündigt, eine verbindliche Regelung zu unternehmerischer Sorgfaltspflicht auf EU-Ebene anzustreben (<https://responsiblebusinessconduct.eu/wp/2020/04/30/speech-by-commissioner-reynders-in-rbc-webinar-on-due-diligence/>). Weitere Informationen im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Bundesregierung folgt in Bezug auf eine mögliche verpflichtende Regelung menschenrechtlicher Sorgfalt weiterhin der im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarung. Sie wird im Sommer im Lichte des Ergebnisses des NAP-Monitorings über ihre Haltung zu einem möglichen nationalen Gesetz, und damit eng verbunden auch über eine mögliche EU-Regelung, befinden.

50. Abgeordneter
Ulrich Lechte
(FDP)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Einsatz Taiwans im globalen Kampf gegen die Verbreitung von SARS-CoV-2 – insbesondere die Hilfsgüterlieferungen an europäische Staaten und darunter auch besonders die an Deutschland (www.br.de/nachrichten/meldung/taiwan-spendet-zehn-millionen-atemschutzmasken,3002b1556)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 12. Mai 2020**

Die Bundesregierung begrüßt die Spende von Hilfsgütern als wichtiges Zeichen der Solidarität im Zusammenhang mit der globalen Bekämpfung der COVID-19-Pandemie. Taiwan hat mit seinem erfolgreichen Weg zur Eindämmung des Coronavirus wichtige Erfahrungen gewonnen. Wie in den vergangenen Jahren setzt sich die Bundesregierung weiterhin für eine pragmatische Einbindung Taiwans in die Arbeit der WHO ein. Bereits in den Jahren 2009 bis 2016 konnte Taiwan als Beobachter an der Weltgesundheitsversammlung teilnehmen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass hierfür Staatlichkeit nicht erforderlich ist.

51. Abgeordneter
Cem Özdemir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung die Verlautbarungen von Ali Erbas, dem Präsidenten der türkischen Religionsbehörde Diyanet und damit Vorgesetzter von mehr als 1100 Imamen an Moscheen in Deutschland, Homosexualität sei „Unzucht“ (vgl. www.welt.de/politik/deutschland/article207588303/Hetze-gegen-Unzucht-Homophobe-Predigt-in-der-Tuerkei-und-Ditib-schweigt.html), gegenüber der türkischen Regierung angesprochen, und wenn ja, wann (bitte nach Datum und Teilnehmern aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 11. Mai 2020**

Der Staatsminister für Europa, Michael Roth, hat sich am 28. April 2020 gegenüber der Zeitung „Die Welt“ in dem in der Fragestellung zitierten Artikel zu den Verlautbarungen des Diyanet-Präsidenten geäußert. Zudem ist geplant, dass er sich zum internationalen Tag gegen Homo-, Bi-, Trans- und Interphobie (17. Mai) mit einer Videobotschaft an die LGBTI-Personen in der Türkei wenden wird.

Die Bundesregierung verfolgt die Lage von LGBTI-Personen in der Türkei aufmerksam. Im Januar 2020 hat Deutschland im Rahmen des universellen Staatenüberprüfungsverfahrens des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen die Türkei aufgefordert, Vorschriften zur öffentlichen Ordnung nicht zur Einschränkung der Versammlungsfreiheit auch von LGBTI-Personen in der Türkei zu missbrauchen.

52. Abgeordneter
Cem Özdemir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die Vereinbarung zwischen der türkischen Regierung und der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen (NRW) über die Lieferung von Schutzmasken Verpflichtungen von Seiten der Landesregierung NRW gegenüber Ankara enthält, und wenn ja, welche (bitte einzeln auflisten, insbesondere mit Blick auf den Wunsch der Landesregierung NRW, diese Lieferung geheim zu halten; www.tagesschau.de/ausland/tuerkei-deutschland-masken-coronavirus-101.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 14. Mai 2020**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen mit der türkischen Regierung die Lieferung von Schutzmasken vereinbart hat. Der Bundesregierung liegen jedoch keine Kenntnisse darüber vor, ob die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hierbei Verpflichtungen eingegangen ist.

53. Abgeordneter
Cem Özdemir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung in Bezug auf die vereinbarten Lieferungen von Schutzmasken aus der Türkei nach Nordrhein-Westfalen die türkische Regierung auf die problematische Menschenrechtslage im Land und insbesondere auf die Medienberichte über eine Erpressung maskenproduzierender Unternehmen durch die türkische Regierung (www.focus.de/politik/deutschland/verlockendes-angebot-bericht-schutzmasken-aus-der-tuerkei-entfachen-streit-zwischen-maas-und-laschet_id_11914264.html) angesprochen, und wenn ja, wann (bitte nach Datum und Teilnehmern aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 14. Mai 2020**

Die Bundesregierung spricht die türkische Regierung regelmäßig auf die Menschenrechtslage in der Türkei an. An der konkreten Vereinbarung über die Lieferung von Schutzmasken war die Bundesregierung jedoch nicht beteiligt.

54. Abgeordnete
**Katharina
Willkomm**
(FDP)
- Wird die Bundesregierung an der diplomatischen Tradition festhalten, im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft Gastgeschenke für alle Mitglieder der Delegationen anderer EU-Mitgliedstaaten und der EU-Institutionen vorzuhalten, wenn ja, in welchem Umfang, und wenn nicht, mit welcher Begründung?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 11. Mai 2020**

Aus Gründen der Nachhaltigkeit verzichtet die Bundesregierung auf kleine Werbegeschenke (sogenannte give-aways) im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft.

Für im Zuge der EU-Ratspräsidentschaft nach Deutschland anreisende Delegationen (Vertreterinnen und Vertreter von EU-Institutionen und Mitgliedstaaten) sind im Rahmen von offiziellen Veranstaltungen wie zum Beispiel informellen Ministertreffen, falls diese in Deutschland stattfinden können, in angemessenem Umfang kleine regionale kulinarische Spezialitäten vorgesehen, um Deutschland den europäischen Gästen in seiner regionalen Vielfalt vorzustellen. Delegationsleiterinnen und -leiter sollen bei einzelnen Veranstaltungen der EU-Ratspräsidentschaft in Deutschland angemessene persönliche Andenken erhalten.

55. Abgeordnete
Katharina Willkomm
(FDP)
- In welchem Umfang wird die Bundesregierung nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft Gipfel, Ratssitzungen, Treffen in körperlicher Präsenz durchführen, und, soweit absehbar derartiger direkter, persönlicher Austausch nicht möglich ist, in welcher Form wird die Bundesregierung die zu diesen Anlässen bei bisherigen Ratspräsidentschaften üblichen Gastgeschenke in digitaler Form oder anderweitig kompensieren?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 11. Mai 2020**

Die Bundesregierung beobachtet die aktuelle Lageentwicklung der Corona-Pandemie sehr genau und wird ihre Veranstaltungsplanung im Lichte der Entwicklungen anpassen. Entscheidungen werden sorgfältig unter Prüfung aller Optionen und unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen in Deutschland und den anderen EU-Mitgliedstaaten sowie abhängig vom jeweiligen Format der einzelnen Veranstaltung getroffen. Im Lichte dieser Kriterien sind zunächst bis Ende Juli 2020 keine physischen Veranstaltungen in Deutschland geplant.

Das Konzept einer Kompensation von Gastgeschenken ist der Bundesregierung nicht vertraut. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 54 verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

56. Abgeordnete
Renata Alt
(FDP)
- Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus ihrer Energie- und Wirtschaftspolitik für ihre Außenpolitik, in Anbetracht dessen, dass sich die Bundesrepublik Deutschland mit 45 Prozent aller Kohleimporte im Jahr 2019 aus Russland (www.dw.com/de/der-deutsche-kohleausstieg-und-russland/a-47279777) nach meiner Auffassung von Russland abhängig macht?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 11. Mai 2020**

Der Anteil von Kohle am deutschen Energiemix nimmt stetig ab und beträgt aktuell nur noch knapp ein Drittel; davon ist ein Drittel Importkohle. Es gibt einen liquiden Weltmarkt für Kohle. Die Bundesregierung hat keinen Einfluss auf die Beschaffungsentscheidungen deutscher Energieversorger. Angesichts des weltweiten Angebots an Kohle und der diversifizierten internationalen Angebotsstrukturen sieht die Bundesregierung

keine Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland von Kohleimporten aus Russland. Durch den Ausstieg aus der Kohleverstromung wird Deutschland mittelfristig seinen Import von Kohle aus Russland und anderen Lieferländern weiter reduzieren. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützt im Rahmen seines Energiedialogs die Förderung der Energieeffizienz und den Ausbau erneuerbarer Energien in Russland.

57. Abgeordnete
Renata Alt
(FDP)
- Wie glaubwürdig und standhaft kann die Bundesregierung vor dem Hintergrund nach meiner Auffassung schleichender russischer Abhängigkeit in der Energiepolitik eine kohärente und souveräne Außenpolitik gegenüber der russischen Regierung verfolgen und gleichzeitig die Interessen der mittel- und osteuropäischen Partnerländer berücksichtigen und verteidigen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 11. Mai 2020**

Die Bundesregierung reduziert durch ihre Energiewendepolitik die Importe fossiler Energieträger. Im Einklang damit entwickeln sich weltweit u. a. auch im Öl- und Gasbereich die Energiemärkte zu Einkäufermärkten, bei denen die Exportländer deutlich abhängiger von den Exporterlösen werden als Importländer. Bei den Importen spielen vor allem die Preise eine ausschlaggebende Rolle. So hat Deutschland auch in der Vergangenheit aus verschiedenen Ländern Energieträger bezogen. Die Energieimporte sind zudem auch der gemeinsamen EU-Rechtssetzung und dem freien Wettbewerb unterworfen. Die Bundesrepublik Deutschland sieht daher keine Abhängigkeiten bei Energieimporten und darüber hinaus in guten Handelsbeziehungen keine Einschränkung der souveränen Außenpolitik.

58. Abgeordnete
Annalena Baerbock
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann plant die Bundesregierung den „integrierten nationalen Energie- und Klimaplan“ in seiner finalen Fassung bei der EU-Kommission einzureichen, und wie begründet die Bundesregierung die Fristverstreichung gegenüber der EU-Kommission, da dieser bis Ende 2019 hätte eingereicht werden müssen (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/necp.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 11. Mai 2020**

Im letzten Jahr hat die Bundesregierung im Klimaschutzprogramm 2030 wichtige energie- und klimapolitische Maßnahmen beschlossen, die anschließend konkret auszugestalten waren bzw. teilweise noch auszugestalten sind und in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplan (National Energy and Climate Plan – NECP) einfließen. Vor diesem Hintergrund haben sich auch die für den NECP erforderlichen Berechnungen zu den Auswirkungen der beschlossenen Maßnahmen verzögert.

Die Arbeiten am NECP laufen mit Hochdruck. Die Bundesregierung wird den Plan so schnell wie möglich fertig stellen und bei der EU-Kommission notifizieren. Die Bundesregierung steht im engen Austausch mit der EU-Kommission, welche über die Verzögerung informiert ist.

59. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Bedingungen – insbesondere im Hinblick auf den Klimaschutz und die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten – stellt die Bundesregierung an die Deutsche Lufthansa AG im Gegenzug für ein Rettungspaket in Höhe von bis zu 10 Mrd. Euro, und wird deswegen die Bundesregierung mit der Lufthansa einen Klimaschutzvertrag – ähnlich wie in Österreich – verhandeln, der unter anderem die weitgehende Einstellung von Inlandsflügen und den Einsatz von alternativen Treibstoffen versieht (<https://taz.de/Wien-rettet-Airline-mit-Oekobedingungen/15678585/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 7. Mai 2020**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie führt gemeinsam mit dem Bundesministerium der Finanzen Gespräche mit der Deutschen Lufthansa AG, wie die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens durch die zur Verfügung stehenden staatlichen Programme abgedeckt werden können.

Aus Sicht der Bundesregierung muss die Struktur der europäischen Luftverkehrswirtschaft erhalten werden. Die Deutsche Lufthansa AG strebt nach eigenen Aussagen an, Finanzierungsinstrumente des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) zu beantragen.

Ob und in welcher Höhe coronabedingt staatliche Hilfen an die Deutsche Lufthansa AG geleistet werden, steht zum jetzigen Zeitpunkt nicht fest. Die finale Entscheidung über die Höhe und die Ausgestaltung von Maßnahmen obliegt dem interministeriellen Ausschuss des WSF. Die Entscheidung bedarf zudem der Genehmigung durch die Europäische Kommission. Aussagen über mit einem staatlichen Maßnahmenpaket verbundene Auflagen sind daher noch nicht möglich. Grundsätzlich gilt aber, dass durch die staatliche Unterstützung nicht die Klimaschutzpolitik der Bundesregierung in Frage gestellt werden darf.

60. Abgeordnete
Leni Breymaier
(SPD)
- Wie viele Anträge auf finanzielle oder wirtschaftliche Unterstützung oder Bezuschussung haben die Bundesregierung oder die von ihr oder einer Landesregierung im Zuge der Corona-Krise beauftragten Institutionen/Behörden seit der Schließung von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen erhalten, und mit welcher Höhe wurde bisher Geld ausgezahlt bzw. genehmigt (bitte jeweils nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 14. Mai 2020**

Das Programm Corona-Soforthilfen des Bundes für kleine Unternehmen und Soloselbständige wird durch die Länder ausgeführt. Bei Antragstellung werden die Branchen abgefragt, welche sich am Unternehmensregister orientieren, u. a. „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen“. Prostitution und ähnliche Dienstleistungen werden nicht gesondert erfasst. Daher kann eine Aussage zu der Anzahl der Anträge in der angefragten Branche nicht getroffen werden.

61. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) über die von der UN-Unterstützungsmission für Libyen (UNSMIL) verzeichneten massiven Verstöße gegen das Waffenembargo gegen Libyen durch die von der amtierenden UN-Sonderbeauftragten für Libyen, Stephanie Williams, ausdrücklich als „regionale Brandstifter“ primär benannten Staaten Türkei und die Vereinigten Arabischen Emirate, die das nordafrikanische Kriegsgebiet inzwischen als „Experimentierfeld“ für neue Waffen nutzen (dpa vom 26. April 2020), und in welcher Höhe wurden seit dem 20. Januar 2020 bis dato Anträge (Einzelgenehmigungen und Ablehnungen) auf Ausfuhr von Rüstungsgüter (getrennt nach Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter) an die am Libyen-Krieg beteiligten Länder (Türkei, Ägypten, Vereinigte Arabische Emirate, Jordanien, Katar) beschieden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 60 auf Bundestagsdrucksache 19/17175)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 13. Mai 2020**

Bei den Angaben zu den Genehmigungswerten handelt es sich um vorläufige Angaben, die sich durch Nachbesserungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Die Bundesregierung verweist auf den Bericht des Panel of Experts on Libya der Vereinten Nationen, veröffentlicht am 9. Dezember 2019 und abrufbar unter <https://undocs.org/S/2019/914>.

Die Werte der für Ausfuhren von Rüstungsgütern in die angefragten Länder im Zeitraum vom 20. Januar bis zum 3. Mai 2020 erteilten Genehmigungen lauten wie folgt:

<i>Land</i>	<i>Kriegswaffen</i>	<i>Sonstige Rüstungsgüter</i>
	<i>Wert in Euro</i>	<i>Wert in Euro</i>
Ägypten	290.608.000	17.607.983
Jordanien	0	13.767
Katar	1.481.400	41.395.297
Türkei	0	15.069.477
Vereinigte Arabische Emirate	0	7.729.132
Gesamt	292.089.400	81.815.656

Im Zeitraum 20. Januar bis 3. Mai 2020 wurden für die angefragten Länder keine Ablehnungen erteilt.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass diese Auskunft zu den erteilten Ausfuhrgenehmigungen keine Aussage zur Beteiligung der in der Frage aufgezählten Länder am Libyen-Konflikt darstellt.

62. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.) Welche Projekte wurden im Rahmen der Strategie Intelligente Vernetzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) gefördert, und wie hoch waren jeweils die Fördersummen der einzelnen Projekte (bitte die 14 größten Projekte mit Fördersumme benennen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 14. Mai 2020

Mit der Strategie Intelligente Vernetzung hat die Bundesregierung in der letzten Legislaturperiode eine Reihe digitalpolitischer Maßnahmen unterstützt bzw. auf den Weg gebracht (siehe www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Digitale-Welt/Intelligente-Vernetzung/strategie-intelligente-ernetzung.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat im Rahmen der Strategie Intelligente Vernetzung folgende Maßnahmen mit den angegebenen Fördersummen gefördert:

- 133.000 Euro an AAL-Netzwerk Saar e. V. für „Modellregion INVISA“;
- 198.000 Euro an Metropolregion Rhein Neckar GmbH sowie 105.000 Euro an Verband Region Rhein-Neckar KdöR (VRRN) für „Modellregion Rhein Neckar“;
- 137.000 Euro an das Wissenschaftliche Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste (WIK), Rahmenbedingungen für die Gigabitwelt 2025+ (RaGiga);
- 118.000 Euro an WIK, Gigabitnetze für Deutschland;
- 298.000 Euro an WIK, Forschungsschwerpunkt Digitalisierung/Vernetzung und Internet:
 - a) Markt- und Nutzungsanalyse von hochbitratigen TK-Diensten für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Deutschland;
 - b) die Bedeutung von Internet-basierten Plattformen in Deutschland;
- 198.000 Euro an bevuta IT GmbH für das Projekt Notruf-App;

- im Rahmen des „Kompetenzzentrums Fachkräftesicherung“, das seit 2011 KMU über das Thema Fachkräftesicherung/-mangel aufklärt und den KMU Mittel und Methoden an die Hand gibt, wurden auch Maßnahmen der intelligenten Vernetzung umgesetzt. Es ist allerdings nicht möglich, den verhältnismäßig kleinen Anteil an zugewendeten Fördermitteln der Strategie Intelligente Vernetzung zuzuordnen;
- aus dem „Nationalen Programm für Weltraum und Innovation“ wird der Bereich Raumfahrt gefördert, aber auch ein Beitrag zur Strategie Intelligente Vernetzung geleistet. Die Fördermittel für intelligente Vernetzung lassen sich nicht abschätzen, da diese mit Raumfahrtaspekten verknüpft sind. So werden z. B. im Bereich Erdbeobachtung Vorhaben für innovative Methoden und Anwendungen zur Verarbeitung, Analyse und Visualisierung großer Datenmengen gefördert. Die Initiative InnoSpace unterstützt die Vernetzung des Bereichs Raumfahrt mit den Branchen Automotive, Landwirtschaft und Gesundheit und fördert branchenübergreifenden Wissens- und Technologietransfer, u. a. auch im Bereich intelligente Vernetzung.

63. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Maßnahmen wurden durch die Stabstelle im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Koordinierung der Produktion des Pandemiebedarfs eingeleitet (bitte auch angeben zu welchem Datum die Maßnahmen eingeleitet wurden), um den Aufbau einer solchen Produktion zu koordinieren, und welche Mengen an Schutzmaterialien konnten dadurch zusätzlich bereitgestellt werden (bitte Produkt angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 13. Mai 2020**

Nach Beschluss der Bundesregierung am 9. April 2020 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einen Arbeitsstab zum Aufbau und Ausbau der Produktion von persönlichen Schutzausrüstungen, Testausstattungen und Wirkstoffen in Deutschland und der Europäischen Union eingerichtet.

Der Arbeitsstab hat ein Förderprogramm zur Förderung von Investitionen in die Produktion von Filtervliesstoffen entwickelt, das am 1. Mai 2020 in Kraft getreten ist; erste Anträge von Unternehmen sind bereits eingegangen. Gefördert werden Investitionen in Produktionsanlagen von Filtervlies, welches im Meltblown-Verfahren hergestellt wird und die Qualitätsanforderungen als Vorprodukt für filtrierende Halbmasken der Schutzklassen FFP2 oder FFP3 sowie für medizinische Gesichtsmasken erfüllt.

Parallel erarbeitet der Arbeitsstab zurzeit Förderrichtlinien für Investitionszuschüsse für die Produktion von zertifizierten Schutzmasken. Die entsprechenden Förderrichtlinien sollen Ende Mai 2020 veröffentlicht werden. Geplant sind ein kurzfristiges Programm zum schnellen Aufbau von Produktionskapazitäten und ein Langfristprogramm zur Etablierung einer nachhaltigen deutschen Produktion von zertifizierten Schutzmasken.

Darüber hinaus weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Menge an Schutzausrüstung, die aus der Förderung resultiert, noch nicht berechnet werden kann, da momentan erste Angebote zur Vlies-Förderung eingehen und die weiteren Förderrichtlinien noch nicht in Kraft getreten sind.

64. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen Unternehmensvertreterinnen oder Unternehmensvertretern haben der Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier oder Vertreterinnen oder Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie Kontakt aufgenommen, um über die Umstellung der Produktion auf die während der COVID-19-Pandemie dringend benötigten Schutzmaterialien und Produkte (z. B. Desinfektionsmittel, Schutzmasken, Beatmungsgeräte oder andere medizinische Schutzausrüstung) zu beraten (bitte das Produkt angeben, auf das die Produktion umgestellt werden soll), und welche dieser Beratungen haben zu einer Produktionsumstellung geführt (bitte die Mengen angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 15. Mai 2020**

Der gemäß Beschluss des Bundeskabinetts vom 9. April 2020 eingesetzte, in der Verantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie liegende „Arbeitsstab Produktion“ bzw. seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben vom Zeitpunkt der Einsetzung des Arbeitsstabes bis zum 14. Mai 2020 sowohl telefonisch als auch persönlich zahlreiche Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern von Unternehmen sowie Verbänden geführt, um Möglichkeiten einer Produktionsumstellung zu erörtern. Schwerpunkt war dabei die Produktionsumstellung auf die Herstellung von Atemschutzmasken. Hierzu wurden sowohl mit etablierten Schutzmaskenproduzenten Gespräche geführt wie auch mit zahlreichen Unternehmen der Textilbranche, Maschinenbauunternehmen sowie Unternehmen, die ihre Produktion auf die Herstellung von Atemschutzmasken umzustellen erwogen. Eine nähere Aufschlüsselung ist auf Grund der Vielzahl der geführten Gespräche und der Unternehmen nicht möglich. Mit den Verbänden VDMA, VDA, BVMed, BDI, Textil & Mode, DIHK und ZDH bestand ein besonders reger Austausch.

Der Bundesregierung weist darauf hin, dass Entscheidungen über Produktionsumstellungen den Unternehmen obliegen. Ob und in welchem Umfang tatsächlich Produktionsumstellungen erfolgt sind bzw. erfolgen werden, entzieht sich daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Kenntnis der Bundesregierung.

65. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Wie oft haben bisher (auch informelle) Gespräche der Bundesregierung mit der Deutschen Lufthansa AG in Bezug auf staatliche Unterstützung während der Corona-Krise stattgefunden, und wird die Bundesregierung darauf bestehen, dass es im Gegenzug für Staatshilfen keinen Arbeitsplatzabbau bei der Lufthansa und ihren Tochtergesellschaften, einschließlich der von Schließung bedrohten Germanwings, geben darf?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 7. Mai 2020**

Bei der Anzahl der Gespräche der Bundesregierung mit der Deutschen Lufthansa AG bezüglich einer möglichen Unterstützung aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds handelt es sich um eine sensible Information, die als Geschäftsgeheimnis der Deutschen Lufthansa AG schutzwürdig ist. Anhand dieser Information könnten Rückschlüsse auf die Wahrscheinlichkeit einer Gewährung von Hilfsmaßnahmen aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds gezogen werden und so die Wettbewerbssituation beeinträchtigt werden. Zudem könnte die Veröffentlichung dieser sensiblen Information Auswirkungen auf den Aktienkurs der Deutschen Lufthansa AG haben. Unter Abwägung zwischen dem Auskunftsanspruch des Deutschen Bundestages einerseits und dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen des betroffenen Unternehmens andererseits hat die Bundesregierung die abgefragten Informationen als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Sie werden in der Anlage übermittelt.*

Aus Sicht der Bundesregierung sind wirtschaftliche Verwerfungen der europäischen Luftverkehrswirtschaft nicht wünschenswert. Ob und in welcher Höhe coronabedingt staatliche Hilfen an die Deutsche Lufthansa AG geleistet werden, steht zum jetzigen Zeitpunkt nicht fest. Die finale Entscheidung über die Höhe und die Ausgestaltung von Maßnahmen obliegt dem interministeriellen Ausschuss des Wirtschaftsstabilisierungsfonds. Die Entscheidung bedarf zudem der Genehmigung durch die Europäische Kommission. Aussagen über mit einem staatlichen Maßnahmenpaket verbundene Auflagen sind daher noch nicht möglich.

66. Abgeordneter
Marcus Held
(SPD)
- Welchen Zeitpunkt hat die Bundesregierung für den Start der Nationalen Wasserstoffstrategie angedacht (www.heise.de/tp/features/Streitpunkt-Nationale-Wasserstoffstrategie-4656876.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 12. Mai 2020**

Die Bundesregierung strebt eine baldige Befassung des Kabinetts mit der Nationalen Wasserstoffstrategie an. Deren Umsetzung wird unmittelbar nach der Kabinettbefassung beginnen.

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

67. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) Inwieweit beteiligt sich der Bund bzw. die KfW konkret an der Förderung für den Kreuzfahrtschiffbau (www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Milliarden-Finanzierung-fuer-Kreuzfahrtschiffe-steht,mvwerften212.html) der Werften in Mecklenburg-Vorpommern (bitte nach Art und Höhe der Förderung aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 13. Mai 2020

Der Bund hatte mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern eine Rahmenvereinbarung für bis Ende 2019 bewilligte Landesbürgschaften geschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarung hat der Bund eine ausfallbasierte Rückgarantie zugunsten des Landes für mit bis zu maximal 80 Prozent verbürgten Krediten für Schiffbaufinanzierungen übernommen. Diese ausfallbasierte Rückgarantie gilt für einen Gesamtbürgschaftsrahmen des Landes von max. 400 Mio. Euro (bei 80-prozentigen Landesbürgschaften ergibt sich daraus ein finanzierbarer Gesamtkreditrahmen von 500 Mio. Euro).

Es wurde vereinbart, dass das Land Ausfälle aus Landesbürgschaften, die in diesen Rahmen einbezogen werden, bis zu einem Schadensvolumen von 200 Mio. Euro vollständig selbst trägt. An Ausfällen des Landes von mehr als 200 Mio. Euro beteiligt sich der Bund mit 50 Prozent. Die Belastung des Bundes beträgt im Schadensfall also max. 100 Mio. Euro (zuzüglich Zinsen und Kosten).

Im Falle der MV-Werften hat das Land Bürgschaften in Höhe von 375 Mio. Euro übernommen. Im Schadensfall würde der Bund aus seiner Rückbürgschaft somit mit maximal 87,5 Mio. Euro in Anspruch genommen.

Darüber hinaus hat der Bund im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 30. April 2020 Exportkreditgarantien mit einem Gesamtvolumen von 4,8 Mrd. Euro für von Werften in Mecklenburg-Vorpommern zu bauende Hochsee- und Flusskreuzfahrtschiffe übernommen.

Exportkreditgarantien versichern den deutschen Exporteur und gegebenenfalls die exportfinanzierende Bank auf der Basis risikoadäquater Prämien gegen politisch und wirtschaftlich bedingten Zahlungsausfall der ausländischen Besteller. Exportkreditgarantien sind ein selbsttragendes Instrument. Sie enthalten keine Fördermittel (Geldzuwendungen/Subventionen). Das Deckungsvolumen aus vom Bund übernommenen Exportkreditgarantien und die Anzahl der Geschäfte, jeweils auf Jahresbasis, sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Jahr	Anzahl der gedeckten Geschäfte	Deckungsvolumen (in Mio. Euro)
2010	–	0
2011	2	239,0
2012	1	112,4
2013	2	230,8
2014	1	353,4
2015	1	298,2
2016	–	0
2017	1	206,0
2018	–	0
2019	4	3.335,6
bis 30. April 2020	–	0
Gesamt	12	4.775,4

68. Abgeordneter **Reinhard Houben** (FDP) Wie viele Anträge im Rahmen der Richtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows für Corona-betroffene Unternehmen sind bislang nach Kenntnis der Bundesregierung gestellt und genehmigt worden, und wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 14. Mai 2020

Bis zum 10. Mai 2020 sind beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) 26.475 Anträge gestellt worden, es wurden 5.936 Inaussichtstellungen erteilt. Nach Auskunft des BAFA wurden Inaussichtstellungen nach Prüfung durch vertraglich eingebundene Leitstellen in der Regel innerhalb weniger Tage verschickt.

69. Abgeordneter **Reinhard Houben** (FDP) Was ist Grund für die nach meiner Kenntnis bestehende interne Anweisung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle an die Leitstellen, Anträge im Rahmen der Richtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows für Corona-betroffene Unternehmen derzeit nicht zu bearbeiten, und wann wird diese Anweisung zurückgenommen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 14. Mai 2020

Der Grund für die interne Anweisung ist die unerwartet hohe Antragszahl.

70. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Gespräche (auch Telefonate und Videogespräche) haben Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung 2020 mit Vertreterinnen und Vertreter der Deutsche Lufthansa AG geführt, und wer hat jeweils daran teilgenommen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 12. Mai 2020**

Die Übersicht der Gespräche der Bundesregierung mit der Deutschen Lufthansa AG im laufenden Jahr kann nicht veröffentlicht werden, da es sich um sensible Informationen handelt, die als Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens schutzwürdig sind. Anhand dieser Informationen könnten Rückschlüsse auf die Wahrscheinlichkeit einer Gewährung von staatlicher Unterstützung gezogen werden und dadurch die Wettbewerbssituation des Unternehmens beeinträchtigt werden. Zudem könnte die Veröffentlichung dieser sensiblen Informationen Auswirkungen auf den Aktienkurs der Deutschen Lufthansa AG haben.

Unter Abwägung zwischen dem Auskunftsanspruch des Deutschen Bundestages einerseits und dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen des betroffenen Unternehmens andererseits hat die Bundesregierung die abgefragten Informationen als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Sie werden in der Anlage übermittelt.*

71. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann haben sich welche Vertreter und Vertreterinnen der Bundesregierung seit 2017 mit Vertretern und Vertreterinnen der KB Holding GmbH getroffen oder Gespräche geführt (auch Telefongespräche und Videogespräche – ich bitte um Angabe des Datums und der Namen der jeweiligen Bundesminister und Bundesministerinnen oder Staatssekretäre und Staatssekretärinnen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 14. Mai 2020**

Die nachfolgende Angabe zu Treffen und Gesprächen der Bundesregierung mit Vertreterinnen und Vertretern der KB Holding GmbH erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche (einschließlich Telefonate) besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig. Eine Abfrage sämtlicher Ressorts hat ergeben, dass es seit 2017 keine Treffen oder Gespräche im Sinne der Fragestellung gab (nur Leitungsebene).

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

72. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)

Inwiefern hält es die Bundesregierung nach der Corona-Krise im Lichte der nach Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier drohenden schwersten Rezession in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland mit den erheblichen Belastungen des Steuerzahlers und der Unternehmen, mit der freien sozialen Marktwirtschaft und mit der freien demokratischen Grundordnung für vereinbar, dass nach Forderung der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit kommende Konjunkturprogramme im Sinne des nach meiner Ansicht volkswirtschaftlich schädlichen Klima- und Umweltschutzes zu gestalten seien und „die Regierungen eine zentrale Rolle beim Neustart der Wirtschaft spielen“ werden, und inwiefern sieht die Bundesregierung das Ziel der Stabilisierung und Erholung der Wirtschaft inkl. Arbeitsplätzen durch eine Zielvermischung und Wirtschaftslenkung durch die Bundesregierung gefährdet (www.bild.de/geld/wirtschaft/wirtschaft/wegen-corona-krise-regierung-rechnet-mit-schwerer-rezession-70338488.bild.html; www.handelsblatt.com/politik/deutschland/umweltministerin-schulze-anders-als-im-kampf-gegen-corona-kenner-wir-die-imofstoffe-gegen-die-klimakrise/25776162.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 7. Mai 2020**

Die Bundesregierung prüft fortlaufend die Optimierung der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen. Es gilt die wirtschaftlichen Folgen des Lockdowns abzumildern, Insolvenzen und Arbeitslosigkeit wo es geht zu verhindern und Einkommensverluste so weit wie möglich abzufedern. Im Zuge der fortschreitenden Lockerung der Einschränkungen der Wirtschaftsaktivität wird zu prüfen sein, wie der Neustart mit zielgerichteten Maßnahmen flankiert und das Wachstum der deutschen und europäischen Wirtschaft nachhaltig stabilisiert werden kann. Dabei muss es nicht zwingend zu Zielkonflikten zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Zielen kommen.

73. Abgeordnete
Sylvia Kottling-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Stunden mit negativen Preisen gab es im ersten Tertial 2020 im deutschen kurzfristigen Stromgroßhandel (vgl. 211 Stunden im ganzen Jahr 2019 www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/negativer-strompreis-die-energie-industrie-muss-strom-immer-haeufiger-verschenken/25382850.html?ticket=ST-520369-PcZjffqbslJgoS5ulYtj-ap3), und würde nach Einschätzung insbesondere der Bundesnetzagentur auch vor dem Hintergrund häufiger eintretender Überangebote am Strommarkt nicht zuletzt aufgrund von Überkapazitäten in Norddeutschland die gleichzeitige Stilllegung der Atomkraftwerke Brokdorf, Emsland und Grohnde die Stromversorgungssicherheit in Deutschland gefährden (ggf. bitte auch unter Betracht einzelner Stilllegungen)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 7. Mai 2020**

Im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. April 2020 kam es in den vortägigen Auktionen von Stromstundenprodukten für das Marktgebiet Deutschland-Luxemburg für insgesamt 168 Belieferungsstunden zu negativen Preisen.

Eine Gegenüberstellung des Angebots und der Nachfrage nach Strom in Deutschland und Europa erlaubt eine Bewertung von Stilllegungen einzelner Kraftwerke nur hinsichtlich der Versorgungssicherheit an den Strommärkten. Einzelne Kraftwerke können jedoch auch eine Bedeutung für den sicheren örtlichen Netzbetrieb haben. Der Monitoringbericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Versorgungssicherheit und aktuelle Analysen der Übertragungsnetzbetreiber auf europäischer Ebene zeigen, dass die planmäßigen Stilllegungen der deutschen Kernkraftwerke laut Atomgesetz bis Ende 2022 die strommarkt- und netzseitige Stromversorgungssicherheit nicht beeinträchtigen. Andere Stilllegungszeitpunkte wurden nicht untersucht.

74. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Lohnstückkosten in der Metall- und Elektroindustrie bundesweit zwischen 2000 und 2009 entwickelt (bitte die Entwicklung im Vergleich zu tarifgebundenen Betrieben darstellen)?
75. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Lohnstückkosten in der Metall- und Elektroindustrie in den alten Bundesländern zwischen 2000 und 2009 entwickelt (bitte die Entwicklung im Vergleich zu tarifgebundenen Betrieben darstellen)?

76. Abgeordnete **Jutta Krellmann** (DIE LINKE.) Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Lohnstückkosten in der Metall- und Elektroindustrie in den neuen Bundesländern zwischen 2000 und 2009 entwickelt (bitte die Entwicklung im Vergleich zu tarifgebundenen Betrieben darstellen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 7. Mai 2020

Die Fragen 74 bis 76 werden gemeinsam beantwortet.

Die Lohnstückkosten in der Metall- und Elektroindustrie entwickelten sich nach Kenntnis der Bundesregierung im gesamten Bundesgebiet zwischen 2000 und 2009 wie folgt (Hinweis: die Angaben stellen Indexwerte dar; 2015 entspricht 100):

Metallerzeugung u. -bearbeitung (WZ 2008: 24)

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
75,51	73,50	68,24	70,93	79,30	81,16	85,97	85,69	90,29	94,51

Herstellung von Metallerzeugnissen (WZ 2008: 25)

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
91,86	95,48	97,92	95,10	91,78	92,84	82,72	85,94	90,92	113,77

Herstellung von DV-Geräten, elektronischen u. optischen Erzeugnissen (WZ 2008: 26)

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
220,93	238,51	208,58	196,71	168,32	148,13	138,97	118,00	124,84	139,30

Herstellung von elektrischen Ausrüstungen (WZ 2008: 27)

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
71,17	82,00	85,61	84,36	77,40	81,55	75,09	80,93	90,43	95,11

Der Bundesregierung liegen keine Daten zur Entwicklung der Lohnstückkosten im Vergleich zu tarifgebundenen Betrieben vor. Ein Vergleich zu den tarifgebundenen Betrieben kann mit den Ergebnissen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nicht geliefert werden. Im Rahmen der Verdienststatistiken (Tarifverdienste) liegen keine Lohnstückkosten vor.

Der Bundesregierung liegen auch keine Daten zu der Entwicklung der Lohnstückkosten der Metall- und Elektroindustrie getrennt nach alten und neuen Bundesländern vor. Der Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder weist die Ergebnisse zu den Lohnstückkosten nur insgesamt aus.

77. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Gehen die Gespräche mit dem Unternehmen TenneT TSO GmbH zu einer Beteiligung des deutschen Staates am Stromnetz weiter, und welchen Investitionsbedarf gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung im deutschen Stromnetz von TenneT bis 2030?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 11. Mai 2020**

Die Bundesregierung führt regelmäßig Gespräche mit TenneT als dem größten deutschen Übertragungsnetzbetreiber. Über 50 Prozent des gesamten Investitionsbedarfs gemäß Netzentwicklungsplan fallen bis 2030 beim deutschen Teil von TenneT an (ca. 40 Mrd. Euro).

Vor dem Hintergrund innenpolitischer Diskussionen in den Niederlanden zum starken Engagement und entsprechendem Investitionsbedarf in Deutschland hat das dortige Finanzministerium, bei TenneT handelt es sich um ein Unternehmen, das sich zu 100 Prozent im Eigentum des niederländischen Staates befindet, dem niederländischen Parlament im September 2019 mitgeteilt, dieses bis Mitte 2020 über den Stand der Dinge zur künftigen Strategie bei TenneT informieren zu wollen. Zuvor sollen verschiedene Optionen geprüft werden, dazu gehören eine Kapitaleinlage des niederländischen Staates, der Verkauf oder Teilverkauf von TenneT Deutschland an Privatinvestoren oder eine Form der Zusammenarbeit mit dem deutschen Staat. Die Bundesregierung führt hierzu Gespräche, die noch nicht abgeschlossen sind.

78. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Zinserhöhungen hat die KfW in den Programmen für energetisches und altersgerechtes Bauen und Sanieren vorgenommen, und warum?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 13. Mai 2020**

Die Frage wird so verstanden, dass sie sich auf Änderungen aus dem Jahr 2020 bezieht.

Die Bundesregierung fördert den energetischen Neubau durch zinsverbilligte Kredite mit Tilgungszuschüssen sowie die energetische Sanierung von Wohngebäuden durch Investitionszuschüsse oder zinsverbilligte Kredite mit Tilgungszuschüssen im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms. Die Förderung wird durch die CIT-O KfW ausgebracht.

Bauliche Maßnahmen in Wohngebäuden, mit denen Barrieren im Wohnungsbestand reduziert werden, werden mit Investitionszuschüssen durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gefördert (KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“); das entsprechende Kreditprogramm (nebst Steuerung der dort geltenden Konditionen) betreibt die KfW in eigener Verantwortung.

Die jeweils geltenden Förderkonditionen werden von der KfW und vom verantwortlichen Ressort (bei Energieeffizient Bauen und Sanieren liegt die Federführung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) kontinuierlich geprüft und bei Bedarf in gegenseitiger Absprache an geänderte Kapitalmarktbedingungen angepasst.

Durch aktuelle Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt vor dem Hintergrund der Übernahme eines umfassenden Aufgabenportfolios durch die KfW im Rahmen der Corona-Soforthilfen stiegen die bis dato sehr vorteilhaften Refinanzierungskosten der KfW am Kapitalmarkt allein im März um rund 40 Basispunkte an. Die Refinanzierungskosten sind auch im April nicht wieder auf das Ausgangsniveau zurückgegangen. Da ein dauerhaftes Auffangen dieser gestiegenen Refinanzierungskosten – in Form einer weiteren zusätzlichen, dauerhaft erhöhten Zinsverbilligung für Fördernehmer – nicht im Sinne der Förderung ist (die maßgebliche Bezugsgröße ist hierbei die Höhe des Tilgungszuschusses), hat die KfW zum 17. April 2020 folgende Anpassungen vorgenommen:

- Energieeffizient Sanieren (KfW Programmnummer 151, Komplettsanierung auf Effizienzhausniveau):
keine Änderungen
- Energieeffizient Sanieren (152, Sanierung mit Einzelmaßnahmen):
keine Änderungen
- Energieeffizient Bauen (153, Neubau auf Effizienzhausniveau):
Anpassungen bei folgenden Angeboten:
 - (10 Jahre Laufzeit/10 Jahre tilgungsfreie Zeit/10 Jahre Zinsbindung): Anhebung des Zinssatzes von 0,75 auf 1 Prozent
 - (20 Jahre Laufzeit/3 Jahre tilgungsfreie Zeit/10 Jahre Zinsbindung): Anhebung des Zinssatzes von 0,75 auf 0,95 Prozent
 - (30 Jahre Laufzeit/5 Jahre tilgungsfreie Zeit/10 Jahre Zinsbindung): Anhebung des Zinssatzes von 0,75 auf 0,95 ProzentKeine Anpassungen beim Angebot mit 10 Jahren Laufzeit/2 Jahren tilgungsfreie Zeit/10 Jahren Zinsbindung.
- IKK/IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren (217/218 bzw. 219/220, Nichtwohngebäude von Kommunen und kommunalen Unternehmen):
Keine Änderungen
- KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren (276/277/278, gewerbliche Nichtwohngebäude):
Keine Änderungen

Die Konditionen im Bereich der Programme „Erneuerbare Energien ‚Premium‘ (271/281 bzw. 272/282), die durch das Marktanreizprogramm zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP) gefördert werden, sind ebenfalls unverändert.

Die Zinskonditionen für das Förderprogramm „Altersgerechtes Umbauen“ (159) haben sich nicht verändert.

79. Abgeordneter
Frank Magnitz
(AfD)
- Welche Anzahl von Arbeitsplätzen in Deutschland wäre von einer Insolvenz der Deutschen Lufthansa AG nach Auffassung der Bundesregierung direkt und indirekt betroffen, und besteht nach Auffassung der Bundesregierung zwischen den wirtschafts- und reisebeschränkenden Maßnahmen der Bundesregierung wegen Corona und der drohenden Insolvenz der Lufthansa ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang (www.e-pa-ges.dk/weserkurier/23383/article/1128178/15/7/rende-r/?to-ken=bb28597970cf798b5d32195e5857eeca)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 14. Mai 2020**

Welche Anzahl von Arbeitsplätzen im Fall einer möglichen Insolvenz der Lufthansa in Deutschland betroffen wäre, lässt sich nicht pauschal sagen.

80. Abgeordneter
Frank Magnitz
(AfD)
- Welche Vertreter der deutschen Luftfahrtbranche (Airlines, Flughäfen/Flugplätze, Hersteller) sind nach Meinung der Bundesregierung systemrelevant (ggf. die bedeutendsten), und welche sind nach Auffassung der Bundesregierung aktuell wirtschaftlich bedroht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 14. Mai 2020**

Nach Auffassung der Bundesregierung hat die Luftfahrtbranche insgesamt eine hohe Relevanz für die deutsche Volkswirtschaft. Viele Maßnahmen, die branchenübergreifend oder speziell der Luftfahrtbranche zugutekommen, sind inzwischen umgesetzt. Weitere Maßnahmen werden laufend geprüft, um die Krise zu meistern und gut mit vorhandenen Strukturen aus ihr wieder heraus zu kommen.

81. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Wie viele Gespräche hat es nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. März 2020 von Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung mit Unternehmensvertreterinnen und -vertretern oder anderen für diese oder in deren Auftrag tätigen Personen bezüglich einer möglichen Unterstützung aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds gegeben (bitte nach Namen/Funktion in der Bundesregierung sowie der jeweiligen Branche des betreffenden Unternehmens für die letzten 14 Kontakte auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 7. Mai 2020**

Die Übersicht der Gespräche der Bundesregierung mit Unternehmen bezüglich einer möglichen Unterstützung aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds kann nicht veröffentlicht werden, da es sich um sensible Informationen handelt, die als Geschäftsgeheimnisse der beteiligten Unternehmen schutzwürdig sind. Anhand dieser Informationen können Rückschlüsse auf die Verfügbarkeit von Liquidität der beteiligten Unternehmen sowie deren Insolvenzgefahr gezogen werden und dadurch die Wettbewerbssituation dieser Unternehmen beeinträchtigt werden. Zudem könnte die Veröffentlichung dieser sensiblen Informationen Auswirkungen auf die Aktienkurse der betroffenen Unternehmen haben. Unter Abwägung zwischen dem Auskunftsanspruch des Deutschen Bundestages einerseits und dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen der betroffenen Unternehmen andererseits hat die Bundesregierung die abgefragten Informationen als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Sie werden in der Anlage übermittelt.*

82. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)

In wie vielen Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnern und Gemeinden, die gemäß landesplanerischen Vorgaben zentralörtliche Funktionen haben, hat die Deutsche Post AG nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 die Vorgabe in § 2 Nummer 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) im Hinblick auf das Vorhandensein mindestens einer stationären Einrichtung nicht erfüllt oder vorübergehend nicht erfüllt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 14. Mai 2020**

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2019 von insgesamt 14 Standorten Kenntnis erlangt, an denen es zu einer vorübergehenden und teilweise bis heute andauernden Unterversorgung mit stationären Einrichtungen im Sinne von § 2 Nummer 1 Post-Universaldienstleistungsverordnung gekommen ist. Die betroffenen Gemeinden verteilen sich auf die Länder wie folgt:

- Baden-Württemberg: 3
- Brandenburg: 2
- Hessen: 1
- Mecklenburg-Vorpommern: 1
- Niedersachsen: 2
- Nordrhein-Westfalen: 3
- Sachsen: 1
- Schleswig-Holstein: 1

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

83. Abgeordnete
Dr. Ingrid Nestle
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher finanziellen Höhe und Energiemenge wird die nationale und internationale Erforschung und Produktion von blauem und grauem Wasserstoff durch Bundesmittel gefördert (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/reallabore-testraeumefuer-innovation-und-regulierung.html), und wie wird eine zukünftige Fokussierung der Förderung ausschließlich auf Projekte mit grünem Wasserstoff von der Bundesregierung eingeschätzt?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 14. Mai 2020**

Die laufende Forschungsförderung im Bereich der Erzeugung fokussiert auf „grünen“ Wasserstoff. Eine Übersicht über die Förderaktivitäten der Bundesregierung insbesondere im Rahmen des 7. Energieforschungsprogramms gibt der jährliche Bundesbericht Energieforschung. Die zukünftige Ausrichtung der Förderung wird im Rahmen der Nationalen Wasserstoffstrategie (bzw. deren Umsetzung) adressiert werden, die sich derzeit noch in der Ressortabstimmung befindet.

84. Abgeordneter
**Dr. Wieland
Schinnenburg**
(FDP)
- Welche Auswirkungen hat die COVID-19-Krise nach Kenntnis der Bundesregierung auf Warenimporte und Warenexporte über den Hamburger Hafen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 11. Mai 2020**

Die Weltwirtschaft ist durch die COVID-19-Pandemie in eine schwere Rezession geraten; siehe World Economic Outlook des Internationalen Währungsfonds: www.imf.org/en/Publications/WEO/Issues/2020/04/14/weo-april-2020. Dies hat auch massive Auswirkungen auf die heimische Wirtschaft sowie die deutschen Warenimporte und -exporte; siehe Frühjahrsprojektion 2020 der Bundesregierung: www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200429-altmaier-corona-pandemie-fuehrt-wirtschaft-in-rezession.html.

Informationen über die Auswirkungen auf Warenimporte und -exporte über den Hamburger Hafen liegen der Bundesregierung nicht vor.

85. Abgeordneter
Dr. Florian Toncar
(FDP)
- Wie hoch sind Anzahl und Volumen der KfW-Hilfskredite und Direkthilfen des Bundes zur Corona-Krisen-Bewältigung, die bereits genehmigt bzw. ausgezahlt wurden, und wie viele davon wurden an Antragsteller aus Baden-Württemberg (falls möglich gesondert aus dem Landkreis Böblingen ausweisen) genehmigt bzw. ausgezahlt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 12. Mai 2020**

Per 6. Mai 2020 hat die KfW im Rahmen der Corona-Hilfsprogramme insgesamt 31.808 Kredite mit einem Volumen von insgesamt rund 16,2 Mrd. Euro zugesagt. Auf Baden-Württemberg entfallen 4.635 Kreditzusagen mit einem Volumen von rund 1,6 Mrd. Euro. Auf den Landkreis Böblingen entfallen 98 Kreditzusagen mit einem Volumen von über 34,7 Mio. Euro.

Per 7. Mai 2020 wurden bei insgesamt 9.359 Krediten der Corona-Hilfsprogramme Mittel in Höhe von über 2,5 Mrd. Euro abgerufen. In Baden-Württemberg wurden bei 1.087 Krediten Mittel in Höhe von über 245 Mio. Euro abgerufen. Für den Landkreis Böblingen ist eine Auswertung der Abrufe in der Kürze der Zeit nicht möglich.

	Zusagen Anzahl per 6. Mai 2020	Zusagen Volumen in Mio. Euro per 6. Mai 2020	Auszahlung Anzahl per 7. Mai 2020	Auszahlung Volumen in Mio. Euro per 7. Mai 2020
KfW-Hilfskredite insgesamt per 6. Mai 2020	31.808	16.169	9.359	2.505
– Davon in BW	4.635	1.594	1.087	245
– Böblingen	98	34,7		

Die Corona-Soforthilfen des Bundes für kleine Unternehmen und Soloselbständigen werden von den Ländern gewährt. Per 7. Mai 2020 sind bundesweit 1.456.261 Soforthilfen an kleine Unternehmen und Soloselbständige in Höhe von über 11,6 Mrd. Euro zugesagt worden. Per 7. Mai 2020 wurden bundesweit 1.288.310 Soforthilfen an kleine Unternehmen und Soloselbständige in Höhe von über 10,8 Mrd. Euro ausgezahlt.

Per 7. Mai 2020 wurden in Baden-Württemberg 202.889 Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbständige bis 10 Beschäftigte in Höhe von über 1,7 Mrd. Euro zugesagt. Per 7. Mai 2020 wurden in Baden-Württemberg 155.450 Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbständige bis zehn Beschäftigte in Höhe von über 1,3 Mrd. Euro ausgezahlt. Eine Ausweisung von Zusagen auf den Landkreis Böblingen ist nicht möglich.

	Zusagen Anzahl per 7. Mai 2020	Zusagen Volumen in Mio. Euro per 7. Mai 2020	Auszahlung Anzahl per 7. Mai 2020	Auszahlung Volumen in Mio. Euro per 7. Mai 2020
Corona-Soforthilfen Insgesamt per 7. Mai 2020	1.456.261	11.663	1.288.310	10.837
– Davon in BW	202.889	1.754	155.450	1.361

86. Abgeordneter **Harald Weinberg** (DIE LINKE.) Welche Kriterien müssen Kliniken und Pflegeeinrichtungen erfüllen, um als Corona-Hilfe einen KfW-Kredit in Anspruch nehmen zu können (bitte ausführlich darlegen und für jede Trägerschaft und Rechtsform beantworten), und wie viele derartige Einrichtungen haben bereits KfW-Kredite in Anspruch genommen bzw. beantragt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 11. Mai 2020

Die Fördervoraussetzungen und der Antragstellerkreis ergeben sich aus den Programmbedingungen der KfW, die im Internet veröffentlicht sind, Informationen (u. a. die Programmbedingungen) zu den KfW-Corona-Hilfen sind zentral unter folgendem Link erreichbar: www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html.

Für Kliniken und Pflegeeinrichtungen gibt es keine über die Programmbedingungen hinausgehenden Kriterien für eine Antragstellung.

Für einige Kliniken könnte der „IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen“ in Frage kommen, der kommunalen Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen eine zinsgünstige und langfristige Finanzierung von Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur sowie bis 30. Dezember 2020 auch die Finanzierung von Betriebsmitteln ermöglicht. Weitere Einzelheiten sind unter folgendem Link zu erhalten: www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunale-Unternehmen/Infrastruktur/.

Die Zusagen der KfW aus den Corona-Hilfen für das Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen per 4. Mai 2020 können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden. Eine detailliertere Auswertung auf Kliniken und Pflegeeinrichtungen ist technisch nicht möglich.

Corona: Zusagen im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen
Stand: 4. Mai 2020

		Anzahl	Volumen (EUR)
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Gesundheitswesen	1.026	181.050.410
	Veterinärwesen	23	2.862.000
	Sozialwesen	99	20.499.000
	Alle	1.148	204.411.410

Bei dieser Adhoc-Auswertung handelt es sich um eine nicht qualitätsgesicherte IDV.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

87. Abgeordnete
Katrin Helling-Plahr
(FDP)
- Hält die Bundesregierung am Rechtsinstitut des Scheinvaterregresses fest (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/10343), und wenn ja, wieso legt sie keinen Entwurf vor für eine Regelung eines expliziten Auskunftsanspruchs des Scheinvaters gegenüber der Kindesmutter auf Benennung des Erzeugers, so wie es ausweislich der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts möglich ist (Beschluss vom 24. Februar 2015 – 1 BvR 472/14), damit der Scheinvater seine Rechte geltend machen kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 13. Mai 2020**

Wie die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion zu demselben Thema ausgeführt hat (vgl. Antwort zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 19/18517 vom 3. April 2020), ist der Scheinvaterregress im Bürgerlichen Gesetzbuch in § 1607 bereits geregelt und damit Teil des geltenden Rechts. Aus diesem Grunde stellt sich die Frage nach einem „Festhalten“ an diesem Rechtsinstitut des Scheinvaterregresses nicht.

Im Übrigen wird auf die oben genannte Antwort der Bundesregierung (vgl. Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/18517 vom 3. April 2020) verwiesen.

88. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis von der Praxis, dass Versicherungsunternehmen in der aktuellen Situation ihre Entschädigungszahlungen im Rahmen von Betriebsausfallversicherungen und ähnlichen Produkten um staatlich gewährte Hilfszahlungen an Betriebe kürzen, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung kurzfristig ergreifen, um diesen finanziellen Nachteil für Versicherungsnehmer zu beheben (www.badische-zeitung.de/die-hoteliers-kaempfen-um-ihre-existenz)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl
vom 14. Mai 2020**

Die Bundesregierung hat Kenntnis davon, dass das bayerische Wirtschaftsministerium, der Hotel- und Gaststättenverband Bayern und die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft mit mehreren Versicherern vereinbart haben, dass die Versicherer die Hälfte des nach staatlichen Leistungen verbleibenden Betriebsausfall-Schadens ersetzen. Zu diesen staatlichen Leistungen kann auch die Corona-Soforthilfe gehören. Es steht Betroffenen und Versicherern offen, sich nach Abwägung der Vor- und Nachteile diesem Kompromiss anzuschließen.

89. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)
- Plant die Bundesregierung, Versicherungslücken in Betriebsausfallversicherungen und ähnlichen Produkten zu schließen, die derzeit daraus entstehen, dass Versicherer sich darauf beziehen, Schäden nur zu regulieren, wenn die Betriebschließung auf Krankheiten zurückzuführen sind, die abschließend im Infektionsschutzgesetz enthalten sind (www.haufe.de/recht/weitere-rechtsgebiete/wirtschaftsrecht/zahlen-betriebliche-versicherungen-bei-corona-einnahmeausfaellen_210_513040.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl vom 14. Mai 2020

Das Versicherungsvertragsrecht enthält keine besonderen Regelungen für die Betriebsschließungsversicherung bzw. Betriebsunterbrechungsversicherung (in der Frage: Betriebsausfallversicherung). Die Reichweite der Absicherung ergibt sich aus dem abgeschlossenen Vertrag und den mit dem Vertrag vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Sollten Verträge keinen lückenlosen Schutz bieten bzw. Versicherungslücken aufweisen, kann durch Änderung des Vertrages bzw. durch eine entsprechende Einigung der Vertragspartner verbesserter Schutz erreicht werden. Gesetzliche Regelungen zur Betriebsschließungs- bzw. Betriebsunterbrechungsversicherung sind nicht geplant.

90. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Welche Möglichkeiten bestehen nach Auffassung der Bundesregierung Ansprüche aus der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über Fluggastrechte, wie zum Beispiel den Anspruch auf Unterstützungsleistungen nach Artikel 8 zur Erstattung der Flugscheinkosten, durch ein Schutzschirmverfahren, wie nach mir vorliegenden Informationen im Fall der Condor Flugdienst GmbH, einzuschränken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 14. Mai 2020

Zur Erstattung von Flugscheinkosten im Fall der Insolvenz einer Fluggesellschaft enthält die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über Fluggastrechte keine Sonderregelungen. Die Forderungen der Kundinnen und Kunden gegen die Fluggesellschaft auf Erstattung von Flugscheinkosten sind somit normale Insolvenzforderungen, die nach § 174 ff. der Insolvenzordnung (InsO) zur Befriedigung aus der Insolvenzmasse anzumelden sind. Sie werden sodann in Abhängigkeit von dem für die Verteilung verfügbaren Betrag quotall in Geld bedient.

Das sogenannte Schutzschirmverfahren (Verfahren nach § 270b InsO) dient der Vorbereitung eines Insolvenzplanverfahrens in Eigenverwaltung und unterliegt den allgemeinen Vorgaben für das Eröffnungsverfahren im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens. Ansprüche der Insolvenzgläubigerinnen und Insolvenzgläubiger können in diesem Verfahrensstadium

noch nicht eingeschränkt werden, sie sind vielmehr lediglich in ihrer Durchsetzbarkeit gehemmt.

91. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Behörden des Bundes oder nach Kenntnis der Bundesregierung der Länder wurden im Rahmen des von der Bundesanwaltschaft geführten Ermittlungsverfahrens zum Anschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz (Aktenzeichen 2 BJs 235/163) seit dem 1. Januar 2019 als Zeugen bzw. Zeuginnen vernommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 12. Mai 2020

Im Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof wegen des Anschlags auf dem Berliner Breitscheidplatz (Aktenzeichen 2 BJs 235/16-3) wurden seit dem 1. Januar 2019 keine Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen von Behörden des Bundes und zwei Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen von Behörden der Länder als Zeugen oder Zeuginnen vernommen.

92. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern teilt die Bundesregierung meine Einschätzung, dass sich viele Verbraucherinnen und Verbraucher, die ihren Urlaub für die Sommermonate Juni, Juli, August und September 2020 fest gebucht haben, infolge der aktuellen Corona-Pandemie mit erheblichen rechtlichen Unsicherheiten konfrontiert sehen, da die globale Reisewarnung des Auswärtigen Amts zum aktuellen Zeitpunkt nur bis Mitte Juni 2020 gilt (www.tagesschau.de/innland/ausland-reisen-reisewarnung-101.html), die Verbraucherinnen und Verbraucher aber in vielen Fällen bereits jetzt die Entscheidung über eine Absage ihrer Reise oder die Leistung von An- und Restzahlungen treffen müssen, und inwiefern sieht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang gesetzlichen Handlungsbedarf, um Rechtsklarheit bzw. Rechtssicherheit für Verbraucherinnen und Verbraucher zu schaffen, zumal es sich bei einer Reisewarnung um ein Mittel zur Bewertung von sehr kurzen Zeiträumen von diplomatischem Gepräge handelt und diese auch nur Indizwirkung für Reiseverträge hat und die allgemeinen rechtlichen Anspruchsgrundlagen des allgemeinen Schuldrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) wie insbesondere die Unsicherheitsinrede (§ 321 BGB), (zu dem die Bundesregierung selbst schreibt, dass diese den Reisenden nur unter bestimmten Umständen zusteht [www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Reiserecht/Corona_Reiserecht_node.html]), individuell zu bestimmen und auslegungsfähig sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl
vom 13. Mai 2020**

Die weltweite Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und die damit verbundenen Reise- und Kontaktbeschränkungen auf nationaler und internationaler Ebene haben dazu geführt, dass der Tourismus in Deutschland, Europa und der Welt nahezu vollständig zum Erliegen gekommen ist. Unter den Voraussetzungen des § 651h Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sind Reisende zum Rücktritt von Pauschalreisen berechtigt, ohne dass der Reiseveranstalter die sonst übliche Entschädigung verlangen kann. Die Frage, ob und mit welcher Wahrscheinlichkeit unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 651h Absatz 3 BGB führen, ist zum Zeitpunkt der Ausübung des Rücktrittsrechts zu beantworten. Dies kann nur im jeweiligen Einzelfall geschehen. Dabei ist die aktuell bis zum 14. Juni 2020 ausgesprochene Reisewarnung des Auswärtigen Amts ein wichtiges Indiz. Eine abstrakt-generelle Regelung, die die Rücktrittsvoraussetzungen nach § 651h Absatz 3 BGB bezogen auf die COVID-19-Pandemie konkretisieren würde, wird von der Bundesregierung nicht erwogen, da dies gegen die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen verstoßen würde. Die Europäische Kommission hat in einer Mitteilung vom 19. März 2020 bestätigt, dass die Einschätzung, ob unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände vorliegen, im jeweiligen Einzelfall vorzunehmen ist (https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/coronavirus_info_ptd_19.3.2020.pdf).

Einen Bedarf für Änderungen im Allgemeinen Schuldrecht sieht die Bundesregierung aus Anlass der gegenwärtigen Situation ebenfalls nicht. Auch im Hinblick auf die Vorschrift des § 321 BGB dürfte es stets eine Frage des Einzelfalls bleiben, ob der Anspruch der Verbraucherin oder des Verbrauchers auf die Reiseleistung „durch mangelnde Leistungsfähigkeit“ ihrer Vertragspartnerin oder ihres Vertragspartners gefährdet wird oder nicht. Eine abstrakt-generelle Regelung, die zugleich auch auf alle anderen von § 321 BGB erfassten Vertragsarten und Fallkonstellationen passen müsste, wird daher auch insoweit nicht erwogen.

93. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern teilt die Bundesregierung die Einschätzung des vom Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens (www.vzbv.de/pressemitteilung/pauschalreisen-kostenlos-stornieren-koennen), demzufolge Verbraucherinnen und Verbraucher auch unabhängig von der globalen Reisewarnung des Auswärtigen Amts ihre Auslandspauschalreisen kostenlos stornieren können, die in der Sommerferienzeit stattfinden sollen, und inwieweit sieht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang einen gesetzlichen Regelungsbedarf, da laut vzbv beispielsweise viele Reiseveranstalter vier Wochen vor Reiseantritt die Zahlung der restlichen Rate verlangen aber die Reise kurz vor Abflug stornieren (www.vzbv.de/pressemitteilung/pauschalreisen-kostenlos-stornieren-koennen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl
vom 13. Mai 2020**

Reisende können ihre Reise kostenlos stornieren, wenn die Voraussetzungen des § 651h Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) vorliegen. Dies ist der Fall, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Der Begriff der unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände ist in § 651h Absatz 3 Satz 2 BGB legal definiert. Für das Vorliegen der genannten Voraussetzungen stellen Reisewarnungen des Auswärtigen Amts ein wichtiges Indiz dar. Sie können jedoch auch unabhängig von einer Reisewarnung des Auswärtigen Amts vorliegen oder trotz einer solchen Reisewarnung nicht vorliegen. Die Subsumtion des konkreten Einzelfalls unter die gesetzlichen Merkmale bleibt der Rechtsprechung vorbehalten.

Die rechtlichen Regelungen werden durch die Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen vorgegeben und tragen den Rechten der Verbraucherinnen und Verbraucher Rechnung. Einen Bedarf für Änderungen sieht die Bundesregierung diesbezüglich nicht. Ergänzend wird – insbesondere zur Frage der Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechts in Bezug auf Restzahlungen – auf die Ausführungen zur Frage 92 verwiesen.

94. Abgeordneter
Jürgen Trittin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, sollte die rechtliche Zulässigkeit gerichtlich festgestellt werden, den in Oldenburg in – vor dem Bundesverfassungsgericht beklagter – Auslieferungshaft (OLG Oldenburg, AZ: NZS 1 Ausl 29/18) befindlichen ukrainischen Staatsbürger O. O. an die Ukraine auszuliefern, angesichts der Tatsache, dass in einem Auslieferungsverfahren nur über die Zulässigkeit einer beabsichtigten Auslieferung entschieden wird, die letzte Entscheidung hierzu aber die Bundesregierung trifft?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 13. Mai 2020**

Nach § 12 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) setzt eine Bewilligung eine stattgebende Zulässigkeitsentscheidung eines Gerichts voraus. Erklärt das Gericht die Auslieferung für unzulässig, ist die Bewilligungsbehörde hieran nach § 13 Absatz 1 Satz 2 IRG gebunden. Eine Auslieferung kann dann nicht mehr bewilligt werden. Auch im Übrigen können sich im Rahmen des gerichtlichen Zulässigkeitsverfahrens weitere Gesichtspunkte ergeben, die auch für die Entscheidung der Bewilligungsbehörde von Bedeutung sein können. Das Verfahren vor dem OLG Oldenburg ist deswegen zunächst abzuwarten. Insofern sind zum jetzigen Zeitpunkt Überlegungen dazu, ob die Bundesregierung beabsichtigt, den Verfolgten O. an die Ukraine auszuliefern, verfrüht.

95. Abgeordneter
Jürgen Trittin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie beurteilt die Bundesregierung für den Fall einer Auslieferung an die Ukraine die Gefährdung des ukrainischen Staatsbürgers O. O., wenn dieser offenbar bereits im Gefängnis in Oldenburg einer „so erheblichen Gefährdung“ („Erhebliche Gefährdung durch einflussreiche Personen“, welt.de vom 28. April 2020) ausgesetzt sei, dass die Leitung der Justizvollzugsanstalt den offenbar herzkranken Auslieferungshäftling in den Hochsicherheitstrakt verlegen möchte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 13. Mai 2020**

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens prüft die Bewilligungsbehörde selbständig die Zulässigkeit der Auslieferung und trifft eine Entscheidung auch in Ausübung außenpolitischen Ermessens. Auslieferungen in die Ukraine sind möglich, erfolgen in der Regel aber nach im Einzelfall erforderlichen Zusicherungen. Welche Zusicherungen im Falle des Verfolgten O. von der Ukraine zu fordern sind, wird sich an den aktuellen Umständen zum Zeitpunkt der erforderlich werdenden Entscheidung orientieren. Zusicherungen der ukrainischen Behörden müssen zudem in jedem Einzelfall auf ihre Belastbarkeit hin überprüft werden. Insofern sind auch Einschätzungen der Bundesregierung zur Gefährdungslage des Verfolgten O. im Falle der Auslieferung in die Ukraine zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

96. Abgeordnete
**Katharina
Willkomm**
(FDP)
- An wen hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das in seiner Antwort auf meine Schriftliche Frage 92 auf Bundestagsdrucksache 19/14931 von einer voraussichtlichen Vergabeentscheidung im Februar 2020 ausging, die ausgeschriebene Studie zu unmet legal needs vergeben (www.lto.de/recht/justiz/bmjv-vergabe-studie-forschung-unmet-legal-needs-zugang-zum-recht-rueckgang-verfahren-zivilgerichte/)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 11. Mai 2020**

Das von der Bundesregierung ausgeschriebene Forschungsvorhaben zur Untersuchung der rückläufigen Eingangszahlen bei den Zivilgerichten ist weiterhin nicht vergeben. Das Vergabeverfahren hat sich leider aufgrund der Corona-Pandemie verzögert. Es wird alles darangesetzt, es schnellstmöglich abzuschließen. Wann dies genau der Fall sein wird, lässt sich allerdings aufgrund der aktuellen Situation derzeit schwer vorhersehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

97. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Wie viele Tarifverträge sind auf Grundlage der nach § 5 Absatz 6 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auf die oberste Arbeitsbehörde eines Bundeslandes übertragenen Zuständigkeit aktuell wirksam für allgemeinverbindlich erklärt (bitte nur Lohn-/Gehalts-/Entgelttarifverträge berücksichtigen, wobei Tarifverträge, die zum Beispiel in zwei Bundesländern in zwei getrennten Antragsverfahren für den jeweiligen Geltungsbereich für allgemeinverbindlich erklärt wurden, doppelt aufgeführt werden können; bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 11. Mai 2020

Die Zahl der auf Ebene der Bundesländer nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Lohn-/Gehalts- und Entgelttarifverträge kann der nachfolgenden Übersicht mit dem Stand vom 6. Mai 2020 entnommen werden. Tarifverträge wurden doppelt aufgeführt, wenn der Tarifvertrag in zwei Bundesländern in zwei getrennten Antragsverfahren für den jeweiligen Geltungsbereich für allgemeinverbindlich erklärt wurde.

Bundesland	Zahl der allgemeinverbindlichen Lohn-/Gehalts- und Entgelttarifverträge
Baden-Württemberg	2
Bayern	3
Berlin	3
Brandenburg	3
Bremen	2
Hamburg	1
Hessen	2
Mecklenburg-Vorpommern	1
Niedersachsen	1
Nordrhein-Westfalen	3
Rheinland-Pfalz	1
Saarland	0
Sachsen	1
Sachsen-Anhalt	1
Schleswig-Holstein	2
Thüringen	1

98. Abgeordneter
Hagen Reinhold
(FDP)
- Inwieweit ist nach Kenntnis der Bundesregierung eine Übernahme derjenigen Kosten durch Bund oder Länder gewährleistet oder in Planung, welche durch die in vielen Tarifverträgen wie beispielsweise dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vereinbarten und jetzt, auf Grund der von der Bundesregierung empfohlenen und mittels der Verordnungen vieler Landesregierungen eingeführten Pflicht zum Tragen von filtrierenden oder gleichwertigen Atemschutzmasken, auch fällig werdenden Zuschläge für das Tragen solcher filtrierenden Atemschutzmasken, entstehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 14. Mai 2020

Im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Tarifautonomie können die Tarifvertragsparteien grundsätzlich frei vereinbaren, ob und in welcher Höhe Zuschläge für erschwerte Arbeitsbedingungen oder Umwelteinflüsse gezahlt werden. Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des jeweiligen Tarifvertrages hat der Arbeitgeber die tarifvertraglich vereinbarten Zuschläge zu zahlen.

Dem Tarifregister des Bundes sind aus einigen Branchen Tarifverträge bekannt, in denen Vereinbarungen zur Gewährung einer Erschwerniszulage bei Ausübung von Tätigkeiten mit Schutzmaske getroffen wurden. Teilweise sehen die Tarifverträge eine Zuschlagspflicht nur vor, wenn zur Pflicht des Tragens einer Schutzmaske eine besondere Belastung oder Gefährdung hinzutritt.

Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard der Bundesregierung (GMBI 2020, S. 303 ff.) sieht in Nummer 15 filtrierende oder gleichwertige Atemschutzmasken im Sinne persönlicher Schutzausrüstung (PSA) nur in besonders gefährdeten Bereichen vor. Damit greift der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard die bereits vor der aktuellen Pandemie geltende allgemeine Rechtslage auf. Grundsätzlich ist in Deutschland der Arbeitgeber zuständig, den Arbeitsschutz sicherzustellen.

Eine Übernahme etwaiger Kosten für das Tragen filtrierender oder gleichwertiger Atemschutzmasken durch den Bund ist nicht geplant. Über geplante oder bestehende Regelungen der Länder hat die Bundesregierung keine Kenntnis.

99. Abgeordneter
Friedrich Straetmanns
(DIE LINKE.)
- Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Monaten März und April 2020 in den Wahlkreisen 131 Gütersloh I, 132 Bielefeld – Gütersloh II, 133 Herford – Minden-Lübbecke II, 134 Minden-Lübbecke I, 135 Lippe I, 136 Höxter – Lippe II und 137 Paderborn – Gütersloh III Kurzarbeitergeld beantragt?

100. Abgeordneter
**Friedrich
Straetmanns**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Unternehmen haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Monaten März und April 2020 in den Wahlkreisen 131 Gütersloh I, 132 Bielefeld – Gütersloh II, 133 Herford – Minden-Lübbecke II, 134 Minden-Lübbecke I, 135 Lippe I, 136 Höxter – Lippe II und 137 Paderborn – Gütersloh III Kurzarbeit angemeldet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. Mai 2020

Die Fragen 99 und 100 werden gemeinsam beantwortet.

Vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld zeigen Betriebe der Bundesagentur für Arbeit (BA) die beabsichtigte Kurzarbeit an. Die BA berichtet monatlich über Anzeigen zur beabsichtigten Kurzarbeit sowie über die Anzahl der Personen in den Anzeigen bis auf Kreisebene. Nach Wahlkreisen liegen keine Ergebnisse vor. Die Veröffentlichung kann allgemein zugänglich auf der Internetseite der Statistik der BA abgerufen werden (unter folgendem Link: <http://bpaq.de/bmas-a12>).

Gesicherte Erkenntnisse zur realisierten Kurzarbeit liegen erst nach der Abrechnung des Kurzarbeitergeldes durch die Betriebe vor. Endgültige Ergebnisse stehen nach sechs Monaten Wartezeit zur Verfügung. Angaben werden auch bis auf Ebene der Kreise auf der Internetseite der Statistik der BA veröffentlicht, nach Wahlkreisen liegen keine Ergebnisse vor.

101. Abgeordnete
**Sabine
Zimmermann**
(Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Wie viele Beschäftigte erhalten derzeit jeweils bundesweit, in Ostdeutschland, in Westdeutschland sowie in den fünf Wirtschaftsabteilungen mit den niedrigsten Bruttostundenlöhnen nach Kenntnis der Bundesregierung einen Bruttostundenlohn von unter 12 Euro (bitte in absoluten Zahlen und jeweiligem prozentualen Anteil ausweisen)?
102. Abgeordnete
**Sabine
Zimmermann**
(Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Wie viel Prozent der Beschäftigten erhalten derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Bundesländern einen Bruttostundenlohn von unter 12 Euro?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 13. Mai 2020

Die Fragen 101 und 102 werden zusammen beantwortet.

Amtliche Daten zur Verteilung von Bruttostundenverdiensten werden vom Statistischen Bundesamt auf Basis der alle vier Jahre stattfindenden Verdienststrukturerhebung (VSE) erfasst. Die VSE 2018 wird derzeit aufbereitet. Ergebnisse werden voraussichtlich im Juni 2020 zur Verfügung stehen, sodass die aktuellsten Daten aus der VSE derzeit noch aus dem Jahr 2014 stammen.

Für Datenbedarfe rund um das Thema Mindestlohn wurden jedoch im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für die Jahre 2015 bis 2017 Sondererhebungen Verdienste (VE) durchgeführt. Aufgrund des deutlich geringeren Stichprobenumfangs erlauben die VE allerdings nur Auswertungen für Deutschland insgesamt sowie für das Frühere Bundesgebiet und die Neuen Länder. Die Ergebnisse für den April 2017 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Anzahl und Anteil der Beschäftigungsverhältnisse mit einem Bruttostundenverdienst unter 12 Euro im April 2017
Sondererhebung Verdienste 2017

Gebietsstand	Insgesamt	Darunter mit Bruttostundenverdienst < 12,00 Euro	
	1000	1000	%
Insgesamt.....	37 198	10 732	28,8%
Früheres Bundesgebiet einschließlich Berlin.....	32 161	8 556	26,6%
Neue Bundesländer.....	5 038	2 175	43,2%

Einbezogene Beschäftigungsverhältnisse:

Alle abhängigen Beschäftigungsverhältnisse der Abschnitte A bis S der WZ2008 mit Verdienstzahlung im April 2017, ohne Auszubildende.

103. Abgeordnete
**Sabine
Zimmermann
(Zwickau)**
(DIE LINKE.)

Wie hoch sind derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der befristeten Beschäftigungsverhältnisse und ihr Anteil an allen Beschäftigungsverhältnissen, und wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der befristeten Beschäftigungsverhältnisse mit einer Vertragslaufzeit von bis zu sechs Monaten, sechs Monaten bis zu einem Jahr, einem Jahr bis zu zwei Jahren und zwei Jahren bis zu drei Jahren und ihr Anteil an allen befristeten Beschäftigungsverhältnissen im Bestand, an allen befristeten Beschäftigungsverhältnissen bei Neueinstellungen sowie an allen Beschäftigungsverhältnissen im Bestand und allen Neueinstellungen?

104. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die Anteile befristeter Arbeitsverhältnisse im Bestand und bei Neueinstellungen in den Wirtschaftszweigen (gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 – falls für einen angegebenen Wirtschaftszweig keine Daten verfügbar sind, bitte Daten für die nächsthöhere Gliederungsebene angeben, für die Daten verfügbar sind) C 13 bis C 14 zusammen (Herstellung von Textilien, Bekleidung, Leder, Lederwaren und Schuhen), C 28 (Maschinenbau), C 29 (Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen), F (Baugewerbe), G 47 (Einzelhandel), I 55 (Beherbergung), I 56 (Gastronomie), H (Verkehr und Lagerung), N 78 (Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften), N 79 (Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen), P (Erziehung und Unterricht), Q 86 (Gesundheitswesen), R (Kunst, Unterhaltung und Erholung) und S 96 (Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 14. Mai 2020

Die Fragen 103 und 104 werden zusammen beantwortet.

In der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) liegen Informationen zu Befristungen von Arbeitsverhältnissen nur für neu begonnene sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse vor. Auswertungen werden auf eine Kerngruppe der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten beschränkt, sodass Personen, die an sich eine befristete Beschäftigung haben, wie z. B. Auszubildende, Praktikanten und Teilnehmer an freiwilligen sozialen Diensten, nicht in die Betrachtung eingehen.

Nach Angaben der Statistik der BA waren im dritten Quartal 2019 von den rund 2,74 Millionen begonnenen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen der Kerngruppe rund 1,17 Millionen bzw. 42,6 Prozent befristet. Weitere Ergebnisse differenziert nach Wirtschaftszweigen können Tabelle 1 entnommen werden.

Angaben zu befristeten Beschäftigungsverhältnissen sowie zu befristeten Einstellungen liegen aus dem Betriebspanel des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vor. Ergebnisse beziehen sich auf die betriebliche Gesamtbeschäftigung ohne Auszubildende. Die betriebliche Gesamtbeschäftigung umfasst sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeiter und Angestellte, nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Beamte/Beamtenanwärter, tätige Inhaber/-innen und mithelfende Familienangehörige) sowie geringfügige und sonstige Beschäftigte.

Im Jahr 2019 waren nach Angaben des IAB-Betriebspanels 7,2 Prozent aller Beschäftigungsverhältnisse befristet, während dies auf 37 Prozent aller Einstellungen zutrifft. Weitere Ergebnisse differenziert nach Wirtschaftszweigen können Tabelle 2 entnommen werden.

Eine Differenzierung nach Befristungsdauer bzw. Vertragslaufzeit ist sowohl in der Beschäftigungsstatistik als auch bei Auswertungen des IAB-Betriebspanels nicht möglich.

Ergebnisse zu befristeten Neueinstellungen nach Befristungsdauer liegen auf Grundlage der IAB-Stellenerhebung vor. Auswertungen für das Jahr 2018 sind im IAB-Kurzbericht 17/2019 „IAB-Stellenerhebung 2018: Bei befristeten Einstellungen wenden die Betriebe weniger Mittel auf“ veröffentlicht.

Tabelle 1: Begonnene sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, darunter befristete sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und die Befristungsanteile nach ausgewählten Wirtschaftszweigen der Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 2008

Deutschland (Arbeitsort)
Zeitreihe

Wirtschaftszweige WZ 2008	darunter begonnene sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse der Svb-Kerngruppe Befristung ¹⁾			darunter befristete sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse			Befristungsanteil		
	3. Quartal 2018	1. Quartal 2019	3. Quartal 2019	3. Quartal 2018	1. Quartal 2019	3. Quartal 2019	3. Quartal 2018	1. Quartal 2019	3. Quartal 2019
	6	8	10	11	13	15	16	18	20
Insgesamt	2.784.431	2.741.783	2.740.338	1.218.291	1.047.278	1.167.031	43,8	38,2	42,6
13 Herstellung von Textilien	3.679	4.095	3.063	1.708	1.487	1.331	46,4	36,3	43,5
14 Herstellung von Bekleidung	2.027	1.518	1.780	943	626	862	46,5	41,2	48,4
28 Maschinenbau	47.480	47.048	36.149	18.493	16.253	13.330	38,9	34,5	36,9
29 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	35.374	39.097	29.120	21.119	14.413	18.208	59,7	36,9	62,5
F Baugewerbe	162.497	193.803	167.289	25.865	25.323	25.458	15,9	13,1	15,2
47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	233.396	190.029	210.770	98.235	74.249	95.818	42,1	39,1	45,5
H Verkehr und Lagerei	184.588	183.001	191.095	71.126	60.029	70.688	38,5	32,8	37,0
55 Beherbergung	37.735	38.897	38.460	15.440	15.146	15.030	40,9	38,9	39,1
56 Gastronomie	131.603	141.143	137.126	46.739	45.230	47.957	35,5	32,0	35,0
78 Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	300.313	255.203	281.118	132.467	104.478	117.278	44,1	40,9	41,7
79 Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reisen	6.711	6.963	6.916	2.703	2.304	2.591	40,3	33,1	37,5
P Erziehung und Unterricht	111.844	86.982	117.536	76.816	58.651	77.747	68,7	67,4	66,1
86 Gesundheitswesen	126.245	142.335	133.697	45.023	43.304	44.288	35,7	30,4	33,1
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	41.963	41.650	40.424	27.050	25.555	25.823	64,5	61,4	63,9
96 Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	30.839	32.887	32.976	10.554	9.744	11.524	34,2	29,6	34,9

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Svb-Kerngruppe Befristung - Auswertungen werden auf eine Kerngruppe der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten beschränkt, so dass Personen, die an sich eine befristete Beschäftigung haben, wie z.B. Auszubildende, Praktikanten und Teilnehmer an freiwilligen sozialen Diensten, in die Betrachtung nicht eingehen.

Tabelle 2: Befristete Beschäftigung nach Wirtschaftszweigen 2019

Branchen (WZ08-Nummer in Klammern)	Befristete Beschäftigungsverhältnisse			Befristete Einstellungen		
	Anteil ¹⁾ in Prozent	Anzahl in Tausend	Anteil ²⁾ in Prozent	Anzahl in Tausend	Anteil ²⁾ in Prozent	Anzahl in Tausend
Land- und Forstwirtschaft (01-03)	11,9	47	54,3			24
Bergbau (05-09, 35-39)	5,2	32	39			10
Nahrungs- und Genussmittel (10-12)	6	53	46,3			28
Verbrauchsgüter (13-18)	3,3	19	38,3			8
Produktionsgüter (19-24)	6,5	85	48,9			26
Investitions- und Gebrauchsgüter (25-33)	4,2	180	33,5			56
Baugewerbe (41-43)	1,5	35	12,2			20
Handel, Instandhaltung und Reparatur (45-46)	4,1	99	29,5			39
Einzelhandel (47)	6,1	192	42			98
Verkehr und Lagerer (49-53)	5,2	108	30,9			50
Information und Kommunikation	3,1	34	16,5			12
Gastgewerbe (55-56)	13,2	237	43,2			122
Finanz- und Versicherungsgewerbe (64-66)	1,6	17	16,3			5
Unternehmensnahe Dienstleistungen (68-82)	10,4	614	34,7			310
Erziehung und Unterricht (85)	14,9	205	44			38
Gesundheits- und Sozialwesen (86-88)	8,8	484	41			158
Sonstige Dienstleistungen (90-93, 95-96)	10,1	97	58,8			49
Organisationen ohne Erwerbszweck (94)	16,4	98	63,9			25
Öffentliche Verwaltung (84)	5,9	153	43,6			41
Deutschland insgesamt	7,2	2.791	37			1.115

¹⁾ Die Anteile der befristeten Beschäftigungsverhältnisse beziehen sich auf die betriebliche Gesamtbeschäftigung ohne Auszubildende zum 30. Juni 2019. Sie umfasst neben sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitern und Angestellten auch nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Beamte/Beamtenanwärter, tätige Inhaber/innen und mithelfende Familienangehörige) sowie geringfügige und sonstige Beschäftigte. Die Anteile werden auf Betriebsebene berechnet und hochgerechnet.

²⁾ Die Anteile befristeter Einstellungen beziehen sich auf alle Einstellungen im ersten Halbjahr 2019, ohne Auszubildende.

Quelle: IAB-Betriebspanel 2019, hochgerechnete Werte. © IAB

105. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)
- Wie viele Jahre müsste nach Kenntnis der Bundesregierung eine ohne Unterbrechung durch Arbeitslosigkeit oder Ähnliches in der Altenpflege beschäftigte Person arbeiten, um bei einer 30-Stunden- und wie viele Jahre bei einer 35-Stunden-Arbeitswoche eine gesetzliche Rente in Höhe der Grundsicherung zu erhalten, wenn sie dabei kontinuierlich jeweils zu den für das Jahr 2020 beschlossenen Erhöhungen des Mindestlohns für Beschäftigte in der Altenpflege (www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/hoehere-mindestlohn-in-altenpflege.html) vergütet würde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 12. Mai 2020

Der durchschnittliche Bruttobedarf von Empfängerinnen und Empfängern der Grundsicherung im Alter, die außerhalb von Einrichtungen leben, beträgt 814 Euro (Stand: Dezember 2019). Das Mindestentgelt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Pflegebetrieben beträgt zum 1. Juli 2020 in Westdeutschland 11,60 Euro pro Stunde.

Die von den Fragestellern gewünschte, rein fiktive Berechnung kann kein realistisches Bild über die derzeitige oder künftige Alterssicherung von Pflegekräften vermitteln. Es handelt es sich um eine rein rechnerische, branchen- und qualifikationsunabhängige, modellhafte Betrachtung, die auf der Vorgabe der Fragestellung beruht und keine tatsächlichen Erwerbsbiografien – insbesondere nicht über mehrere Jahrzehnte – und die sich daraus ergebenden Rentenansprüche abbilden kann. So bleibt beispielsweise dabei unberücksichtigt, dass Teilzeitarbeit vielfach mit Kindererziehung verbunden ist, die sich wiederum rentensteigernd auswirkt. Auch wird darauf hingewiesen, dass aus einer solchen Berechnung keine Rückschlüsse auf künftige Bedürftigkeit im Alter gezogen werden können, da hierfür weitere Einkommen im Alter sowie der Haushaltskontext relevant sind. Zudem verfügen insbesondere Pflegefachkräfte im Regelfall über einen – auch kollektivrechtlich vereinbarten – Lohn deutlich oberhalb des aktuellen und auch oberhalb des zukünftig geltenden Mindestlohns, der bis 2022 auf bis zu 15,40 Euro für Pflegefachkräfte steigt.

Dies vorausgeschickt ergeben sich bei einer Berechnung nach den Vorgaben der Fragestellung folgende Werte: Um bei einer dauerhaften Beschäftigung und einem Stundenlohn von 11,60 Euro über den gesamten Erwerbsverlauf hinweg eine Nettorente allein aus der gesetzlichen Rentenversicherung oberhalb des durchschnittlichen Bruttobedarfs von Empfängerinnen und Empfängern der Grundsicherung im Alter, die außerhalb von Einrichtungen leben, zu erhalten, wären – mit aktuellem Rentenwert Stand: 1. Juli 2020 – bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden rechnerisch rund 62 Jahre und bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden rund 53 Jahre erforderlich. Unter Berücksichtigung des von der Bundesregierung am 19. Februar 2020 vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente sinkt die rechnerisch erforderliche Beitragsdauer bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden auf rund 36 Jahre und bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden auf rund 35 Jahre ab.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

106. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Sicherheitsgefahren für die Bundeswehr und verbündete Armeen verursachte ein Datenhack von über 1000 internen Unterlagen der Rheinmetall AG – auch zu Materialspezifikationen militärischer Panzerfahrzeuge – die nach diesem Datenhack im Internet kursieren (www.tagesschau.de/investigativ/ndr/rheinmetall-datenleck-101.html), und welche anderen Staaten, die solche Rheinmetall-Produkte verwenden, sind nach Kenntnis der Bundesregierung ebenfalls betroffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 13. Mai 2020**

Nach derzeitigen Erkenntnissen stellt der unzulässige Datenabgriff keine Sicherheitsgefahr für die Bundeswehr dar, da es sich bei den betroffenen Daten weder um Verschlusssachen noch um anderweitige geheime Dokumente handelt, sondern vorrangig um Lieferinformationen eines Dienstleisters der Rheinmetall AG.

Die Rheinmetall AG hat unmittelbar unter Wahrung der gesetzlichen Fristen die zuständigen Behörden für Datenschutz der betroffenen Bundesländer informiert und gleichzeitig Anzeige gegen Unbekannt erstattet.

Darüber hinaus versichert die Rheinmetall AG, sämtliche Schwachstellen zu identifizieren, damit künftig derartige Vorfälle vermieden werden können.

Auf der Basis der derzeitigen Erkenntnisse kann ferner davon ausgegangen werden, dass der Datenverlust für verbündete Streitkräfte ebenfalls keine Sicherheitsrelevanz darstellt.

107. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe wurden an die NATO deutsche Verteidigungsausgaben gemäß NATO-Definition von 2010 bis 2020 gemeldet (www.zeit.de/politik/deutschland/2019-10/nato-verteidigungsausgaben-militaer-erhoehung-deutschland) (bitte nach Jahren auflisten; sofern für 2020 noch keine Meldung erfolgt ist, bitte den veranschlagten Betrag angeben), und in welcher Höhe veranschlagt die Bundesregierung Verteidigungsausgaben gemäß NATO-Definition für die kommenden Jahre (bitte entsprechend der Jahre auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 13. Mai 2020**

Deutsche Verteidigungsausgaben gem. NATO-Kriterien für die Jahre 2010 bis 2019 (jeweils Ist-Ausgaben) wurden der NATO wie folgt gemeldet:

Jahr	Mio. Euro
2010	34.925,0
2011	34.629,7
2012	36.035,8
2013	34.593,4
2014	34.748,8
2015	35.898,1
2016	37.598,4
2017	40.265,4
2018	42.126,7
2019	46.935,8

Für das Jahr 2020 wurden der NATO Verteidigungsausgaben (Soll-Ausgaben) in Höhe von 50.400,5 Mio. Euro gemeldet und liefern ein klares Bekenntnis Deutschlands zu einer fairen Lastenteilung innerhalb des Bündnisses, zu dem Deutschland 2019 mit einem Anteil von 10 Prozent am BIP aller NATO-Staaten, zu den Verteidigungsausgaben aller NATO Staaten rund 5 Prozent beisteuerte (Quelle: NATO Public Diplomacy Division, The Secretary General's Annual Report 2019).

Die Höhe der Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien für den Finanzplanungszeitraum bis 2024 ist abhängig von der entsprechenden Haushaltsplanung. Diese ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

108. Abgeordneter **Dr. Marcus Faber** (FDP) Unterstützt die Bundesregierung im Rahmen der aktuellen Verhandlungen zum sogenannten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für 2021 bis 2027 die vorgeschlagenen Kürzungen bei den beiden Flaggschiffprojekten in Richtung einer gemeinsamen europäischen Verteidigungsunion, dem Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) und der Initiative zur Förderung der militärischen Mobilität in Europa, und gibt die Bundesregierung durch die vorgeschlagenen Kürzungen die Entwicklung der gemeinsamen Projekte im Rahmen des EVF, wie die Eurodrohne, auf (www.freiheit.org/verteidigungspolitik-europaische-verteidigungspolitik-sagen-am-flaggschiff)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 6. Mai 2020**

Der mehrjährige Finanzrahmen (MFR) ist das zentrale Instrument der Europäischen Union, um ihre finanziellen Prioritäten festzulegen und eine geordnete Verwendung der Finanzmittel sicherzustellen. Der MFR wird als Gesamtpaket verhandelt. Einzelaspekte wie die inhaltliche Aus-

gestaltung und die Höhe der Finanzausstattung der Förderprogramme können nicht isoliert betrachtet werden.

Der Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Rates vom 14. Februar 2020 zu den Einzelheiten des zukünftigen MFR hat beim Europäischen Rat am 21. und 22. Februar 2020 nicht die erforderliche einstimmige Zustimmung der Staats- und Regierungschefs gefunden. Aktuell liegt der Bundesregierung noch kein neuer Vorschlag zum MFR vor. Die Bundesregierung wird diesen nach Vorlage umfassend prüfen, auch im Hinblick auf die darin enthaltene finanzielle Ausstattung des Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) und der Initiative zur Förderung der militärischen Mobilität.

Parallel zu den fortzusetzenden MFR-Verhandlungen wird das Gesetzgebungsvorhaben zur Verordnung über den EVF weitergeführt. Förderkategorien, die dann mögliche Projekte wie zum Beispiel die Eurodrohne adressieren, werden für den EVF in jährlichen Arbeitsprogrammen ausgebracht. Diese Förderkategorien werden zukünftig vom EVF-Programmausschuss verhandelt und können beschlossen werden, sobald die Verordnung über den EVF in Kraft getreten ist.

Erst im Anschluss an die beschriebenen Schritte ist eine Aussage zur zukünftigen anteiligen Förderung von konkreten multinationalen Rüstungsprojekten möglich.

109. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- Welche Manöver sind nach Kenntnis der Bundesregierung seitens der NATO bis zum 31. Dezember 2021 in Europa geplant, und welche Fähigkeiten sollen dabei geübt werden (bitte unter Angabe der personellen Umfänge)?
110. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- Welche Manöver sind nach Kenntnis der Bundesregierung seitens einzelner NATO-Mitgliedstaaten außerhalb des formalen NATO-Rahmens bis zum 31. Dezember 2021 in Europa geplant, und welche Fähigkeiten sollen dabei geübt werden (bitte unter Angabe der personellen Umfänge)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 11. Mai 2020

Die Schriftlichen Fragen 109 und 110 werden zusammen beantwortet.

Die NATO legt ihr Ausbildungs- und Übungsprogramm mit dem Military Training and Exercise Programme in den Kapiteln 1 bis 3 fest. Die außerhalb des formalen NATO-Rahmens angezeigten Vorhaben einzelner Nationen finden Berücksichtigung im Kapitel 4 des Military Training and Exercise Programms der NATO.

Zu Einzelheiten wird auf die als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestufte Anlage verwiesen. Die in der Anlage aufgeführten Übungen in Europa bis 31. Dezember 2021 spiegeln den aktuellen Planungsstand nach Kenntnis der Bundesregierung wider. Vor dem Hintergrund der COVID-19-Lage ist mit Änderungen in der Durchführung einzelner Vorhaben zu rechnen.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann [BVerfGE 124,161 (189)]. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die weitergehenden Angaben zum Military Training and Exercise Programm der NATO und einzelner NATO-Mitgliedstaaten aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil bereitgestellt werden.*

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

111. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Wann wird die Bundesregierung eine Evaluierung der Ergebnisse der Selbstverpflichtung der Konsummilchhersteller zur Kennzeichnung von klassischer Konsummilch und „ESL“-Milch (ESL = extended shelf life) aus dem Jahr 2009 vorlegen, und wenn nicht, warum nicht (https://milchindustrie.de/wp-content/uploads/2017/10/ESL_MIV_Selbstverpflichtung.pdf)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 11. Mai 2020

Mit Datum vom 31. Januar 2009 haben sich die deutschen Konsummilchhersteller selbst verpflichtet, die Kennzeichnung von Konsummilch als „frisch“ durch einen Zusatz zu ergänzen. Hiernach wird klassische Konsummilch mit dem Zusatz „traditionell hergestellt“ und ESL-Milch mit dem Zusatz „länger haltbar“ gekennzeichnet.

Der Begriff „frisch“ ist weder im EU-Recht noch im deutschen Recht definiert. „Frisch“ kann als Zeit-, Prozess- oder Qualitätsbegriff ausgelegt werden. Das Max-Rubner-Institut hat im Rahmen einer vom BMEL beauftragten Studie 2009 festgestellt, dass sich traditionell hergestellte Frischmilch und ESL-Milch hinsichtlich ihrer Nährstoffgehalte – und damit ihrer Qualität – nicht wesentlich unterscheiden.

Mit Abschluss der Selbstverpflichtung der Konsummilchhersteller haben das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), der Milchindustrie-Verband e. V. und der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e. V. die Verbraucherinnen und Verbraucher verstärkt über diese Kennzeichnung informiert. In der Folgezeit hat sich im Lebensmitteleinzelhandel in starkem Maße die ESL-Milch durchgesetzt. Die längere Haltbarkeit wird von Verbraucherinnen und Verbrauchern folglich geschätzt. Sie kann auch zu einer Verringerung der Lebensmittelverschwendung beitragen.

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Im Jahr 2014 hat der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. 2014 eine Studie zu der Thematik vorgelegt. Danach hat eine Verbraucherbefragung ergeben, dass 92 Prozent der befragten Verbraucher mit „frisch“ eine rohe, unbehandelte Milch und damit die sog. Vorzugsmilch verbinden, die im Handel gar nicht verfügbar ist, sondern regelmäßig nur direkt vermarktet wird. Je stärker der Grad der Wärmebehandlung war, umso weniger wurde das Produkt mit Frischmilch assoziiert. Im Ergebnis wurde die in der Selbstverpflichtung gefundene Kennzeichnungslösung jedoch nicht kritisiert.

Vor dem beschriebenen Hintergrund sieht die Bundesregierung gegenwärtigen keinen Bedarf für eine Evaluation. Auch sind ihr keine einschlägigen Verbraucherbeschwerden bekannt. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass eine erneute Verbraucherbefragung zu keinem anderen Ergebnis als im Jahr 2014 führen würde.

112. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Welche Ergebnisse hat der „Aktionsplan der deutschen Geflügelwirtschaft zur Reduzierung des Einsatzes von (Reserve-)Antibiotika in der Geflügelhaltung“ vom November 2019, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, insbesondere mit Blick auf das anhaltend hohe Resistenzrisiko durch den Einsatz von Reserveantibiotika und potentielle Probleme daraus hinsichtlich der Behandlung von COVID-19-Erkrankungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 12. Mai 2020**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) haben über den Aktionsplan der deutschen Geflügelwirtschaft mit Vertretern der Branche im Juli und November 2019 und im Januar 2020 beraten. Anlass für diese Beratungen waren die Ergebnisse der Evaluierung der 16. AMG-Novelle, die gezeigt haben, dass sich bei Masthühnern und Mastputen der Anteil an sog. Reserveantibiotika in der Größenordnung von 40 bis 50 Prozent der jeweils ermittelten Verbrauchsmenge bewegt. Es ist nicht hinnehmbar, dass diese Arzneimittel in der Geflügelmast in diesem Umfang eingesetzt werden. Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/12123 ausgeführt, müssen aus Sicht der Bundesregierung deshalb von den verantwortlichen Wirtschaftsbeteiligten systematisch und kontinuierlich geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Tiergesundheit und zur Vermeidung bakterieller Infektionserkrankungen in Geflügelbeständen ergriffen werden, um die Voraussetzungen für eine dauerhafte Reduktion des Antibiotikaeinsatzes zu schaffen. Die Bundesregierung hat im Interesse der öffentlichen Gesundheit an die Geflügelwirtschaft auch weiterhin die klare Erwartung, die Tiergesundheit in den Ställen so zu verbessern, dass mehrheitlich keine antibiotische Behandlung mehr notwendig ist.

Der von der Geflügelwirtschaft im Herbst 2019 vorgelegte und im Frühjahr 2020 überarbeitete Aktionsplan wird diesem Anspruch aus Sicht der

Bundesregierung nicht gerecht, da er keine Ansätze für wesentliche systemische und strukturelle Verbesserungen der Tiergesundheit und zur Reduktion des bakteriellen Infektionsdrucks in der Haltung von Masthühnern und Mastputen enthält. Die Bundesregierung prüft derzeit, welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind.

Die Bundesregierung ist im Übrigen der Auffassung, dass Krankheitserreger mit Resistenzen gegen antimikrobielle Wirkstoffe grundsätzlich ein erhebliches Risiko für die öffentliche Gesundheit darstellen, unabhängig von Fragen der Behandlung von COVID-19-Erkrankungen.

113. Abgeordnete
**Dr. Kirsten
Tackmann**
(DIE LINKE.)
- Wie begründet die Bundesregierung die unterschiedlichen Standards für Arbeitsschutzregeln zum Infektionsschutz zwischen dem Konzeptpapier zur Saisonarbeit des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI)/Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vom 2. April 2020 und den Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zum Arbeitsschutzstandard vom 16. April 2020, und warum hält die Bundesregierung die Aufweichung dieser Standards für Saisonarbeitskräfte im Papier des BMI/BMEL für angemessen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 14. Mai 2020**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft haben am 2. April 2020 ein gemeinsames, unter Beteiligung des Robert Koch-Institutes (RKI) entstandenes Konzept vorgestellt, das Ausnahmen von den geltenden Einreisebeschränkungen für Saisonarbeitskräfte vorsieht. Es enthält auch konkrete Maßnahmen zur Sicherstellung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Betrieb und in der Unterkunft als Mindeststandards.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 16. April 2020 den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (AS-Standard) veröffentlicht, der betriebliche Infektionsschutzmaßnahmen beschreibt, die branchenübergreifend in allen Betrieben Anwendung finden sollen, um ein einheitlich hohes Schutzniveau für alle Beschäftigten sicherzustellen (vgl. GMBL 2020, S. 303 ff. (Nr. 16) vom 27. April 2020). Dieser ist Richtschnur für die Aufsichtsbehörden/Aufsichtsdienste bei der Beratung und Überwachung der Betriebe und für ggf. erforderliche Anordnungen zur Sicherstellung des betrieblichen Infektionsschutzes.

Wie im AS-Standard vorgesehen, wurden mittlerweile branchenspezifische Konkretisierungen für die Saisonarbeit in Landwirtschaftlichen Betrieben von der zuständigen Berufsgenossenschaft bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau erstellt und veröffentlicht.

Darüber hinaus sind in einzelnen Bundesländern zusätzliche Bestimmungen der zuständigen Behörden wie insbesondere Gesundheits- oder Arbeitsschutzbehörden oder Gewerbeaufsichtsämter zu beachten. Dies sind Angelegenheiten der Länder. Die einzelnen landesrechtlichen Re-

gelingen können durchaus voneinander abweichen. Für die Betriebe gelten die jeweiligen örtlich verbindlichen Vorgaben.

114. Abgeordnete
Katharina Willkomm
(FDP)
- Ist es im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gängige Praxis, sich im Vorfeld von Sendungen wie „Kochen mit Lafer“ (www.bild.de/video/clip/ratgeber/johann-lafer-und-ministerin-kloeckner-kochen-gaenge-menue-70421606.bild.html), in denen vorhersehbar speziell die verbraucher- und ernährungspolitischen Themen aufgegriffen werden, für die die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft zuständig ist, nicht über die offen kommunizierten Botschaften und Kontexte (insbesondere bezüglich Sponsoring und Lebensmittelqualität) zu informieren und die Bundesministerin darauf hinzuweisen?
115. Abgeordnete
Katharina Willkomm
(FDP)
- Ist es im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gängige Praxis, die Bundesministerin ohne vorherige schriftliche Festlegung über eventuelles Sponsoring an Sendungen wie „Kochen mit Lafer“ (www.bild.de/video/clip/ratgeber/johann-lafer-und-ministerin-kloeckner-kochen-3-gaenge-menue-70421606.bild.html) teilnehmen zu lassen?
116. Abgeordnete
Katharina Willkomm
(FDP)
- Hält das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Nachgang der Berichterstattung über die Sendung „Kochen mit Lafer“ (www.bild.de/video/clip/ratgeber/johann-lafer-und-ministerin-kloeckner-kochen-3-gaenge-menue-70421606.bild.html) an seiner Klarstellung per Twitter am 3. Mai 2020 („Klarstellung: 1. Die Ministerin wurde als Gast zu #KochenmitLafer <[@BILD](https://twitter.com/hashtag/KochenmitLafer?src=hashtag_click) <<https://twitter.com/BILD>> TV eingeladen. 2. Aufzeichnung der Sendung war am Dienstag, 3. Sponsoring war weder im Vorfeld noch zum Zeitpunkt der Aufzeichnung bekannt. 4. Einkauf/Warenauswahl erfolgte durch Produktionsfirma und Koch.“) fest, oder sieht sie Korrektur- oder Ergänzungsbedarf, und wenn ja, inwiefern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 12. Mai 2020**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 114 bis 116 gemeinsam beantwortet.

Das in den Fragen 114 und 115 beschriebene Vorgehen entspricht nicht gängiger Praxis im Bundesministerium für Ernährung und Landwirt-

schaft (BMEL). Im Übrigen geht das Bundesministerium grundsätzlich keine Sponsoring-Partnerschaften ein.

Die in Frage 116 zitierte Darstellung per Twitter bildet den Sachverhalt – bedingt durch das gewählte Medium – kurz, aber sachlich zutreffend ab.

Ergänzend dazu hat die Bundesministerin Julia Klöckner zu dem Sachverhalt am Mittwoch, 6. Mai 2020, im Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages ausführlich Stellung genommen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

117. Abgeordnete
Dr. Birke Bull-Bischoff
(DIE LINKE.) Welche Fördermöglichkeiten gibt es für Jugendbildungs- und Begegnungsstätten, damit sie als Institution die Corona-Krise überleben können?
118. Abgeordnete
Dr. Birke Bull-Bischoff
(DIE LINKE.) Welche Fördermöglichkeiten der finanziellen Absicherung oder Unterstützung im Rahmen der Corona-Hilfen gibt es für Jugendherbergen?
119. Abgeordnete
Dr. Birke Bull-Bischoff
(DIE LINKE.) Welche Fördermöglichkeiten gibt es für Einrichtungen und Träger der politischen Jugend- und Erwachsenenbildung zur finanziellen Unterstützung in der Corona-Krise?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 11. Mai 2020

Die Fragen 117 bis 119 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist die schwierige Situation der genannten gemeinnützigen Einrichtungen bekannt.

Die Bundesregierung und der Bundestag haben gemeinsam mit Ländern und Kommunen innerhalb von wenigen Tagen Maßnahmen gegen die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise beschlossen und setzen sie nun um. Dabei wurden viele Hinweise von Unternehmen und Verbänden berücksichtigt, um die Programme so passgenau wie möglich zu gestalten.

Zu den von Bund und Ländern zur Verfügung gestellten zahlreichen Hilfsprogrammen zählen ein vereinfachter Zugang zum Kurzarbeitergeld, das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz oder Kreditmöglichkeiten. Welche Hilfsmöglichkeiten für die genannten gemeinnützigen Einrichtungen jeweils bestehen, muss im Einzelfall geprüft werden. Abhängig

auch von den zahlreichen Unterstützungsangeboten der jeweiligen Bundesländer ist die Situation bei den konkreten Hilfemaßnahmen für all diese Einrichtungen nicht einheitlich. Die Bundesregierung hat daher die besondere Situation von Jugendherbergen, von Einrichtungen und Trägern der politischen Jugend- und Erwachsenenbildung sowie Jugendbildungs- und Begegnungsstätten im Blick. Das BMFSFJ ist dementsprechend mit den verschiedenen Dachverbänden der genannten Einrichtungen und den Ländern in einem engen und lösungsorientierten Austausch.

Daneben gibt es die Finanzierungs- und Förderangebote des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/coronahilfe.html), die sich vor allem an die gewerbliche Wirtschaft richten, also an Unternehmen, an das Handwerk, an Freiberufler und Soloselbständige. Sie kann jedoch auch Einrichtungen und Träger der politischen Jugend- und Erwachsenenbildung einschließen, soweit sie gewerblich tätig sind und mit Gewinnerzielungsabsicht handeln.

So stehen u. a. zur Verfügung:

- Schnellkredite der KfW bis 500.000 Euro für Unternehmen mit mehr als zehn bis 50 Mitarbeitern bzw. bis 800.000 Euro, für Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern bei vollständiger Haftungsübernahme;
- das KfW-Sonderprogramm mit verbesserten Kreditbedingungen für Unternehmen aller Größenordnungen.

Die Sonderprogramme der KfW richten sich ausschließlich an gewerblich orientierte Unternehmen sowie Mitglieder der Freien Berufe, bei denen die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht. Entscheidendes Kriterium ist hierbei i. d. R. die Körperschafts- und Gewerbesteuerpflicht. Gemeinnützige Institutionen sind demzufolge regelmäßig nicht antragsberechtigt. Für Sozialunternehmen mit hybrider Rechtsform (gemeinnütziger und gewerblicher Geschäftsbetrieb) kann für den gewerblichen Geschäftsbetrieb die Aufnahme von Krediten möglich sein.

Darüber hinaus unterstützen die von den Ländern administrierten Soforthilfen des Bundes für kleinere Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten und Soloselbständige auch gemeinnützige Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform (auch Vereine), sofern sie wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind. Nicht antragsberechtigt ist ein Verein, wenn er sich überwiegend über Mitgliedsbeiträge finanziert und der wirtschaftlichen Tätigkeit auch unter Berücksichtigung des Zwecks des Vereins nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt.

Die Bank für Sozialwirtschaft hat ein eigenes Liquiditätshilfeprogramm für die Sozial- und Gesundheitswirtschaft zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen aufgelegt, das auch gemeinnützigen Unternehmen offensteht.

Die KfW bietet mit dem „IKU Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen“ ein eigenes Programm an, das allen gemeinnützigen Rechtsformen (Vereine, Stiftungen, kirchliche Einrichtungen usw.) offensteht und das bis Jahresende auch für die Finanzierung von Betriebsmitteln geöffnet wurde.

120. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)

Mit welchen bereits beschlossenen oder noch geplanten Maßnahmen unterstützt die Bundesregierung im Zuge der Corona-Krise das Deutsche Jugendherbergswerk – Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e. V. (DJH)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 13. Mai 2020**

Der Bundesregierung ist die schwierige Situation des Deutschen Jugendherbergswerkes (DJH) und vor allem der über seine Landesverbände zugehörigen Jugendherbergen bekannt.

Die Soforthilfen des Bundes für kleine Unternehmen und Soloselbständige unterstützen zwar auch gemeinnützige Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform (auch Vereine). Antragsberechtigt sind indes nur Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten. Diese Schwelle wird vom DJH überschritten.

Die Sonderprogramme der KfW richten sich ausschließlich an gewerblich orientierte Unternehmen sowie Mitglieder der freien Berufe. Gemeinnützige Institutionen – und damit auch das DJH – sind nicht antragsberechtigt.

Für Jugendherbergen gibt es bereits Hilfsprogramme auf Landesebene (z. B. in Nordrhein-Westfalen, Brandenburg, Thüringen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Bayern).

Darüber hinaus hat die Bank für Sozialwirtschaft ein eigenes Liquiditätshilfeprogramm für die Sozial- und Gesundheitswirtschaft zur Überbrückung von Liquiditätseingüssen aufgelegt, das sich ebenfalls an Jugendherbergen richtet.

Auch die KfW bietet mit dem „IKU Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen“ ein eigenes Programm an, das allen gemeinnützigen Rechtsformen (Vereine, Stiftungen, kirchliche Einrichtungen usw.) offensteht und das bis Jahresende auch für die Finanzierung von Betriebsmitteln geöffnet wurde.

Darüber hinaus prüft die Bundesregierung fortlaufend, welche weiteren Unterstützungsmaßnahmen nötig und möglich sind.

121. Abgeordnete **Kerstin Kassner**
(DIE LINKE.) Wann wird die Bundesregierung einen Regelungsentwurf vorlegen, der es auch gemeinnützigen Vereinen wie beispielsweise Jugendherbergen und anderen Trägern von Kinder- und Jugendreisen ermöglicht, an den bisher auf die gewerbliche Wirtschaft beschränkten Wirtschaftshilfen des Bundes in der Corona-Krise zu profitieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 13. Mai 2020**

Die Bundesregierung ist die schwierige Situation der gemeinnützigen Einrichtungen und Vereine, darunter auch der Jugendherbergen und anderen Träger von Kinder- und Jugendreisen, bekannt.

Die Bundesregierung und der Bundestag haben gemeinsam mit Ländern und Kommunen innerhalb von wenigen Tagen Maßnahmen gegen die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise beschlossen und setzen sie nun um. Dabei wurden viele Hinweise von Unternehmen und Verbänden berücksichtigt, um die Programme so passgenau wie möglich zu gestalten.

Zu den von Bund und Ländern zur Verfügung gestellten zahlreichen Hilfsprogrammen zählen ein vereinfachter Zugang zum Kurzarbeitergeld das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz oder Kreditmöglichkeiten. Welche Hilfsmöglichkeiten für die genannten gemeinnützigen Einrichtungen jeweils bestehen, muss im Einzelfall geprüft und entschieden werden. Abhängig auch von den zahlreichen Unterstützungsangeboten der jeweiligen Bundesländer ist die Situation bei den konkreten Hilfemaßnahmen für alle diese Einrichtungen nicht einheitlich. Die Bundesregierung hat daher die besondere Situation von Jugendherbergen, von Einrichtungen und Trägern der politischen Jugend- und Erwachsenenbildung sowie Jugendbildungs- und Begegnungsstätten im Blick. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist dementsprechend mit den verschiedenen Dachverbänden der genannten Einrichtungen und den Ländern in einem engen und lösungsorientierten Austausch.

Daneben gibt es die Finanzierungs- und Förderangebote des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/coronahilfe.html), die sich vor allem an die gewerbliche Wirtschaft, Freiberufler und Soloselbständige richten. Sie kann jedoch auch Einrichtungen und Träger der politischen Jugend- und Erwachsenenbildung einschließen, soweit sie gewerblich tätig sind und mit Gewinnerzielungsabsicht handeln.

So stehen u. a. zur Verfügung:

- Schnellkredite der KfW bis 500.000 Euro für Unternehmen mit mehr als zehn bis 50 Mitarbeiter bzw. bis 800.000 Euro für Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern bei vollständiger Haftungsübernahme;
- das KfW-Sonderprogramm mit verbesserten Kreditbedingungen für Unternehmen aller Größenordnungen.

Die Sonderprogramme der KfW richten sich ausschließlich an gewerblich orientierte Unternehmen sowie Mitglieder der Freien Berufe, bei denen die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht. Entscheidendes Kriterium ist hierbei i. d. R. die Körperschafts- und Gewerbesteuerpflicht.

Gemeinnützige Institutionen sind demzufolge regelmäßig nicht antragsberechtigt. Für Sozialunternehmen mit hybrider Rechtsform (gemeinnütziger und gewerblicher Geschäftsbetrieb) kann für den gewerblichen Geschäftsbetrieb die Aufnahme von Krediten möglich sein.

Darüber hinaus unterstützen die von den Ländern administrierten Soforthilfen des Bundes für kleinere Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten und Soloselbständige auch gemeinnützige Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform (auch Vereine), sofern sie wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind. Nicht antragsberechtigt ist ein Verein, wenn er sich überwiegend über Mitgliedsbeiträge finanziert und der wirtschaftlichen Tätigkeit auch unter Berücksichtigung des Zwecks des Vereins nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt.

Auch auf Landesebene gibt es Förderprogramme für gemeinnützige Unternehmen (z. B. Nordrhein-Westfalen, Brandenburg, Thüringen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Bayern).

Die Bank für Sozialwirtschaft hat ein eigenes Liquiditätshilfeprogramm für die Sozial- und Gesundheitswirtschaft zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen aufgelegt, dass auch gemeinnützigen Unternehmen offensteht.

Die KfW bietet mit dem „IKU Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen“ ein eigenes Programm an, das allen gemeinnützigen Rechtsformen (Vereine, Stiftungen, kirchliche Einrichtungen usw.) offensteht und das bis Jahresende auch für die Finanzierung von Betriebsmitteln geöffnet wurde.

Darüber hinaus prüft die Bundesregierung fortlaufend, welche weiteren Unterstützungsmaßnahmen nötig und möglich sind.

122. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche rechtlichen und anderen Expertisen, Gutachten und Recherchen hat die Conterganstiftung für behinderte Menschen nach Kenntnis der Bundesregierung vor Einleitung der Anhörungsverfahren von Leistungsberechtigten in Brasilien, Mexiko und Finnland zwischen dem 19. Juli 2018 und dem 14. Oktober 2019 zur „umfangreichen rechtlichen Prüfung des gesamten Sachverhalts“ (Bundestagsdrucksache 19/16423; Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 84 des Abgeordneten Sven Lehmann) insbesondere der „Sedalis-Fälle“ beauftragt, und welche Unterlagen bzw. Dokumente, wie beispielsweise Lizenzverträge zu den jeweiligen Präparaten, lagen den Verfasserinnen/Verfassern jeweils vor (bitte aller relevanten Dokumente auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 11. Mai 2020**

Nach Auskunft der Conterganstiftung für behinderte Menschen wurde die Einleitung der Anhörungsverfahren auf Grundlage der rechtlichen Erkenntnisse, die die Conterganstiftung durch das „Rechtsgutachten zur Rechtmäßigkeit der Abänderung bestandskräftiger Bescheide“ erlangt hat, veranlasst. Die „Sedalis-Fälle“ fanden bei der Erstellung dieses Gutachtens hinsichtlich ihrer verwaltungsrechtlichen Einordnung im Hinblick auf § 48 VwVfG entsprechende Berücksichtigung.

Die Frage nach der medizin- und lizenzrechtlichen Einordnung des Präparates „Sedalis“ war nach Angaben der Stiftung zum Zeitpunkt der Einleitung der Anhörungsverfahren gegenüber den brasilianischen Betroffenen durch das Schreiben der Firma Grünenthal GmbH vom 19. Juli 2018 eindeutig beantwortet. Die Firma Grünenthal GmbH hatte in diesem Schreiben mitgeteilt, dass es sich bei dem Präparat „Sedalis“ um ein Lizenzprodukt gehandelt habe und dies durch mehrere Dokumente belegt. Bei den Dokumenten handelt es sich um eine Besprechungsnotiz der Firma Grünenthal GmbH vom 12. März 1959 zu einem Treffen mit dem brasilianischen Lizenznehmer, den Nachweis des Eintrags des für den brasilianischen Lizenznehmer eingetragenen Warenzeichens „Sedalis“ sowie die Bestätigung durch einen Schnellbrief des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalens vom 21. Dezember 1961.

Vor der Einleitung der Anhörungsverfahren gegenüber den finnischen Betroffenen lag laut Auskunft der Conterganstiftung für behinderte Menschen eine schriftliche Mitteilung der Firma Grünenthal GmbH vom 7. September 2018 zu dem Präparat „Postadoxin“ vor, aus der hervorging, dass „Postadoxin“ kein Präparat der Firma Grünenthal war.

Nach Angaben der Conterganstiftung für behinderte Menschen lag ihr vor der Einleitung der Anhörungsverfahren gegenüber den mexikanischen Betroffenen ein Schnellbrief des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1961 vor, dem zu entnehmen war, dass es sich bei dem Präparat „Thalagan“ ebenfalls um ein Lizenzprodukt handelte.

123. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum hat die Conterganstiftung nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2018 das „Rechtsgutachten zur Rechtmäßigkeit der Abänderung bestandskräftiger Bescheide“ in Auftrag gegeben, welches mir vorliegt, und inwiefern flossen dessen Ergebnisse in die Entscheidung ein, im Oktober 2019 das Anhörungsverfahren von Leistungsberechtigten in Brasilien, Mexiko und Finnland einzuleiten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 11. Mai 2020**

Laut Auskunft der Conterganstiftung für behinderte Menschen hat sie das „Rechtsgutachten zur Rechtmäßigkeit der Abänderung bestandskräftiger Bescheide“ in Auftrag gegeben, um Rechtssicherheit zu den Voraussetzungen für eine Änderung rechtskräftiger Bescheide zu erlangen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 122 verwiesen.

124. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Seit wann liegt der Bundesregierung die Studie bzw. Expertise zur Erstellung eines Berichts nach § 25 des Conterganstiftungsgesetzes, der nicht mit der Evaluation der Stiftungsstruktur abgedeckt ist (Bundestagsdrucksache 19/12415), vor, und wann wird dieser Berichtsteil dem Deutschen Bundestag vorgelegt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 11. Mai 2020**

Der Bundesregierung liegt der Entwurf einer Evaluation der Universität Heidelberg zu den Leistungen des Vierten Änderungsgesetzes des Conterganstiftungsgesetzes vor. Es ist derzeit geplant, den Evaluationsbericht der Bundesregierung gemäß § 25 Satz 1 des Conterganstiftungsgesetzes dem Deutschen Bundestag im Sommer 2020 vorzulegen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

125. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wann genau erfuhr die Bundesregierung erstmalig, dass die Corona-Reproduktionsrate in Deutschland unter 1 gesunken ist, und von wem hat sie diese Information erhalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 14. Mai 2020**

Am 9. April 2020 hat das RKI in einer online vorab veröffentlichten Analyse den R-Wert rückwirkend für den Zeitraum seit Anfang März 2020 veröffentlicht. Hieraus ergibt sich, dass sich die Reproduktionsrate (R) seit etwa dem 22. März 2020 unter Berücksichtigung des Konfidenzintervalls um den Wert $R=1$ stabilisiert hat.

126. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.) Unter welcher freien Lizenz wird der Quellcode der Corona-Tracing-App veröffentlicht, und durch welchen Prozess wird sichergestellt, dass externe Entwicklerinnen und Entwickler Updates und Verbesserungen beitragen können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 13. Mai 2020**

Der Bundesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, dass der im Auftrag der Bundesregierung entstehende Programmcode Open Source, also öffentlich einsehbar, sein wird und damit für Experten und Zivilgesellschaft transparent und nachvollziehbar ist. Unter welcher Lizenz dies erfolgt, wird derzeit geprüft.

127. Abgeordneter **Christian Dürr** (FDP) Aus welchen Gründen werden nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell die vorhandenen Testmöglichkeiten zur Erkennung einer COVID-19-Erkrankung nicht ausgenutzt (www.zdf.de/nachrichten/panorama/coronavirus-test-kapazitaeten-100.html), und welchen Stellenwert hat die Durchführung von einer hohen Anzahl von Tests für die Bundesregierung in ihrer Strategie zur Bekämpfung der aktuellen Pandemie?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Mai 2020**

Zur Erfassung der SARS-CoV-2-Testzahlen werden deutschlandweit Daten von Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen sowie klinischen und ambulanten Laboren wöchentlich am Robert Koch-Institut (RKI) zusammengeführt.

In den vergangenen Wochen wurden erhebliche neue Testkapazitäten geschaffen. Testungen wurden zunächst primär bei symptomatischen Personen vorgenommen. Die Kriterien, welche Personen einer Testung auf das neuartige SARS-CoV-2-Virus unterzogen werden, werden durch das RKI durchgängig überprüft und an die jeweils aktuelle Situation in Deutschland angepasst.

Die Testkapazitäten werden in Deutschland kontinuierlich weiter ausgebaut, um genügend Testkapazitäten Vorhalten zu können, ausreichend Ressourcen für einen etwaig auftretenden erneuten starken Anstieg an Infektionen zu haben und eine Ausweitung der Teststrategie zu ermöglichen.

Aufgrund der ausgebauten Testkapazitäten und der derzeitigen epidemiologischen Lage ist eine Ausweitung und Umstellung der Teststrategie möglich. So können präventive Testungen in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Altenheimen, Behinderteneinrichtungen und sonstigen Einrichtungen ermöglicht werden.

128. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD) Wie möchte die Bundesregierung sicherstellen, dass die durch sogenannte Corona-Tracking-Apps gesammelten Daten von Bürgern nach Ende der Corona-Pandemie gelöscht werden und insbesondere nicht missbräuchlich verwendet werden (www.n-tv.de/politik/Datenschuetze-Corona-App-nur-freiwillig-article21681262.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 11. Mai 2020**

Eine Tracking-App wird nicht eingesetzt. Nach dem Ansatz, der von der Bundesregierung bei der Entwicklung einer COVID-19-Tracing-App verfolgt wird, löscht die vom Robert Koch-Institut zu betreibende Anwendung die erfassten temporären, verschlüsselten Identitäten anderer Nutzerinnen und Nutzer der App, die nach dem verfolgten dezentralen Ansatz ohnehin nur noch auf deren Endgeräten gespeichert werden, automatisch nach Ablauf der Inkubationszeit. Die Datenverarbeitung erfolgt dabei zweckgebunden dergestalt, dass die von der Anwendung erfassten und gespeicherten Daten ausschließlich dazu verwendet werden, Infektionsketten schneller zu erkennen und Kontaktpersonen eines COVID-19-Infizierten rascher zu informieren und zu warnen.

129. Abgeordneter
Udo Theodor Hemmelgarn
(AfD)
- Welche Zahlungen an die Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus Steuermitteln kennt die Bundesregierung seit Amtsantritt der Bundeskanzlerin, und wie sind diese, insbesondere die im Gegensatz zur USA geleisteten sogenannten freiwilligen Zahlungen, im Haushalt abgebildet bzw. anderweitig legitimiert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 14. Mai 2020**

Deutschland hat in der Zeit von 2006 bis einschließlich 2019, also über 14 Jahre, Zahlungen in Höhe von 1,142 Mrd. US-Dollar an die Weltgesundheitsorganisation (WHO) geleistet. Von diesen Zahlungen waren 644,5 Mio. US-Dollar freiwillige Beiträge und 497,3 Mio. US-Dollar Pflichtbeiträge. Jährliche Beiträge Deutschlands an die WHO erfolgen entsprechend ihrer Veranschlagung in dem durch den Deutschen Bundestag beschlossenen jeweiligen Bundeshaushalt.

Im gleichen Zeitraum haben die USA insgesamt Zahlungen von 5,022 Mrd. US-Dollar an die WHO geleistet. Davon waren 3,503 Mrd. US-Dollar freiwillige Beiträge und 1,519 Mrd. US-Dollar Pflichtbeiträge.

130. Abgeordneter
Udo Theodor Hemmelgarn
(AfD)
- Welche Infektionszahl hält die Bundesregierung für angemessen, um die von der Bundesregierung verhängten Einschränkungen in Wirtschafts-, Reise- und persönlicher Freiheit zu reduzieren oder zu beenden, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Positionspapier der IHK Nord – Arbeitsgemeinschaft Norddeutscher Industrie- und Handelskammern e. V. für den Neustart der Wirtschaft, das laut Presseberichten auch bei Regierungschefs der norddeutschen Länder Akzeptanz findet, wenn die Infektionszahlen sich weiter positiv entwickelten (www.e-pages.de/k/we-serkurler/23383/article/1128178/15/3/rende-r/?token=24e4d77157f775ed51824a1ff4e75e0b)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Mai 2020**

Die Bundesregierung beobachtet sehr genau den Verlauf und die Auswirkungen der Epidemie sowie die Wirksamkeit aller beschlossenen Maßnahmen. Die Bundesregierung steht dazu im Austausch mit den Ländern sowie mit Expertinnen und Experten. Maßgebend für die Beurteilung der Lage ist ein Gesamtbild verschiedener Indikatoren, nicht eine alleinige Maßzahl.

Das Ziel der Bundesregierung ist es, die Bürgerinnen und Bürger in der Krisensituation weiterhin bestmöglich zu schützen und zu unterstützen. Daher werden die Maßnahmen schrittweise mit Augenmaß und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit an die veränderten

Bedingungen angepasst. Auch die Hilfsmaßnahmen für die Unternehmen werden fortlaufend überprüft und, wo nötig, angepasst.

Die erwähnten Positionspapiere „Wege aus der Corona-Krise“ von zwölf Industrie- und Handelskammern aus Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein leisten hierbei einen wichtigen Beitrag im öffentlichen Diskurs.

131. Abgeordneter **Martin Hohmann** (AfD) Wie viele Todesfälle gab es nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund von Grippe-Erkrankungen in den letzten zwei Jahren jeweils pro Monat in Deutschland?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Mai 2020**

Die influenzabedingte Sterblichkeit (Mortalität) kann durch statistische Verfahren aus der Zahl der Gesamttodesfälle oder aus der Zahl der als „Pneumonie oder Influenza“ kodierten Todesfälle geschätzt werden. Dieser Ansatz wird gewählt, weil bei weitem nicht alle mit Influenza in Zusammenhang stehenden Todesfälle als solche erkannt oder gar labor-diagnostisch bestätigt werden. Das Schätz-Ergebnis wird als sogenannte Übersterblichkeit (Exzess-Mortalität) bezeichnet. In Deutschland wird, wie in vielen anderen Ländern, die Zahl der Gesamttodesfälle für die Schätzung verwendet. Das Schätz-Verfahren ist im Epidemiologischen Bulletin des Robert Koch-Instituts in den Ausgaben 10/2011 und 3/2015 sowie in den Saisonberichten zur Influenza (<https://influenza.rki.de/Sais onbericht.aspx>) ausführlich erläutert.

Für die Saison 2016/2017 und 2017/2018 wurden Exzess-Schätzwerte in Höhe von 22.900 und 25.100 Todesfällen berechnet. Excess-Schätzwerte für die Saison 2018/2019 sind noch nicht verfügbar.

Todesfälle mit Influenza werden im Rahmen der Meldepflicht für Influenzavirus-Nachweise an das Robert Koch-Institut (RKI) übermittelt. Diese Daten sind jedoch keine Grundlage für Hochrechnungen. Nicht bei allen Todesfällen wird auf Influenzaviren untersucht, zudem wird der Tod nach einer Influenzainfektion meist durch eine anschließende bakterielle Lungenentzündung verursacht, so dass die Influenzaviren häufig nicht mehr nachweisbar sind. Die offizielle Todesursachenstatistik ist ebenfalls nicht aussagekräftig, sie beruht auf den Angaben auf dem Totenschein, auf dem die Influenza praktisch nie als Todesursache eingetragen wird, sondern zum Beispiel die bakterielle Lungenentzündung oder eine vorbestehende Grunderkrankung wie Diabetes oder eine Herz-Kreislaufkrankung, die die Wahrscheinlichkeit eines schweren bzw. tödlichen Krankheitsverlaufs erhöht.

Nach Infektionsschutzgesetz wurden dem RKI für die Saison 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 722,1674 und 954 Todesfälle gemeldet.

Aktuelle Bewertungen der epidemiologischen Lage zur Influenza sowie Fall- und Todeszahlen nach IfSG werden in den Influenza-Wochenbericht der Arbeitsgemeinschaft Influenza (<https://influenza.rki.de/>) veröffentlicht.

132. Abgeordneter
Martin Hohmann
(AfD) Wie viele Fälle von Tuberkulose gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zwei Jahren in Deutschland?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Mai 2020**

Für das Jahr 2019 (Stichtag: 1. März 2020) wurden dem Robert Koch-Institut im Rahmen der allgemeinen Meldepflicht insgesamt 4.791 Erkrankungsfälle (gemäß Referenzdefinition) übermittelt was einer Inzidenz von 5,8 Erkrankungen pro 100.000 Einwohner entspricht. Darunter befanden sich 129 Todesfälle. Für das Jahr 2018 wurden (zum aktualisierten Stichtag 1. März 2020) 5.492 Fälle registriert (Inzidenz 6,6), darunter 139 Todesfälle. Weitere Informationen zur Tuberkulose finden sich im aktuellen Bericht zur Epidemiologie der Tuberkulose in Deutschland für 2018 (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/T/Tuberkulose/Download/TB2018.pdf?__blob=publicationFile).

133. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Nach welchen Kriterien wählt das Bundesministerium für Gesundheit die Adressaten zur Stellungnahme für Referentenentwürfe aus, und wie wird sichergestellt, dass alle als maßgeblich anerkannten Verbände u. a. auch der Heilmittelerbringer von Beginn an im Stimmnahmeverfahren berücksichtigt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 12. Mai 2020**

Das Bundesministerium für Gesundheit beteiligt entsprechend den Anforderungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) grundsätzlich die von den Regelungsinhalten der Referentenentwürfe in ihren Belangen berührten Verbände und Fachkreise, die auf Bundesebene bestehen, an den jeweiligen Stimmnahmeverfahren. Darüber hinausgehende Beteiligungswünsche werden im Rahmen der Möglichkeiten ebenfalls berücksichtigt.

Zudem werden Referentenentwürfe regelmäßig auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit veröffentlicht. Dies ermöglicht es, nicht direkt beteiligten oder nicht direkt betroffenen Verbänden, Fachkreisen und Institutionen, ebenfalls Stimmnahmen abzugeben. Die Praxis hat gezeigt, dass die Fachöffentlichkeit von dieser Möglichkeit nach Veröffentlichung der Referentenentwürfe regen Gebrauch macht.

134. Abgeordneter
Ulrich Lechte
(FDP) Plant die Bundesregierung die Problematik der ausgebliebenen Reaktion der World Health Organisation (WHO; www.tagesschau.de/ausland/taiwan-corona-101.html) auf die Warnungen von Taiwan bezüglich SARS-CoV-2 bei der World Health Assembly (WHA) anzusprechen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 11. Mai 2020**

Wie bei überregionalen Gesundheitskrisen üblich, findet die Aufarbeitung der internationalen Reaktion auf die Gesundheitskrise nach Beendigung der Akutphase des Ausbruchsgeschehens statt Zielsetzung ist dabei, Lehren für ein zukünftiges Krisenmanagement zu ziehen. Deutschland wird sich in diesem zukünftigen Prozess für eine umfassende Aufarbeitung der Lehren aus der COVID-19-Pandemie einsetzen.

Im Rahmen der virtuellen Weltgesundheitsversammlung am 18. Mai 2020 stehen die gemeinsamen Bemühungen zur Beendigung der andauernden COVID-19-Pandemie im Vordergrund.

135. Abgeordneter
Ulrich Lechte
(FDP)
- Wie steht die Bundesregierung zu einer Anpassung der internationalen Gesundheitsvorschriften der WHO, weg von einem restriktiven binären Charakter bei der Erklärung eines Gesundheitsnotstandes, hin zu einem nuancierten System, welches eine mittlere Alarmstufe ermöglicht (<https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/246107/9789241580496-eng.pdf;jsessionid=A50B99A4324B3063CE40F7AA57FFE449?sequence=1>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 14. Mai 2020**

Der WHO-Generaldirektor Dr. Tedros hat den Vorschlag eines Systems mit drei Stufen beim WHO-Exekutivrat im Februar 2020 gemacht. Die Bundesregierung begrüßt diesen Vorschlag und unterstützt ihn. Ziel ist es, zu einem differenzierteren und eine Abstufung erlaubenden Ansatz bei der Erklärung einer „Gesundheitlichen Notlage mit internationaler Tragweite“ zu kommen, ohne die Internationalen Gesundheitsvorschriften neu zu verhandeln.

136. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die durch Artikel 1 Nummer 15 der Formulierungshilfe für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf die Verarbeitung von Angaben über übertragbare Krankheiten erweiterte Befugnis des Arbeitgebers in § 23a Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) n. F. nicht dazu genutzt wird, Angaben über sämtliche übertragbare Krankheiten eines Beschäftigten zu verarbeiten (www.sueddeutsche.de/politik/coronavirus-immunitaetsausweis-regierung-1.4892945) anstatt wie in der Begründung des Entwurfs vorgesehen nur Angaben über Krankheiten wie COVID-19?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 11. Mai 2020**

Mit Beschluss der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 5. Mai 2020 wurde die Formulierungshilfe dahingehend konkretisiert, dass der Arbeitgeber personenbezogene Daten eines Beschäftigten über dessen Impf- und Serostatus soweit verarbeiten darf, wie es zur Erfüllung von Verpflichtungen aus § 23 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Bezug auf übertragbare Krankheiten erforderlich ist, um über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung zu entscheiden. § 23 Absatz 3 IfSG sieht insofern vor, dass die Leiter der dort genannten Gesundheitseinrichtungen sicherzustellen haben, dass die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um nosokomiale Infektionen zu verhüten und die Weiterverbreitung von Krankheitserregern, insbesondere solcher mit Resistenzen, zu vermeiden. Ergänzend wurde klargestellt, dass eine solche Datenverarbeitung allerdings nicht in Bezug auf übertragbare Krankheiten in Betracht kommt, die im Rahmen einer leitliniengerechten Behandlung nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft nicht mehr übertragen werden können.

137. Abgeordneter
Alexander Müller
(FDP) Wie erklärt die Bundesregierung, dass das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) nach mir vorliegenden Informationen deutsche Anbieter von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) an die Generalzolldirektion verweist, wohingegen die Bundesregierung mir in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 83 auf Bundestagsdrucksache 19/18770 sagte, dass das BMG zuständig sei?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 12. Mai 2020**

Das mit der Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) beauftragte Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat nach Auftragserteilung diverse Beschaffungswege entwickelt und genutzt. Neben den durch das BMG im nationalen Bereich veranlassten Direktbeschaffungen wird das BMG bei der Durchführung der Beschaffung und der Lagerung durch das Beschaffungsamt des Bundesministeriums der Verteidigung (BAAINBw) in Zusammenarbeit mit dem Beschaffungsamt des BMI (BeschA) und der Generalzolldirektion (GZD) für das Bundesministerium der Finanzen im Wege der Amtshilfe unterstützt. Neben einer Vielzahl von Einzelbeschaffungsmaßnahmen hat das BMG über die Generalzolldirektion auch ein mittlerweile abgeschlossenes Open-House-Verfahren durchgeführt.

138. Abgeordneter
Alexander Müller
(FDP) Wie viele FFP2-Masken sind in Deutschland aktuell vorrätig, und wie viele sind bereits bestellt (bitte nach voraussichtlichem Lieferdatum aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 12. Mai 2020**

Diese Frage kann nur für die von der Bundesregierung beschafften Schutzmasken beantwortet werden. Die Länder haben eigene Beschaffungswege, so dass die Zahlen deutschlandweit höher liegen dürften.

Aktuell (Stand: 11. Mai 2020) wurden für die Weiterverteilung an die Länder und Kassenärztlichen Vereinigungen und Bundesbehörden (15 Prozent) vom Maskentyp FFP2 207.102.496 Stück ausgeliefert bzw. befinden sich im Bestand.

Auf alle Schutzmaskentypen (FFP2, FFP3 und OP-Masken) bezogen wurden in der Vergangenheit bereits 444.350.089 Stück ausgeliefert bzw. befinden sich im Bestand.

Es wurden Verträge für wöchentliche Lieferungen von Schutzmasken in zweistelliger Millionenhöhe abgeschlossen.

139. Abgeordneter **Alexander Müller** (FDP) Wie viele FFP2-Masken werden nach Erkenntnissen der Bundesregierung deutschlandweit pro Woche benötigt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 12. Mai 2020**

Das BMG legt bei seiner Verteilung grundsätzlich die jeweilige Bevölkerungszahl der Länder zugrunde.

Hoher Bedarf besteht insbesondere bei Schutzmasken mit hoher Filtrationswirkung (gekennzeichnet als FFP2/KN95/N95 u. a.), die einen Infektionsschutz für die Trägerinnen bzw. den Träger bieten, und Mund-Nasen-Schutzmasken (MNS, „OP-Masken“; 3ply), die vor allem vor Infektionen durch die Trägerinnen bzw. den Träger schützen. Für andere Produktgruppen laufen die Beschaffungen weitgehend über etablierte Strukturen.

Die Zielgrößen wurden und werden jeweils dem Lagebild angepasst. Sie werden von epidemiologischen Erkenntnissen und politischen Schlussfolgerungen geprägt und unterliegen einer starken Dynamik insbesondere beim deutschlandweiten Bedarf.

140. Abgeordneter **Alexander Müller** (FDP) Auf welcher rechtlichen Grundlage werden aktuell deutsche Anbieter von PSA abgewiesen, während stattdessen von Herstellern aus Asien eingekauft wird (www.welt.de/politik/deutschland/article207486291/Corona-Gesundheitminister-Spahn-verschmaecht-deutsche-Masken.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 12. Mai 2020**

Durch den Ausbruch des neuartigen Corona-Virus und die steigenden Infektionszahlen ist die Nachfrage nach medizinischer Schutzausrüstung

weltweit und auch in Deutschland stark angestiegen. Das mit der Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) beauftragte BMG hat nach Auftragserteilung verschiedene Beschaffungswege entwickelt und genutzt: Neben Beschaffungen im Wege der Amtshilfe durch die Beschaffungsämter von BMVg, BMF und BMI und Direktbeschaffungen national wie international durch das Bundesministerium selbst wurden Maßnahmen mit Preis- und Abnahmegarantien durchgeführt. Zudem wurde eine rahmenvertraglich abgesicherte Kooperation zur Nutzung der Einkaufsinfrastruktur großer deutscher Firmen (u. a. Lufthansa, Volkswagen, BASF) sowie der FIEGE-Logistik eingerichtet.

Vor allem die Beschaffung „vor Ort“ in China hat kurzfristig Wirkung gezeigt. Sie erlaubt den Zugriff auf sehr große Kapazitäten der etwa 1500 Hersteller, die in der Lage sind, normgerechte Ware herzustellen. Auf die starke Konkurrenz durch andere Staaten und große internationale Bedarfsträger aus Wirtschaft und Handel haben deutsche Nachfrager aus dem privaten, aber auch dem öffentlichen Bereich (BMG, Länder) entsprechend reagieren müssen.

Ein besonders wichtiges Ziel ist für die Bundesregierung die Stärkung der inländischen Produktion von PSA. In Deutschland werden viele hochqualitative Ausgangsmaterialien hergestellt, die Lohnveredelung und Fertigstellung erfolgt dagegen überwiegend in Asien. Mit dem Ziel, den nationalen Bedarf aus dem Inland heraus besser decken zu können, wurden daher verschiedene Anreizinstrumente entwickelt und getestet. Eine dieser Maßnahmen ist das sogenannte Tender-Verfahren, bei dem Unternehmen unmittelbar zur Angebotsabgabe für die Lieferung von in Deutschland produzierter PSA aufgefordert wurden. Entsprechend dem Beschluss des Corona-Kabinetts hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie parallel einen Arbeitsstab Produktion eingerichtet. Die Aufgabe des Arbeitsstabes besteht vorrangig in der Ermöglichung und Förderung von privatwirtschaftlichen Investitionen in Produktionskapazitäten, die zur Erreichung der genannten Ziele erforderlich sind.

Seit Beginn der Beschaffungsmaßnahmen haben BMG und die im Wege der Amtshilfe unterstützenden Beschaffungsämter insgesamt etwa 550 Verträge geschlossen, davon rund 85 Prozent mit deutschen Vertragspartnern.

141. Abgeordneter
**Dr. Wieland
Schinnenburg**
(FDP)

Warum kam es zuletzt bei einigen Terminen von Regierungsgliedern trotz der Corona-Schutzmaßnahmen zu einem engen Aufeinandertreffen mit vielen Menschen, etwa in einem Fahrstuhl mit dem Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn (www.merkur.de/politik/jens-spahn-corona-foto-aufzug-mindestabstand-twitter-gesundheitsminister-deutschland-klinik-fauxpass-haeme-spot-t-zr-13651699.html) oder auf einem Flughafen mit der Bundesministerin der Verteidigung Annette Kramp-Karrenbauer (www.spiegel.de/politik/deutschland/verteidigungsministerium-entschuldigt-sich-fuer-gedraenge-bei-pressetermin-a-4b0205f0-1a83-438c-a374-b0da59f7a643), und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, damit sie in Zukunft die Schutzmaßnahmen auch selbst einhält?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 12. Mai 2020**

Die Mitglieder der Bundesregierung achten sehr darauf, Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten und einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wo dies angezeigt ist. Trotz aller Umsicht ist es in Einzelfällen zu Abweichungen davon gekommen.

142. Abgeordneter
**Dr. Wieland
Schinnenburg**
(FDP)
- Warum erhalten Zahnärzte, anders als andere Ärzte, nur eine vollständig zurückzahlbare Liquiditätshilfe, und plant die Bundesregierung weitere Hilfen an Heilmittelerbringer über die bisher beschlossene Einmalzahlung hinaus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 14. Mai 2020**

Die Bundesregierung geht davon aus, dass im vertragszahnärztlichen Bereich die Inanspruchnahme von Leistungen während der SARS-CoV-2-Epidemie vielfach nur aufgeschoben wird. Im Anschluss an die Epidemie werden erhebliche Nachholeffekte insbesondere die Nachfrage nach Zahnersatz antreiben. Daher ist die Ausgestaltung der Hilfen für Zahnärztinnen und Zahnärzte als rückzahlbare Überbrückungshilfen sachgerecht. Hingegen können im Bereich der Heilmittelversorgung Leistungen im Regelfall nicht nachgeholt werden. Deshalb erhalten Heilmittelerbringerinnen und Heilmittelerbringer für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 auf Antrag eine nicht rückzahlbare Ausgleichszahlung. Weitere Unterstützungsmaßnahmen hat die Bundesregierung derzeit nicht geplant. Sie beobachtet die weitere Entwicklung und die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Heilmittelerbringer aber eingehend.

143. Abgeordneter
**Dr. Wieland
Schinnenburg**
(FDP)
- Steht die Bundesregierung zu den Ausführungen der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss, die sie im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages am 6. Mai 2020 getätigt hat, dass Heilmittelerbringer und Zahnärzte weiterhin nicht unter den Schuttschirm nach dem Krankenhausentlastungsgesetz, der für Ärzte, Krankenhäuser und Psychotherapeuten gilt, fallen, sondern „jetzt auch wieder etwas tun“ sollten, und was genau sollen diese Berufsgruppen tun, um den bisherigen Ausfall von Behandlungen und den damit verbundenen Mindereinnahmen etwa durch wegbleibende Patienten zu kompensieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 14. Mai 2020**

Auch während der SARS-CoV-2-Epidemie sind die weitaus meisten Heilmittel- und Zahnarztpraxen geöffnet, so dass auch weiterhin Leistungen erbracht und mit den Krankenkassen beziehungsweise Kassenzahnärztlichen Vereinigungen abgerechnet werden. Dennoch kommt es durch das Aufschieben und die Vermeidung von Praxisbesuchen durch Versicherte sowie infolge behördlicher Zugangsbeschränkungen zu Umsatzeinbußen. Die am 5. Mai 2020 in Kraft getretene COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung (COVID-19-VSt-SchutzV) sieht deshalb besondere Unterstützungsmaßnahmen für Heilmittelerbringerinnen und Heilmittelerbringer sowie Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte sowie Einrichtungen des Müttergenesungswerks und gleichartige Einrichtungen vor. Diese sind nach den Besonderheiten der betroffenen Leistungsbereiche ausgestaltet. Eine bloße Ausdehnung der mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz vom 27. März 2020 beschlossenen Schutzregelungen für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Krankenhäuser wäre nicht sachgerecht gewesen. Bei der Ausgestaltung von Ausgleichszahlungen und Überbrückungshilfen zur Begrenzung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Leistungserbringer des Gesundheitswesens und der Sicherstellung der Versorgungsstrukturen ist zu beachten, dass die verschiedenen Leistungsbereiche der gesetzlichen Krankenversicherung in unterschiedlichem Ausmaß Verantwortung für die Behandlung der auf dem Corona-Virus beruhenden Erkrankung und damit für die Eindämmung der Pandemie tragen. Einnahmeausfälle bei Leistungen, die im persönlichen Versichertenkontakt erbracht werden, können in unterschiedlichem Maße durch Vergütungen für Tele- und Videoleistungen kompensiert werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der aktuellen Lage von den Versicherten nicht in Anspruch genommene Leistungen je nach Leistungsbereich in unterschiedlichem Ausmaß nach der Epidemie nachgeholt werden können.

144. Abgeordneter **Dr. Andrew Ullmann** (FDP) Wie soll die Produktion und Verteilung eines möglichen Impfstoffes für Länder mit mittlerem Einkommen organisiert werden, die nicht in den Förderungsrahmen der Impfallianz Gavi fallen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 14. Mai 2020**

Zur Bekämpfung des gegenwärtigen SARS-CoV-2-Ausbruchs sowie zukünftiger Pandemien muss global gemeinsam gehandelt werden. Die Bundesregierung vertritt diese Position in den relevanten multilateralen Gremien (G7, G20, WHO) und beteiligt sich aktiv an der raschen Entwicklung geeigneter Impfstoffe.

Global verteilte, leistungsfähige Produktionskapazitäten für potentielle Impfstoffe können zu einer Entspannung einer Verteilungsdebatte beitragen. Die Bundesregierung setzt sich dabei für eine enge internationale Zusammenarbeit der relevanten Akteure und Transparenz in all diesen Bereichen ein. Ziel ist, dass auf diese Weise sowohl Forschung und Ent-

wicklung beschleunigt werden, als auch für hieraus hervorgehende Impfstoffe, Therapeutika und Diagnostika ein gerechter globaler Zugang geschaffen wird. Die Weltgesundheitsorganisation wird mit den relevanten Partnern der Initiative Access to COVID-19 (ACT) Accelerator, darunter die Impfstoffinitiative CEPI, die Impfallianz Gavi, der Globale Fonds gegen Aids, Malaria und Tuberkulose, Unitaid sowie die Bill & Melinda Gates Foundation entsprechende Kriterien in einem transparenten Verfahren entwickeln.

145. Abgeordneter
Gerald Ullrich
(FDP)
- Wird nach Ansicht der Bundesregierung die aufgrund der Corona-Pandemie eingeführte Abstandsregel von 1,50 Metern zu Mitmenschen noch mindestens bis 31. August 2020 für den Infektionsschutz notwendig sein (vgl. die Äußerung des Bundesgesundheitsministers Jens Spahn vom 19. April 2020 nach der diese noch „über Monate“ eingehalten werden müsse; www.bild.de/politik/inland/politik-inland/jena-spahn-stellt-klar-abstandsregeln-werden-noch-monate-gelten-70145496.bild.html), und wird es nach Ansicht der Bundesregierung für den Infektionsschutz bis dahin notwendig bleiben, private Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen (z. B. Hochzeitsfeiern), bei denen die Einhaltung dieser Abstandsregel nicht möglich ist, zu untersagen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 11. Mai 2020**

Die Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln wie auch die Isolation von infizierten Personen sind zentrale Elemente zur Eindämmung und Kontrolle des Infektionsgeschehens des neuartigen SARS-CoV-2-Virus. Durch Einführung dieser Beschränkungen konnte die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus in Deutschland seit Mitte März 2020 erfolgreich verlangsamt werden. Diese Erfolge gilt es in den nächsten Wochen und Monaten zu sichern und gleichzeitig die Beschränkungen des öffentlichen Lebens unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen epidemischen Lage nach und nach zu lockern.

Die Beurteilung der aktuellen Situation und die damit verbundene Entscheidung, ob weitere Öffnungsschritte möglich sind, fallen nach dem Infektionsschutzgesetz in den Zuständigkeitsbereich der Länder, die dazu in regelmäßigem Austausch mit der Bundesregierung stehen. Die ständig zunehmenden wissenschaftlichen Erkenntnisse über dieses neuartige Virus und viele interdisziplinäre Expertenmeinungen fließen dabei in alle Entscheidungen ein. Zum aktuellen Zeitpunkt ist es jedoch zu früh, eine belastbare Prognose über die epidemische Lage im Spätsommer 2020 zu treffen. Ab wann und unter welchen Bedingungen kleinere öffentliche oder private Feiern künftig stattfinden können, ist vom weiteren Verlauf der epidemischen Situation abhängig.

146. Abgeordnete
Dr. Sahra Wagenknecht
(DIE LINKE.)
- Aus welchen Gründen erachtet die Bundesregierung eine Lockerung der Corona-Beschränkungen zu einem Zeitpunkt für angemessen, an dem die Reproduktionszahlen gerade einmal bei ca. 1 liegen, obwohl namhafte Epidemiologen u. a. des Helmholtz-Instituts davor warnen, dass eine Lockerung der Beschränkungen, solange die Reproduktionszahlen nicht deutlich unter 1 liegen, dazu führen wird, die Bekämpfung der Epidemie zu verlängern und zu gefährden (www.tagesspiegel.de/politik/helmholtz-gutachten-zum-coronavirus-aus-diesen-gruenden-stellen-sich-vier-forscher-gegen-den-schnellen-exit/25738772.html), und mit welchen Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung die Reproduktionszahlen bei einer Erhöhung wieder auf einen Wert unter 1 zu drücken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 12. Mai 2020**

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder verständigen sich in regelmäßigen Gesprächen auf das weitere Vorgehen zur Eindämmung des neuartigen SARS-CoV-2-Virus. Leitlinie für die angepassten Regeln ist das Ziel, die Erfolge der letzten Wochen zu sichern und die Infektionsraten kontinuierlich niedrig zu halten. Über die konkreten Maßnahmen vor Ort und die etwaige Lockerung – oder eine gegebenenfalls erneute Verstärkung – von Einschränkungsmaßnahmen entscheiden maßgeblich die Länder in eigener Zuständigkeit auf Basis des gemeinsam vereinbarten Vorgehens.

Grundlage für die Entscheidung über die Erforderlichkeit von Einschränkungsmaßnahmen oder den Verzicht auf solche ist eine Gesamtbetrachtung der Schwere und Entwicklung des Infektionsgeschehens, der aktuellen medizinischen Versorgungssituation wie auch der gesamtgesellschaftlichen Situation. Als ein Parameter zur Beschreibung und Bewertung der Ausbruchsdynamik der Pandemie wird unter anderem die effektive Reproduktionszahl (R) verwendet. Ein R unter 1 entspricht einer Abnahme der Anzahl von Neuerkrankungen. Mit Datenstand 6. Mai 2020 0:00 Uhr wurde nach Angaben des Robert Koch-Instituts die Reproduktionszahl auf $R = 0,71$ (95 Prozent-Prädiktionsintervall: 0,59 bis 0,82) geschätzt.

Neben der effektiven Reproduktionszahl R sind auch die Anzahl der Neuerkrankungen, die Anzahl und Größe von Ausbrüchen und die Belastung der Krankenhäuser und der Intensivstationen ebenso wie auch die Belastung des öffentlichen Gesundheitsdienstes weitere wichtige Kriterien. Nach dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Mai 2020 wird in den Ländern ein konsequentes Beschränkungskonzept umgesetzt, wenn innerhalb von sieben Tagen eine regionale Infektionsdynamik mit kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern entsteht.

147. Abgeordnete
Dr. Sahra Wagenknecht
(DIE LINKE.)
- Bis wann sollen die angekündigten Maßnahmen in den Gesundheitsämtern zur besseren Nachverfolgung der Corona-Infektionsketten umgesetzt sein (bitte einzeln je Maßnahme aufschlüsseln), und in welcher Weise soll die Bundeswehr dabei eingesetzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart

vom 12. Mai 2020

Die Zuständigkeit zur Kontaktpersonennachverfolgung nach dem Infektionsschutzgesetz ist Sache der Länder und wird von den örtlichen Behörden übernommen. Um die Nachverfolgung der Infektionsketten durch die örtlichen Behörden auch im durch den neuartigen SARS-CoV-2-Virus bedingten Ausbruchsgeschehen sicherzustellen, haben Bund und Länder verschiedene Maßnahmen vereinbart. Dazu gehört insbesondere eine personelle Unterstützung der örtlichen Gesundheitsämter zur Kontaktpersonennachverfolgung. Diese Unterstützung erfolgt sowohl über das Land als auch über den Bund.

Die Bundeswehr unterstützt aktuell in den Ländern Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Sachsen die Kontaktnachverfolgung der Gesundheitsämter.

Im Rahmen der regulären Amtshilfe leistet das Robert Koch-Institut (RKI) auf Anfrage den Gesundheitsämtern Unterstützung. Darüber hinaus fördert das Bundesministerium für Gesundheit Projekte des RKI und des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD) zur Unterstützung der Gesundheitsämter durch Studierende. In diesem Zusammenhang wurden bislang 347 „Containment-Scouts“ über das RKI und 248 „Medis4ÖGD“ über den BVÖGD eingestellt (Stand: 7. Mai 2020).

Zur Unterstützung der Überprüfung der häuslichen Quarantäne wurden verschiedene digitale Tools entwickelt. So befindet sich das „Digitale Symptom-Tagebuch COVID-19“ aktuell in der Testphase.

148. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die Finanzreserven der gesetzlichen und der privaten Pflegeversicherung zum 29. Februar 2020, und wie hoch sind jeweils die Einnahmeverluste aus Beiträgen in beiden Versicherungen seit Beginn der coronabedingten Pandemiemaßnahmen am 16. März 2020 zu veranschlagen (falls die Zahl nicht bekannt ist, ersatzweise die Differenz angeben zwischen den prognostizierten Einnahmen, z. B. aus der Schätzung des Schätzerkreises, und den tatsächlichen Einnahmen, hierzu ersatzweise die Differenz zum korrespondierenden Vorjahreszeitraum)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 12. Mai 2020**

Der Mittelbestand und die Einnahmen der sozialen Pflegeversicherung werden jeweils monatlich in der Geschäftsstatistik der Pflegekassen erfasst und im Folgemonat dem Bundesministerium für Gesundheit übermittelt; sie liegen demnach für Februar und März 2020 vor. Zum 29. Februar 2019 betrug der Mittelbestand der sozialen Pflegeversicherung knapp 7,1 Mrd. Euro. Die Beitragseinnahmen betragen isoliert im Februar 3,88 Mrd. Euro und im März 3,75 Mrd. Euro. In diesem Rückgang könnten sich erste Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Beitragseinnahmen der sozialen Pflegeversicherung andeuten. Die isolierten Beitragseinnahmen im Februar 2019 betragen 3,76 Mrd. Euro und im März 2019 3,70 Mrd. Euro.

Über den Mittelbestand und die Einnahmen der privaten Pflegeversicherung für 2020 liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Die entsprechenden Statistiken werden jährlich vom PKV-Verband rückwirkend veröffentlicht.

149. Abgeordnete **Pia Zimmermann** (DIE LINKE.) Welche Mengen an Schutzausrüstungen konnten bis jetzt und können weiterhin voraussichtlich aus den Finanzmitteln, die die Bundesregierung dem Bundesgesundheitsministerium zur Beschaffung von Schutzmaterial zur Verfügung stellt (www.kma-online.de/aktuelles/politik/detail/bund-gibt-knapp-acht-milliarden-euro-fuer-schutz-ausruestung-aus-a-43141), beschafft werden (bitte absolute Euro-Menge der ausgegebenen Mittel und eingeplanten Mittel angeben), und wie hoch ist der Anteil der jeweiligen Schutzausrüstungseinzelkomponenten, der für die Versorgung in der Pflege vorgesehen ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 12. Mai 2020**

Der finanzielle Rahmen, der dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) insgesamt für die Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung und Schutzmaterial zur Bekämpfung der Corona-Krise zur Verfügung gestellt wurde, beläuft sich auf bis zu 12,7 Mrd. Euro.

Ausgeliefert wurden aktuell 187 Millionen FFP2-Masken für die Weiterverteilung an die Bundesländer und Kassenärztlichen Vereinigungen und Bundesbehörden (15 Prozent).

Auf alle Schutzmaskentypen (FFP2, FFP3 und OP-Masken) bezogen wurden bereits rund 400 Millionen Schutzmasken und zusätzlich 75 Millionen Einmalhandschuhe beschafft.

Das BMG organisiert die Verteilung der bundesweit beschafften Schutzausrüstungen an die Länder – und je nach Wunsch der Länder – an die Kassenärztlichen Vereinigungen über einen Logistiker.

Als Verteilungsschlüssel wird die Bevölkerungszahl der Bundesländer zugrunde gelegt. Die Länder und teilweise die Kassenärztlichen Vereinigungen verteilen die Schutzausrüstung dann nach dem in den jeweiligen

Regionen vorliegenden Bedarf und der Notwendigkeit an die jeweiligen Bedarfsträger (z. B. ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen). Vorgaben zu Kontingenten für die Pflegeeinrichtungen macht der Bund nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

150. Abgeordneter
**Dr. Jens
Brandenburg
(Rhein-Neckar)
(FDP)**
- Wie viele Schulen unterschreiten zum aktuellen Zeitpunkt nach Kenntnis der Bundesregierung die im Breitbandförderprogramm des Bundes definierte förderfähige Aufgreifschwelle von 30 Mbit/s pro Schulklasse plus 30 Mbit/s für die Schulverwaltung, und wie viele Schulen wurden bereits über das Breitbandförderprogramm des Bundes gefördert (bitte jeweils in absoluten Zahlen und als relativen Anteil an allen Schulen in Deutschland angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 15. Mai 2020

87,2 Prozent der Schulen in Deutschland haben nach den Angaben aus dem Breitbandatlas des Bundes Ende 2019 eine Breitbandverfügbarkeit mit mind. 30 Mbit/s. Mit der Offensive Digitales Klassenzimmer im Frühjahr 2017 und dem Sonderaufruf für Schulen und Krankenhäuser im Herbst 2018 wurde im Bundesförderprogramm Breitband ein besonderer Fokus auf den Anschluss von Schulen gelegt. Mit Stand vom 7. Mai 2020 sind insgesamt 9.078 Schulen Bestandteil von geförderten Breitbandausbauprojekten. Bei einer Zahl von 33.281 förderfähigen Schulen bundesweit sind somit rd. 27,3 Prozent der Schulen in der Förderung. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 5 und 6 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/16656 verwiesen.

151. Abgeordnete
**Joana Cotar
(AfD)**
- Aus welchem konkreten Grund verzichtet die Bundesnetzagentur (BNetzA) weiterhin auf Bußgelder, um Mobilfunknetzbetreiber in Deutschland für Versorgungslücken in Bezug auf den 4G-Netzausbau zur Verantwortung zu ziehen, und wann ist mit der Schließung der 4G-Versorgungslücken zu rechnen (<https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/4g-ausbau-bundesnetzagentur-legt-gnadenfrist-en-fest>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 13. Mai 2020**

Nach Mitteilungen der Bundesnetzagentur vom 10. Januar 2020 sowie 14. April 2020 haben die Mobilfunknetzbetreiber in unterschiedlichem Ausmaß die Versorgungsaufgaben zum 31. Dezember 2019 nicht erfüllt. Deshalb schließt die Bundesnetzagentur behördliche Sanktionen einschließlich Bußgeldern nicht aus. Die Bundesnetzagentur hat den Mobilfunknetzbetreibern Nachfristen zur Erfüllung der Auflagen gesetzt, unterteilt in mehrere Schritte bis Ende 2020, bei deren Nichterreichung die Bundesnetzagentur Zwangsgelder anordnen wird.

152. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)
- Sind an dem Pilotprojekt der Deutschen Bahn AG in Stuttgart zur videobasierten Fahrgaststrom-Überwachung das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder seine nachgelagerten Behörden an der Entwicklung, Planung, Umsetzung oder Finanzierung beteiligt, und wer hat Zugriff auf die erhobenen Daten vor der Anonymisierung durch das Software-Unternehmen Brighter AI (www.handelsblatt.com/technik/forschung-innovation/pilotprojekt-in-stuttgart-mit-kameras-gegen-corona-deutsche-bahn-will-passagierstrom-e-bewusster-lenken/25774872.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 13. Mai 2020**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder dessen Geschäftsbereichsbehörden sind an dem genannten Projekt nicht beteiligt.

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse hinsichtlich des Zugriffs auf die erhobenen Daten vor der Anonymisierung durch das Software-Unternehmen Brighter AI vor.

153. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Streckenkilometer Neubaustrecken sowie wie viele Streckenkilometer Ausbaustrecken, die um ein drittes bzw. drittes und viertes Gleis ergänzt wurden, sind 2019 im Netz der Bundes-schienenwege in Betrieb gegangen, und wie viele Streckenkilometer wurden 2019 im Netz der Bundes-schienenwege reaktiviert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 13. Mai 2020**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) hat deren Abfrage bei allen Regionalzentren folgende Inbetriebnahmen ergeben:

Neu-/Ausbaumaßnahme	Länge (in km)
Verschwenkung S-Bahn Frankfurt Stadion–Frankfurt-Flughafen (über Gateway Gardens)	3
Neubau zweites Gleis Potsdam–Babelsberg	1
Neubau zweites Gleis Niesky–Horka (damit durchgehende Zweigleisigkeit der im 2018 in Betrieb genommenen Strecke Knappenrode–Horka)	5

Quelle: DB AG

Nicht in der oben aufgeführten Aufzählung enthalten sind Knotenmaßnahmen (z. B. Westseite Halle Hbf) und Ausbaumaßnahmen, die nicht den Bau eines zusätzlichen Gleises beinhalteten.

Nach Auskunft der DB AG wurden im Jahr 2019 keine Strecken im Netz der Bundesschienenwege reaktiviert.

154. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Weshalb wurde Gleis 10 im Stuttgarter Hauptbahnhof (für die meisten Züge außer ICE seit der Entgleisung mehrerer IC-Züge im Jahr 2012 gesperrt) trotz aller angeblichen Bemühungen seitens der Deutschen Bahn AG gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt eine Freigabe zu erwirken, nicht wieder für alle Züge freigegeben, und bis wann ist mit der Freigabe zu rechnen (www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.stuttgarter-hauptbahnhof-gleis-10-in-stuttgart-bis-ende-oktober-unbefahrbar.befc6846-9965-4f8f-a096-1b2b93c8bf84.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 15. Mai 2020

Nach den Entgleisungen im Jahr 2012 hat das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) die betroffene Weichenverbindung in Stuttgart gesperrt und den Nachweis dafür gefordert, dass dort ein gefahrungsfreier Betrieb stattfinden kann. Im Januar 2013 konnte das EBA seinen Bescheid teilweise aufheben. Seitdem ist der Betrieb über die Stelle unter bestimmten Betriebsbedingungen wieder zugelassen.

Nach Prüfung der Unterlagen, die von der DB Netz AG und der DB Fernverkehr AG in der Vergangenheit dem EBA vorgelegt wurden, darf die Weichenverbindung in Stuttgart Hbf derzeit nur von gezogenen Zügen befahren werden sowie von Triebzügen ohne Seitenpuffer.

Sicherheitsbetrachtungen der DB Fernverkehr AG für ihre InterCity-Garnituren konnten nach den 2018 vorgenommenen baulichen Veränderungen einen gefahrungsfreien uneingeschränkten Betrieb nicht ermöglichen. Nach Auskunft der DB Fernverkehr AG Anfang Juni 2019 gegenüber dem EBA sind noch weitere Anstrengungen und Simulationsbetrachtungen erforderlich.

155. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie stellt sich der Mittelabfluss der durch den Bund bereitgestellten Mittel über das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz im Jahr 2020 bisher dar (bitte bereits abgeflossene, zugesagte und beantragte Mittel einzeln aufschlüsseln), und welche Entwicklung erwartet die Bundesregierung hier für das weitere Jahr 2020 bzw. für 2021?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 13. Mai 2020

Für Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz wurden in diesem Jahr bisher rd. 167 Mio. Euro zugewiesen, davon sind bisher rd. 29 Mio. Euro abgeflossen. Beantragt und zugesagt wurden darüber hinaus noch rd. 498 Mio. Euro.

Wann die Vorhabenträger Mittel zur Auszahlung beantragen, hängt vom Baufortschritt der Vorhaben ab. Der Bund erwartet für 2020 noch einen erhöhten Abruf von Finanzmitteln, insbesondere aber ab 2021.

156. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Anpassungen plant die Bundesregierung aufgrund der Corona-Krise bei der Erarbeitung der Novelle des Personenbeförderungsgesetzes vorzunehmen, auf die der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer während einer frei zugänglichen Videokonferenz mit dem Deutschen Verkehrsforum e. V. vor Kurzem (www.verkehrsforum.de/de/service/termine/2020-03-31-dvfdigital-videocast-mit-bundesverkehrsminister-andreas-scheuer-mdb) hinwies, und plant die Bundesregierung weiterhin, das Personenbeförderungsgesetz noch in dieser Legislaturperiode zu novellieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 7. Mai 2020

Die Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) hat auch während der Corona-Epidemie in Deutschland eine hohe Priorität. Deshalb gehen die Arbeiten in der die PBefG-Findungskommission unterstützenden Arbeitsgruppe weiter. Ziel bleibt die Umsetzung der Aufträge aus dem Koalitionsvertrag in dieser Legislaturperiode. Aktuelle Entwicklungen werden dabei berücksichtigt.

157. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung analog zum Autogipfel weitere Veranstaltungen, zum Beispiel einen Fahrradgipfel, einen Fußverkehrsgipfel, einen Gipfel für den öffentlichen Personennahverkehr bzw. einen Bahngipfel, und wenn ja, wie ist der jeweilige Planungsstand (bitte jeweils geplantes Veranstaltungsdatum und beabsichtigte Teilnehmende von Verbänden, Institutionen und Unternehmen angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 13. Mai 2020

Ein Schienengipfel ist Ende Juni 2020 vorgesehen. Die Planungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

Das BMVI plant eigene Veranstaltungen zu allen Verkehrsträgern und nimmt darüber hinaus an zahlreichen Veranstaltungen der Verkehrsträger-Organisationen teil. Die Planungen dazu sind noch nicht abgeschlossen.

158. Abgeordneter
Marcus Held
(SPD)
- Wie ist der genaue Stand des Aufbaus der Autobahn GmbH des Bundes, die am 1. Januar 2021 ihre Arbeit in der Verwaltung und Auftragsvergabe für das deutsche Autobahnnetz aufnehmen soll (www.bmvi.de/DE/Themen/Mobilitaet/Strasse/Reform-Der-Bundesfernstrassenverwaltung/reform-der-bundesfernstrassenverwaltung.html) im Bereich Organisationsaufbau der Gesellschaft samt seinen Niederlassungen und Außenstellen, Personal insgesamt, Auflösung der landeseigenen Betriebe bei gleichzeitiger Übernahme des dortigen Personals und die Finanzierung der Gesellschaft konkret (bitte genaue Nennung und Aufschlüsselung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 14. Mai 2020

Die Autobahn GmbH nimmt ihre operative Tätigkeit planmäßig am 1. Januar 2021 deutschlandweit auf. Sie wird ab diesem Zeitpunkt die Verantwortung für Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, Finanzierung und vermögensmäßige Verwaltung der deutschen Autobahnen und Fernstraßen – Gesamtlänge ca. 13.000 Kilometer – übernehmen. Die Gesellschaft gliedert sich in Zentrale, zehn Niederlassungen, 41 Außenstellen, 42 Verkehrsleitzentralen und 189 Autobahnmeistereien und wird ca. 15.000 Mitarbeiter beschäftigen.

Die Zentrale der Autobahn GmbH ist in Berlin. Zur Zentrale gehören auch die Verkehrszentrale Deutschland in Frankfurt/Main sowie der IT-Standort Essen.

Die zehn regionalen Niederlassungen der Autobahn GmbH werden ihre jeweiligen Sitze an den Standorten Hamburg, Stolpe, Hannover, Hamm, Halle (Saale), Krefeld, Montabaur, Nürnberg, Stuttgart und München

haben. Ihnen werden mehrere Außenstellen zugeordnet. An nahezu allen 67 Immobilienstandorten ist die Objektsuche abgeschlossen.

Im Juli 2019 einigten sich die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, der dbb Beamtenbund und die Tarifunion mit der Autobahn GmbH des Bundes auf einen umfassenden Haustarifvertrag (TV-A), dem weitere erfolgreich abgeschlossene Tarifvereinbarungen folgten.

Personalaufbau wird auf allen Ebenen vorangetrieben. Bei den Einstellungen wird auf ein gleichmäßiges Verhältnis der Geschlechter Wert gelegt. In den Niederlassungen wurden in den vergangenen Monaten die Führungspositionen unterhalb der Niederlassungsdirektoren (Leiterinnen und Leiter der Geschäftsbereiche in den zehn Niederlassungen und der 41 Außenstellen) weitestgehend besetzt. Zum Aufbau sind in 2019 in jeder der zehn Niederlassungen Aufbauteams gebildet worden. Die organisatorischen Verantwortlichkeiten und Stellenpläne für die Niederlassungen und Außenstellen sind festgelegt worden.

Ein Bestandteil der Reform der Bundesfernstraßen war die Entwicklung eines Autobahnmeistereikonzepts. Im Rahmen dessen wurde u. a. über die Entflechtung der Mischmeistereien entschieden, über die Übernahme bestehender Immobilien von den bisherigen Auftragsverwaltungen der Länder befunden sowie der Bedarf an Liegenschaften definiert.

Zentrales Element des Personalübergangs der Tarifbeschäftigten nach § 613a BGB ist die Unterrichtung der betroffenen Beschäftigten. Die meisten der für das Unterrichtungsverfahren zuständigen Länder sind weit vorangeschritten und haben die Unterrichtung ihrer Beschäftigten größtenteils abschließen können.

Die Auszubildenden werden ab dem Jahr 2020 direkt über die Autobahn GmbH angestellt. Die bereits laufenden Ausbildungsverträge mit den Ländern gehen nach § 613a BGB auf die Autobahn GmbH über.

Mit mehreren Ländern konnten bereits IT-Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden. Zurzeit sind weitere Länder in der finalen Verhandlungsphase.

Die Autobahn GmbH finanziert sich aus dem Bundeshaushalt. Kredite am Kapitalmarkt darf sie nicht aufnehmen.

159. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- In welchen Landkreisen und kreisfreien Städten des Freistaates Sachsen war es nach Kenntnis der Bundesregierung zum Stichtag 1. Mai 2020 möglich, Kraftfahrzeuge online zuzulassen, und wie viele Onlineneuzulassungen von Kraftfahrzeugen wurden in den zehn Landkreisen und drei kreisfreien Städten des Freistaates Sachsen bis zum 1. Mai 2020 jeweils verzeichnet (bitte pro Landkreis bzw. kreisfreier Stadt einzeln angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 13. Mai 2020**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat mit den Regelungen zur internetbasierten Fahrzeugzulassung den dafür erforderlichen rechtlichen Rahmen geschaffen. Da wegen der alleinigen Zuständigkeit der Länder für den Vollzug Eingriffs- oder Weisungs-

befugnisse seitens des Bundes nicht bestehen, liegen dem BMVI keine eigenen Informationen über den Umsetzungsstand in einzelnen Kommunen vor.

160. Abgeordneter
Dr. Christian Jung
(FDP)
- Mit welcher Begründung muss nach Kenntnis der Bundesregierung eine Sicherheitsglasscheibe u. a. in Bussen des öffentlichen Nahverkehrs, im Innenraum die gleichen Vorgaben, zum Beispiel die Prüfung auf Witterungsbeständigkeit, für eine Zulassung nach der ECE-Regelung R 43 erfüllen, wie eine Scheibe im Außenbereich, und plant die zuständige Bundeseinrichtung die Zulassung nach der ECE-Regelung R 43 für Schutzscheiben im Innenraum, besonders vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Krise, anzupassen, um die Zulassung für entspiegelte Schutzscheiben im Innenraum zum Schutz von Busfahrern u. a. vor COVID-19 zu ermöglichen (vgl. „Regelung Nr. 43 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Sicherheitsverglasungswerkstoffe und ihres Einbaus in Fahrzeuge“ vom 31. August 2018; abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:230:0119:0252:DE:PDF>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 13. Mai 2020**

Vorwiegend für die Beförderung von Fahrgästen und deren Gepäck ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2007/46/EG und unterliegen den dort aufgeführten Anforderungen, u. a. der UN-Regelung Nr. 43.

Die Regelung gilt für Sicherheitsverglasungswerkstoffe, die als Windschutzscheiben, andere Scheiben oder als Trennscheibe in den vorgenannten Fahrzeugen eingebaut werden sollen.

Die Beständigkeit gegen simulierte Witterungsbedingungen ist für alle Kunststoffverglasungen außer Windschutzscheiben vorgeschrieben.

Auch Trennscheiben im Innenraum sind jeweils im Einzelfall in Abhängigkeit von den entsprechenden Kriterien zu prüfen.

Nach hiesigem Kenntnisstand wurden auch schon Genehmigungen erteilt, bei denen für Verglasungen, die ausschließlich im Innenraum verbaut werden, von bestimmten Prüfungen (z. B. Beständigkeit gegen simulierte Witterungsbedingungen) abgesehen wurde.

Die Bundesregierung wird einen möglichen Änderungsvorschlag zur Regelung mit angepassten Prüfanforderungen für ausschließlich im Innenraum verwendete Verglasungen prüfen.

161. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)
Warum werden Grundstücke und Häuser, die sich im Besitz des Bundeseisenbahnvermögens befinden, in Regionen mit angespannter Wohnungslage liegen und verkauft werden sollen, wie mir bekannt ist, nicht per Festpreis angeboten, sondern nach dem höchsten Gebot von Interessenten?
162. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)
Gibt es eine Regelung, nach der Grundstücke und Häuser, die sich im Besitz des Bundeseisenbahnvermögens befinden und verkauft werden sollen, den maximalen Gewinn erbringen müssen?
163. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)
Werden Grundstücke und Häuser, die sich im Besitz des Bundeseisenbahnvermögens befinden, in Regionen mit angespannter Wohnungslage liegen und verkauft werden sollen, aktiv den betroffenen Kommunen zur Wohnraumlösung angeboten, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 12. Mai 2020**

Die Fragen 161 bis 163 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Veräußerung von Liegenschaften des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) erfolgt nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes, Bundeshaushaltsordnung (BHO) und Haushaltsgesetz 2020.

Die Grundstücke des BEV müssen danach zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Der volle Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre. Dabei handelt es sich in der Regel um den durch ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen ermittelten oder im Rahmen eines Bieterverfahrens am Markt erzielten Verkehrswert.

Im geltenden Haushaltsplan im Kapitel 1216 mit dem Haushaltsvermerk Nummer 1 wurde eine Ausnahme zugelassen. Seit dem 1. Januar 2020 können Grundstücke des BEV zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus im Wege des Direktverkaufs ohne Bieterverfahren zum Kauf unterhalb des gutachterlich ermittelten Verkehrswertes an Kommunen oder kommunale Unternehmen im Wege des Erstzugriffs veräußert werden. Der Erstzugriff gilt unabhängig davon, ob die Grundstücke in Gebieten liegen, in denen Gemeinden eine Mietpreisbremse und/oder eine abgesenkte Kappungsgrenze eingeführt ist oder nicht. Das BEV hat im Januar 2020 alle Kommunen, in denen Liegenschaften des BEV vorhanden sind, über die neue Regelung informiert.

Darüber hinaus werden Grundstücke des BEV, die im Erbbaurecht an Eisenbahner-Baugenossenschaften vergeben sind, ohne Ausbietungsverfahren an die Erbbaurechtsnehmer veräußert, wenn die Restlaufzeit der Erbbaurechte mehr als 60 Monate beträgt.

164. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern hat sich die Bundesregierung mit der Deutschen Bahn AG und dem Deutschen Bundestag auf eine Aufhebung der Verschuldungsobergrenze der Deutschen Bahn AG geeinigt, so wie es „DER SPIEGEL“ (Ausgabe Nr. 19/2020, S. 77) berichtet, und befürwortet die Bundesregierung eine Aufhebung der Verschuldungsobergrenze bei der Deutschen Bahn AG?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 14. Mai 2020

Die Bundesregierung steht zurzeit in engem Austausch mit der Deutschen Bahn AG zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den DB-Konzern. Gegenstand der Überlegungen ist auch eine Anhebung der Verschuldungsobergrenze bei der Deutschen Bahn AG. Es ist vorgesehen, den Haushaltsausschuss zeitnah damit zu befassen.

165. Abgeordneter
Stephan Kühn (Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche förderrechtlichen Konsequenzen gelten im Zusammenhang mit der geplanten Bundesförderung des Neubaus des trimodalen Containerterminals Alter Hafen Riesa, für den Fall, dass Ende 2021 noch kein Baurecht besteht bzw. dass der Bau der Anlage noch nicht abgeschlossen ist, und welche weiteren Fördervoraussetzungen bestehen für die geplante Anlage, insbesondere hinsichtlich des notwendigen Gütertransportanteils per Wasserstraße?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 13. Mai 2020

Gemäß dem Zuwendungsbescheid muss das geförderte Vorhaben bis zum 31. Dezember 2021 umgesetzt sein. Es kann jedoch bei der Generaldirektion Wasserstraßen (GDWS) ein Antrag auf eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

Hinsichtlich der voraussichtlichen Verlagerung von Verkehren beim Neubau des Terminals waren die vom Antragsteller geschätzten Annahmen, aufgrund derer ein im Auftrag der Bewilligungsbehörde tätiger Gutachter die Förderungswürdigkeit bestätigt hat, Grundlage für den Erlass des Zuwendungsbescheides. Im Rahmen einer beantragten Verlängerung des Zuwendungsbescheides wäre zu prüfen, ob die Voraussetzungen hierfür weiterhin vorliegen. Dazu gehört, dass die Verlagerungsmengen und die grundsätzliche Förderungswürdigkeit des Vorhabens überprüft werden.

166. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Form plant die Bundesregierung die Überprüfung der Niedrigwasseroptimierung der Elbe, als Teil des Gesamtkonzeptes Elbe, unterhalb und oberhalb Magdeburgs, einschließlich der Nutzung des Elbe-Seiten-Kanals im Rahmen der Bedarfsplanüberprüfung des Bundesverkehrswegeplanes, und welcher zeitliche Ablauf ist diesbezüglich angestrebt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 14. Mai 2020

Grundlage für Planung und Umsetzung von Unterhaltungsmaßnahmen an der Elbe ist das Gesamtkonzept Elbe. Die Gewährleistung definierter Fahrrinnenverhältnisse für die Schifffahrt wird mit der im Gesamtkonzept verankerten Niedrigwasseroptimierung angestrebt. Grundlage für die Vorhaltung adäquater Bedingungen entlang der deutschen Binnenelbe für die Schifffahrt ist der „Gleichwertige Wasserstand“ (GIW).

Vor dem Hintergrund der hydroklimatischen und der gewässermorphologischen Entwicklung des Flusses unterliegt der GIW einem zehnjährigen Überprüfungsintervall. Die nächste Überprüfung erfolgt nach Ablauf des hydrologischen Jahres 2020. In dem durch das Gesamtkonzept Elbe erfassten Bereich befindet sich kein Projekt des Bundesverkehrswegeplans, welches einer Bedarfsplanüberprüfung unterfällt.

167. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Bis wann plant die Bundesregierung die Wiederaufnahme des grenzüberschreitenden Schienenpersonenfernverkehrs mit den angrenzenden europäischen Nachbarländern, und welche Schritte wurden diesbezüglich bisher unternommen (bitte nach Möglichkeit nach Ländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 13. Mai 2020

Vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Maßnahmen Deutschlands und der Nachbarländer bietet die Deutsche Bahn AG (DB AG) aktuell die internationalen Fernverkehrsverbindungen nach Belgien, Österreich, in die Niederlande und in die Schweiz nur reduziert an. Mit den Partnerbahnen dieser und der übrigen europäischen Nachbarstaaten steht die DB AG im Hinblick auf die Wiederaufnahme der Verkehre in ständigem Austausch.

Seit 11. Mai 2020 fahren zwei Zugpaare nach Frankreich (Paris) und ab dem 18. Mai 2020 soll der ausländische Fernverkehr nach Dänemark und Basel SSB Wiederaanlaufen. Dies ist für Polen und Tschechien ab Ende Mai 2020 geplant.

168. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Liegt der Bundesregierung ein Ergebnis des Stichtagsprüfungsverfahrens zwischen der Bundesregierung und den geplanten Betreibern der Infrastrukturabgabe vor, und wenn ja, wie lautet dieses?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 14. Mai 2020**

Nachdem das Schiedsgericht im einstweiligen Rechtsschutz die Unzulässigkeit des Stichtagsprüfungsverfahrens festgestellt hat, wurde das von den geplanten Betreibern einseitig eingeleitete Stichtagsprüfungsverfahren nicht mehr fortgeführt.

169. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Unterstützt die Bundesregierung den schon länger diskutierten Vorschlag, die S-Bahn Berlin GmbH, Tochtergesellschaft der Deutschen Bahn AG, in ein Unternehmen in gemeinsamer Eigentümerschaft der Deutschen Bahn AG und den Ländern Berlin und Brandenburg zu überführen (www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/berlin-und-brandenburg-sollen-kuenftig-die-s-bahn-betreiben-li.76305; bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 15. Mai 2020**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Informationen zu einer Änderung der Eigentümerstruktur bei der S-Bahn Berlin GmbH vor.

170. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Umsatzeinbußen der Deutschen Bahn AG aufgrund der Corona-Krise auszugleichen, und welche diesbezüglichen Vorgaben hat der Bund als alleiniger Eigentümer dem Bahn-Vorstand gemacht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. Mai 2020**

Die Bundesregierung steht derzeit in engem Austausch mit der Deutschen Bahn AG (DB AG) zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Konzern und zum Umgang damit. Der Vorstand wird in der Aufsichtsratssitzung am 15. Mai 2020 zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf die DB AG unter Berücksichtigung der Zahlen aus April 2020 berichten. Den Beratungen des Aufsichtsrats kann nicht vorgegriffen werden.

Der Bund wird seiner Rolle als Eigentümer des Unternehmens nachkommen. Über den künftigen Umgang der Bundesregierung mit etwai-

gen finanziellen Auswirkungen können derzeit noch keine Aussagen getroffen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

171. Abgeordneter
Marc Bernhard
(AfD)
- Auf welche „exakte[n] Auswertungen“ der Bundesländer Hessen und Niedersachsen hat die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Svenja Schulze, im Rahmen der Befragung der Bundesregierung am 6. Mai 2020 verwiesen, die „klar nachgewiesen“ hätten, dass seit Beginn der Corona-Maßnahmen die Stickstoffdioxid-Belastungen „deutlich zurückgegangen“ seien (Plenarprotokoll 19/157)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 14. Mai 2020

Die Verweise der Bundesministerin Svenja Schulze in der Regierungsbefragung am 6. Mai 2020 richten sich zu Hessen auf die Auswertung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (vgl. Antwort von 4. Mai 2020 auf Ihre Schriftliche Frage 133 auf Bundestagsdrucksache 19/19021 vom 24. April 2020) und zu Niedersachsen auf die Auswertung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Hildesheim (vgl. www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/luftqualitat/luftthygienische_uberwachung_niedersachsen/berichte/sonderberichte/stickstoffdioxid-belastung-in-niedersachsen-vor-und-waehrend-der-corona-pandemie-187854.html).

172. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, dass unterschiedliche Ansichten innerhalb der Bundesregierung bezüglich der Sicherheitsanforderungen an ein Endlager im Wirtsgestein Kristallingestein beziehungsweise Artikel 1 § 6 des Referentenentwurfs für eine „Verordnung über die sicherheitstechnischen Anforderungen an die Entsorgung hochradioaktiver Abfälle“ vom 11. Juli 2019 zu Verzögerungen bei der Einbringung der Rechtsverordnungen, wie nach § 26 Absatz 3 und § 27 Absatz 6 des Standortauswahlgesetzes vorgesehen, ins Bundeskabinett geführt haben, und wann rechnet die Bundesregierung mit der Verabschiedung durch das Bundeskabinett?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 14. Mai 2020**

§ 26 Absatz 3 und § 27 Absatz 6 des Standortauswahlgesetzes (StandAG) ermächtigen das Bundesumweltministerium zum Erlass der genannten Verordnung. Eine Beschlussfassung durch das Bundeskabinett ist daher gesetzlich nicht vorgeschrieben. Allerdings ist die Verordnung nach § 26 Absatz 4 und § 27 Absatz 7 StandAG dem Bundestag zuzuleiten.

§ 23 Absatz 1 StandAG legt fest, dass für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle „die Wirtsgesteine Steinsalz, Tongestein und Kristallgestein in Betracht [kommen]“ und dass für „das Wirtsgestein Kristallgestein [...] für den sicheren Einschluss ein alternatives Konzept zu einem einschlusswirksamen Gebirgsbereich möglich [ist], das deutlich höhere Anforderungen an die Langzeitintegrität des Behälters stellt“.

Die Verordnung wird zeitnah an den Deutschen Bundestag übersandt.

173. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Grundwasserkörper sind nach Kenntnis der Bundesregierung in einem schlechten mengenmäßigen Zustand, und welche Ausdehnung in Quadratkilometer haben diese Grundwasserkörper?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 11. Mai 2020**

Die Überwachung des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper nach Wasserrahmenrichtlinie ist Aufgabe der Länder. Nach der Bestandsaufnahme für die Wasserrahmenrichtlinie aus dem Jahr 2016 verfehlen von den insgesamt 1.253 GWK 2016 lediglich 52 (4,2 Prozent) den „guten mengenmäßigen Zustand“. Mengenmäßige Probleme treten regional begrenzt zum Beispiel im Zusammenhang mit Bergbauaktivitäten auf, insbesondere mit Braunkohletagebauen. Lage und Ausdehnung der Grundwasserkörper im schlechten mengenmäßigen Zustand enthält eine entsprechende Karte, die unter www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2875/bilder/dateien/mengenmaessiger_zustand_0.pdf zum Download bereit steht. Aktuelle Ergebnisse über den mengenmäßigen Zustand liegen der Bundesregierung nicht vor.

174. Abgeordnete **Steffi Lemke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Kenntnisse liegen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit über die Zahl der Totfunde von Meeresäußern (insbesondere Schweinswale und Robben; bitte um Aufschlüsselung der genauen Zahlen) an den deutschen Ostseestränden im Jahr 2019 vor, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus für die Populationsentwicklung der einzelnen Unterarten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 14. Mai 2020**

Die Anzahl der Totfunde von Meeressäugern an der deutschen Ostseeküsten im vergangenen Jahr ist dem Bundesumweltministerium noch nicht bekannt. Es ist daher auch zum aktuellen Zeitpunkt nicht in der Lage, eine entsprechende Einschätzung der Populationsentwicklung der Unterarten zu treffen.

Die Erfassung der Totfunde mariner Säugetiere fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Es handelt sich in der Regel um Strandfunde, gelegentlich werden Totfunde auch (z. B. von Fischern) unmittelbar gemeldet. Die Totfundberichte für Mecklenburg-Vorpommern werden vom Deutschen Meeresmuseum Stralsund immer zum September des Folgejahres dem Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vorgelegt. Der Bericht über die Totfundzahlen für Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2019 liegt somit derzeit noch nicht vor. Gleiches gilt für den jährlichen Bericht aus Schleswig-Holstein, welcher vom Institut für Terrestrische und Aquatische Wildtierforschung der Tierärztlichen Hochschule Hannover erstellt wird.

Grundsätzlich können totfundzahlen, deren Höhe u. a. auch an die Exposition bestimmter Strandabschnitte und die Intensität der Suche gekoppelt ist, zwar Indikatoren für die Belastungssituation von Populationen sein, aber nur bedingt in Populationsmodelle integriert werden. Eine solche Einschätzung der Totfundzahlen für die unterschiedlichen Populationen für das Jahr 2019 ist jedoch derzeit aus den oben genannten Gründen noch nicht möglich.

175. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Atomtransporte durchquerten im Jahr 2019 und im laufenden Jahr nach Kenntnis der Bundesregierung auf jeweils welchen Strecken das Gebiet des Saarlandes (bitte detailliert nach Inhalt, Menge und Grund des Transports aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. Mai 2020**

Gemäß den Daten, die dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung, das die Transporte von Kernbrennstoffen genehmigt, vorliegen, wurden im Jahr 2019 86 Transporte und im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 4. Mai 2020 26 Transporte von Kernbrennstoffen durch das Saarland durchgeführt. Transporte sonstiger radioaktiver Stoffe werden nicht erfasst. Transportrouten einzelner Transporte werden von der Bundesregierung nicht systematisch erfasst. Darüber hinaus können Informationen, aus denen Rückschlüsse über die Beförderungsstrecken von sicherungsbedürftigen Transporten gezogen werden können, aus Heimschutzgründen nicht veröffentlicht werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

176. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell der Frauenanteil in folgenden wissenschaftlichen Beratungsgremien bzw. Institutionen, die die Bundesregierung in wissenschaftlichen Fragen beraten (bitte jeweils als absolute Zahl und in Prozent angehen),

- Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e. V.
- Nationale Akademie der Wissenschaften – Leopoldina,
- Wissenschaftliche Kommission des Wissenschaftsrates,
- Deutscher Ethikrat,
- Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI),
- Innovationsdialog zwischen Bundesregierung, Wirtschaft und Wissenschaft,
- Digitalrat,
- Datenethikkommission,
- Bioökonomierat,
- Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU),
- Sachverständigenrat für Umweltfragen,
- Rat für Nachhaltige Entwicklung,
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklungen im Gesundheitswesen,
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung („Wirtschaftsweise“),

und welche Maßnahmen verfolgt die Bundesregierung, um zu einer paritätischen Repräsentanz von Frauen und Männern in diesen und anderen wissenschaftlichen Beratungsgremien weiter zu fördern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 12. Mai 2020**

Es wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

Gremium	Mitglieder		
	gesamt	Männer	Frauen
Nationale Akademie der Wissenschaften – Leopoldina (Zahl der Mitglieder)	1596	1373 (86 %)	223 (14 %)
Wissenschaftliche Kommission des Wissenschaftsrates	32	14 (44 %)	17 (53 %)
Deutscher Ethikrat	26	13 (50 %)	11 (42 %)
Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI)	6	3 (50 %)	3 (50 %)
Innovationsdialog zwischen Bundesregierung, Wirtschaft und Wissenschaft	17	12 (71 %)	5 (29 %)
Digitalrat	10	5 (50 %)	4 (40 %)
Datenethikkommission	16	7 (50 %)	7 (50 %)
Bioökonomierat	17	10 (59 %)	7 (41 %)
Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen	9	2 (22 %)	5 (56 %)
Sachverständigenrat für Umweltfragen	7	3 (43 %)	4 (57 %)
Rat für Nachhaltige Entwicklung	15	6 (40 %)	9 (60 %)
Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklungen im Gesundheitswesen	7	4 (57 %)	3 (43 %)
Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung („Wirtschaftsweise“)	5	3 (60 %)	0

Abweichungen zwischen der Gesamtzahl sowie der Summe von Männern und Frauen resultieren aus vakanten Positionen. Beim Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung werden die Vakanten in Kürze mit zwei Frauen besetzt. Der Bioökonomierat hat seine Arbeit Ende Juli 2019 eingestellt.

Der Bund richtet sich bei der Besetzung von wissenschaftlichen Gremien mit Mitgliedern, die der Bund bestimmen kann, nach den rechtlichen Vorgaben des Bundesgremienbesetzungsgesetzes (BGremBG).

Auf die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina ist das BGremBG nicht anwendbar. Die Leopoldina ist eine Gelehrten-gesellschaft mit rd. 1.600 Mitgliedern, in deren Gremien der Bund nicht vertreten ist.

Bund und Länder verpflichten sich mittels der Ausführungsvereinbarung Gleichstellung (AV-Glei) der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz, bei der gemeinsamen institutionellen Förderung von Forschungseinrichtungen die Maßgaben einzuhalten, die in der Anlage zur AV-Glei niedergelegt sind.

177. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)

In welchem Umfang wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 KfW-Studienkredite vergeben (bitte nach Anzahl der Bewilligungen und Fördervolumen pro Jahr aufschlüsseln), und in welcher Höhe werden die Fördermittelausgaben bis Ende 2021 prognostiziert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 13. Mai 2020

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde für die Jahre 2015 bis 2019 gemäß Angaben der KfW die u. a. Anzahl an KfW-Studienkrediten mit den entsprechenden Volumina zugesagt. Die KfW bietet den Studienkredit als sogenanntes Eigenmittelprogramm an.

Jahr	Anzahl der zugesagten KfW-Studienkredite	Zugesagtes Volumen in Mio. Euro
2015	31.340	1.198
2016	26.401	958
2017	23.177	839
2018	22.519	799
2019	18.531	651

Die Bundesregierung hat die Voraussetzung dafür geschaffen, dass ein zusätzliches Kreditvolumen mit der Zinslosstellung von Mai 2020 bis März 2021 von rund 1 Mrd. Euro aktiviert werden kann. Über die zu erwartenden Fördermittelausgaben in 2020 und 2021 insgesamt gibt die Bundesregierung keine Prognosen ab.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

178. Abgeordneter
Ottmar von Holtz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwieweit widersprechen sich aus Sicht der Bundesregierung die nach meiner Auffassung richtige Aussage der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth in der Sitzung des Unterausschusses Globale Gesundheit vom 23. April 2020, wonach die entwicklungspolitischen Förderbereiche Gesundheit und Bildung inhaltlich nicht voneinander zu trennen seien, und die Tatsache, dass das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung diese beiden Bereiche mit Blick auf die Umstrukturierungsplanungen „BMZ 2030“ (www.welt-sichten.org/artikel/37659/wende-im-streit-um-gesundheit) organisatorisch sehr wohl getrennt voneinander aufstellen will – nämlich die Gesundheitsförderung angesichts der Corona-Pandemie weiterhin mit bi- und multilateralen Mitteln unterlegt, die Mittel für Grundbildung jedoch ausschließlich multilateral?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 7. Mai 2020**

Die Bundesregierung sieht hierin keinen Widerspruch. Schließlich sind alle 17 globalen Nachhaltigkeitsziele (Gesundheit = SDG 3 und Bildung = SDG 4) unmittelbar miteinander verknüpft und weisen zahlreiche Querverbindungen auf. Gleichwohl können sie organisatorisch jeweils mit den angemessenen Maßnahmen im bi- bzw. multilateralen Bereich themenspezifisch unterschiedlich bearbeitet werden.

179. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Ergebnisse haben die Verhandlungen unter den G20-Mitgliedern zu Maßnahmen ergeben, die Entwicklungs- und Schwellenländern direkt zukommen sollen zur Begegnung der Corona-Pandemie (vgl. Antwort auf meine Schriftliche Frage 103 auf Bundestagsdrucksache 19/18467), und setzt sich die Bundesregierung im Rahmen des Welternährungskomitees (CFS) für eine international koordinierte Antwort auf die drohende Ernährungskrise infolge der Corona-Pandemie ein (www.sueddeutsche.de/gesund-heit/krankheiten-und-welternaehrungsprogramm-welt-kurz-vor-hung-er-pandemie-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200421-99-784295)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 11. Mai 2020**

In Reaktion auf die COVID-19-Pandemie haben die G20 unter anderem folgende Maßnahmen beschlossen, die Entwicklungs- und Schwellenländern unmittelbar zugutekommen:

- Die G20 bekennen sich in ihrer Erklärung anlässlich des virtuellen G20-Sondergipfels zu COVID-19 dazu, sicherzustellen, dass medizinische Versorgungsgüter überall dort, wo sie am dringendsten gebraucht werden, zu erschwinglichen Preisen, ausgewogen und so schnell wie möglich verfügbar sind.
- Die G20 sagen zu, dem Solidaritätsfonds der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Coalition for Epidemic Preparedness and Innovation (CEPI) und der Impfallianz Gavi auf freiwilliger Basis Mittel zur Verfügung zu stellen. In Umsetzung dieses Beschlusses hat am 4. Mai 2020 auf Einladung der EU-Kommission die Geberkonferenz zur Entwicklung und globalen Produktion von Impfstoffen, Medikamenten und Diagnostika zu COVID-19 stattgefunden. In ihrem Rahmen wurden zum jetzigen Stand insgesamt 7,4 Mrd. Euro an Mitteln zugesagt, die Bundesregierung hat sich hieran als Co-Gastgeberin mit einer Zusage von 525 Mio. Euro beteiligt.
- Alle G20-Gläubigerstaaten (sowie weitere Mitglieder des Pariser Clubs) gewähren den ärmsten Ländern (IDA-Länder – IDA: International Development Association – sowie den Ländern aus der Gruppe der Least Developed Countries – LDCs) eine Stundung ihres bilateralen Schuldendienstes ab 1 Mai 2020 bis zunächst Ende 2020, um

ihnen finanziellen Spielraum in der Reaktion auf COVID-19 zu ermöglichen. Das Moratorium kann von allen IDA-Ländern und LDCs beantragt werden, die aktuell in einem Schuldner-Verhältnis zu Internationalem Währungsfonds (IWF) und Weltbank stehen und sich diesen Institutionen gegenüber nicht im Zahlungsverzug befinden. Die Stundung erfolgt auch unter der Maßgabe, die freiwerdenden Mittel für soziale, Gesundheits- oder wirtschaftsorientierte Ausgaben zur Bewältigung der Krise zu verwenden, Schuldentransparenz herzustellen und auf die Aufnahme weiterer nicht konzessionärer Kredite während des Zeitraums der Stundung zu verzichten. Auch der Pariser Club hat diese Stundung mitverhandelt und ihr zugestimmt.

- Die G20 rufen private Gläubiger auf, sich ebenfalls am Schulden-Moratorium zu beteiligen. Multilaterale Entwicklungsbanken sollen Optionen prüfen, auf welche Weise eine Beteiligung möglich ist, ohne ihre günstigen Refinanzierungsmöglichkeiten zu gefährden.
- Die G20 bekennen sich dazu, die Lebensmittelversorgung zu gewährleisten, indem sie die Produktions- und Lieferketten für Nahrungs- und Futtermittel funktionsfähig halten und den kontinuierlichen Warenfluss von Lebensmitteln, Erzeugnissen und von Produktionsmitteln gewährleisten. Sie bekräftigen erneut die Absprache, keine Ausfuhrbeschränkungen oder Sondersteuern für Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse einzuführen, die das Welternährungsprogramm (WFP) und andere humanitäre Organisationen für nichtgewerbliche humanitäre Zwecke erwerben. Gemäß der Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sollen Anstrengungen intensiviert werden, Betriebe bei der Bewältigung der Krise zu unterstützen. Dabei wollen die G20 den Bedürfnissen von Entwicklungsländern und einkommensschwachen Ländern besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen.

Darüber hinaus bekennen sich die G20 zu einer koordinierenden Funktion der WHO für weitere Maßnahmen der internationalen Organisationen bei der Pandemie-Bekämpfung, zur Stärkung des globalen finanziellen Sicherheitsnetzes mit dem IWF als Zentrum und zur Stützung der Weltkonjunktur durch weitere koordinierte fiskal- sowie geldpolitische Maßnahmen, soweit geboten.

Die Bundesregierung unterstützt den Appell des Vorsitzenden des Welternährungskomitees (CFS) Thananat Tiensin an die Staatengemeinschaft, schnell und gemeinsam zu reagieren, um nationale und internationale Nahrungslieferketten aufrecht zu erhalten, den Zugang zu ausreichender und ausgewogener Ernährung zu sichern und soziale Sicherungsmaßnahmen zu stärken. Dies kann z. B. gelingen durch Stärkung multilateraler Organisationen wie des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen (WEP), der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) oder des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF), die in der jetzigen Situation einen entscheidenden Beitrag leisten können, um die Folgen von COVID-19 auf die Welternährung abzuschwächen. Im Übrigen verweise ich zu den konkreten Maßnahmen der Bundesregierung zur Ernährungssicherung auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Mündliche Frage 53 (Plenarprotokoll 19/157 vom 6. Mai 2020).

180. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schulden – nachdem der Internationale Währungsfonds (IWF) und die Weltbank dies getan haben (vgl. www.spiegel.de/wirtschaft/soziale/s/corona-krise-iwf-erlaesst-25-armen-la-endern-in-schulden-notkredite-fuer-ghana-und-senegal-a-85d89fdc-7ccd-4548-a661-325a35d8ce24) – hat die Bundesregierung zwischenzeitlich bilateral gegenüber Entwicklungs- und Schwellenländer gestundet bzw. erlassen, und hat sie Kenntnis darüber, inwiefern weitere Gläubiger (staatliche als auch nichtstaatliche) sich dem Vorgehen von IWF und Weltbank zwischenzeitlich angeschlossen haben bzw. dies planen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 11. Mai 2020

Internationaler Währungsfonds (IWF) und Weltbank haben bislang keine Zahlungen gestundet oder Schulden erlassen. Vielmehr leistet der IWF aktuell Hilfestellung, indem aus dem Treuhandfonds für Katastrophenhilfe des IWF (Catastrophe Containment and Relief, CCRT) zeitlich begrenzt Zahlungen übernommen werden, die diese Länder ansonsten an den IWF hätten leisten müssen. Die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken haben noch keinen Vorschlag vorgelegt, wie auch sie Zahlungen stunden können, ohne ihre eigene Kreditwürdigkeit und damit Fähigkeit zu gefährden, weiter günstige Finanzierungen zu vergeben.

Das von den bilateralen staatlichen Gläubigern des Pariser Clubs und der Gruppe der 20 (G20) am 15. April 2020 verkündete Moratorium ab 1. Mai 2020 bis zunächst Ende 2020 wird auf jeweiligen Antrag gewährt. Es liegen bereits einige Anträge vor; der weit überwiegende Teil der nächsten Fälligkeitstermine wird jedoch erst Ende Juni 2020 erreicht.

Bilaterale Erlasse spricht die Bundesregierung in der Regel nur im Rahmen von Schuldenumwandlungen oder von Umschuldungsvereinbarungen im Pariser Club aus.

Der Pariser Club arbeitet mit der internationalen Vereinigung der privaten Gläubiger (Institute of International Finance, IIF) zusammen, um eine entsprechende Beteiligung auch dieser Gläubigergruppe am Moratorium zu erreichen. Näheres kann unter www.clubdeparis.org/en/communications/press-release/collaboration-between-the-paris-club-and-the-iif-to-support-the-dssi-30 eingesehen werden.

181. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern wird die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass die Mitglieder des Bündnisses für nachhaltige Textilien ihren rechtsgültigen Verträgen mit den Herstellerländern nachkommen, und welche Konsequenzen drohen den Textilbündnis-Mitgliedern, die Verträge nicht einhalten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 7. Mai 2020**

Das Bündnis für nachhaltige Textilien hat an seine Mitgliedsunternehmen in einem gemeinsamen Aufruf mit anderen Initiativen appelliert, während der COVID-19-Pandemie und der ersten Erholungsphase verantwortungsvolle Beschaffungspraktiken umzusetzen, ihren Vertragsverpflichtungen nachzukommen und für abgeschlossene oder laufende Aufträge in vollem Umfang zu bezahlen (siehe www.textilbuenndnis.com/joint-statement-msi-covid19/). Der gemeinsame Aufruf hat einen appellativen Charakter.

Zudem hat das Bündnis Leitsätze für verantwortungsvolle Einkaufspraktiken in Zeiten von COVID-19 entwickelt und veröffentlicht (www.textilbuenndnis.com/covid-19-leitlinien/). Sie enthalten Handlungsempfehlungen an Mitgliedsunternehmen für den Umgang mit Zulieferaufträgen, um kurzfristig die negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu mildern.

182. Abgeordnete **Eva-Maria Schreiber** (DIE LINKE.) Inwiefern gelten in Sonderwirtschaftszonen und Industrieparks, die die Bundesregierung im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit fördert oder deren Förderung plant, spezifische steuerliche Bestimmungen für Investoren (bitte Informationen für die einzelnen Zonen getrennt anführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 7. Mai 2020**

In der anliegenden Tabelle findet sich eine entsprechende Übersicht. Diese ist das Ergebnis einer kurzfristigen Abfrage bei einzelnen Vorhaben. Angesichts der knappen Frist zur Beantwortung kann keine Gewähr für Vollständigkeit gegeben werden.

**Steuerliche Bestimmungen in durch BMZ geförderten Industrieparks
und Sonderwirtschaftszonen**

Land	Industriepark / Sonderwirtschaftszone	Inwiefern gelten spezifische steuerliche Bestimmungen für Investoren?
Ara-bische Republik Ägypten	Quift Industrial Zone, Qena Governorate (Upper Egypt)	Keine
	El-Hew Industrial Zone, Qena Governorate, Upper Egypt)	
	El-Kawthar Industrial Zone, Sohag Governorate, Upper Egypt)	
	Gharb Gerga Industrial Zone, Sohag Governorate, Upper Egypt)	
	Gharb Tahta Industrial Zone, Sohag Governorate, Upper Egypt)	
	El-Ahaywa Industrial Zone, Sohag Governorate, Upper Egypt)	
	Sadat Industrial Zone, Monufeya Governorate	
	Engineering Square Private Industrial Park, October City, Giza (Greater Cairo)	
	East Portsaid Private Industrial Park (green field), East Portsaid	
Demo-kratische Bundesrepublik Äthiopien	Bole Lemi Industrial Park	Es gelten folgende steuerliche Bestimmungen: <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="746 1451 1318 1588">• Unternehmer, als Entwickler von Industrieparks: zehn bis 15 Jahre Körperschaftsteuerbefreiung je nach Standort des Industrieparks (zehn Jahre, wenn er sich in Addis Abeba oder
	Hawassa Industrial Park	
	Mekelle Industrial Park	
	Bahir dar Industrial Park	
	Kombolcha Industrial Park	

Seite 2 von 5

	Adama Industrial Park	<p>in den Sonderzonen von Oromia um Addis Abeba befindet, und 15 Jahre in anderen Gebieten)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen im Industriepark: Bis zu sechs Jahre Einkommenssteuerbefreiung je nach Sektor des Engagements • Wenn 80 Prozent oder mehr exportiert oder an den Hersteller-Exporteur geliefert wird, erhalten Investoren zusätzliche zwei bis vier Jahre Körperschaftsteuerbefreiung je nach Standort des Industrieparks • Wenn 60 Prozent oder mehr exportiert oder an den Hersteller-Exporteur geliefert wird, erhalten Investoren zusätzliche zwei bis vier Jahre Einkommenssteuerbefreiung (als Alternative zu den oben genannten) • In Industrieparks, die als Freie Exportzonen ausgewiesen sind (100 Prozent Export), gelten maximal zehn Jahre Einkommenssteuerbefreiung • Befreiung von Exportsteuer gilt für alle Exportprodukte außer halbverarbeiteten Häuten und Fellen • Gewerbesteuerbefreiung bis zu zehn Jahren (einschließlich der exportgebundenen Gewerbesteuerbefreiung (zusätzliche zwei Jahre für mindestens 60 Prozent Export oder Lieferungen an den Exporteur) • Einkommenssteuerbefreiung für ausländische Mitarbeiter bis zu fünf Jahren
Republik Côte d'Ivoire	Village des Technologies de l'Information et de la Biotechnologie (VITIB)	<p>Es gelten folgende steuerliche Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0 Prozent Steuer für die ersten fünf Jahre. • 1 Prozent Steuer ab dem sechsten Jahr mit der Möglichkeit einer Steuerermäßigung für die Einstellung von Staatsangehörigen (so die gesetzliche Regelung, die die Grundlage (z.B. Umsatz) nicht spezifiziert). • 0 Prozent Steuer auf den Verbrauch von Produktionsfaktoren (Wasser, Strom, Erdölprodukte (Kraftstoff und Schmiermittel)). • 0 Prozent Steuer auf Dienstleistungen für Unternehmen, die unter das ZBTIC-Regime fallen. • 0 Prozent Mehrwertsteuer. <p>Es müssen bis zu zwei Prozent der Gewinne als Abgabe an VITIB gezahlt werden. Alle Privilegien</p>

Seite 3 von 5

		entfallen, wenn Waren und Dienstleistungen für den ivorischen Markt bestimmt sind.
Republik Kosovo	Innovation und Training Park Prizren	Keine
Königreich Marokko	Ait Melloul	Die Körperschaftssteuer von Unternehmen, die eine industrielle Tätigkeit ausüben und deren Nettogewinn weniger als 100 Millionen Marokkanischer Dirham beträgt, wird von einem Grenzsteuersatz von 31 Prozent auf 28 Prozent gesenkt. Durch das Finanzgesetz 2020 werden die Export Free Zones in Industrial Acceleration Zones (IAZ) umbenannt und die steuerlichen Regelungen für Unternehmen geändert. Ab dem 1.1.2021 gegründete Unternehmen in den IAZ sind während der ersten fünf Jahre ihrer Tätigkeit von der Körperschaftsteuer befreit und unterliegen danach einem ermäßigten Satz von 15 Prozent. Es wird nicht mehr zwischen lokalen und Exportumsätzen unterschieden. Unternehmen, die vor dem 1.1.2021 in solchen Zonen gegründet wurden, profitieren weiterhin von den früheren steuerlichen Regelungen (fünf Jahre Körperschaftsteuerbefreiung, danach ermäßigter Satz von 8,75 Prozent unter der Voraussetzung, dass Endprodukte exportiert werden).
	AZIT (Industrial Zone in Tangier)	
Republik Moldau	FEZ Otaci Business	<ul style="list-style-type: none"> • Befreiung von 50 Prozent des in der Republik Moldau festgelegten Steuersatzes (CIT) für die Einkünfte aus dem Export von Waren (Dienstleistungen) mit Ursprung in der Free Economic Zone (FEZ) außerhalb des Territoriums der Republik Moldau (CIT sechs Prozent in der FEZ gegenüber CIT zwölf Prozent im Land). • Befreiung von 25 Prozent von der Steuer (CIT) für das Einkommen, das aus anderen Aktivitäten als dem Export von Waren (Dienstleistungen) erzielt wird. • Vollständige Befreiung für drei Jahre von der Zahlung der Steuer (CIT) auf die Einkünfte aus dem Export von Waren (Dienstleistungen), die aus der FEZ außerhalb des Territoriums der Republik Moldau stammen, als Ergebnis der Investition in der FEZ von mindestens 1 Mio. US-Dollar.
	FEZ Bălți and its subzones	
	FEZ Ungheni Business and its subzones	
	FEZ Expo Business Chişinău and its subzones	
	FEZ Tvardița	
	FEZ Taraclia	

Seite 4 von 5

	FEZ Valkanes (Vulcănești)	<ul style="list-style-type: none"> • Völlige Befreiung für fünf Jahre von der Zahlung der Steuer (CIT) auf die Einkünfte aus dem Export von Waren (Dienstleistungen), die aus der FEZ außerhalb des Territoriums der Republik Moldau stammen, als Ergebnis der Investition in der FEZ von mindestens 5 Mio. US-Dollar. • Die Mehrwertsteuer gilt nicht für Waren (Dienstleistungen), die innerhalb der Freizonen geliefert werden (0 Prozent MwSt.). • 0 Prozent Mehrwertsteuer für: <ul style="list-style-type: none"> ○ Waren (Dienstleistungen), die von außerhalb der Republik Moldau in die FEZ geliefert werden ○ und umgekehrt - Waren (Dienstleistungen), die von der FEZ ins Ausland geliefert werden ○ sowie Waren (Dienstleistungen), die aus dem Rest der Republik Moldau in die FEZ geliefert werden. ○ Waren (Dienstleistungen), die zwischen den Einwohnern verschiedener FEZ in der Republik Moldau (untereinander) geliefert werden. • Befreiung von der Entrichtung von Verbrauchssteuern für Waren, die in die FEZ von außerhalb der Republik Moldau, aus anderen Freizonen, aus dem übrigen Gebiet der Republik Moldau eingeführt werden, sowie für Waren mit Ursprung in der FEZ, die aus der Republik Moldau exportiert werden. • Lieferungen von Waren innerhalb der Freizone und Lieferungen von Waren von einer Freizone in eine andere Freizone unterliegen nicht der Verbrauchssteuer.
Palästinensische Gebiete: Westjordanland, Gaza-Streifen, Ost-Jerusalem	Jenin	Investoren erhalten eine steuerliche Befreiung für Aktivitäten in der Industriezone. So sollen Steuererleichterungen für lokal beschaffte Waren und Dienstleistungen sowie eine Befreiung von der Einkommenssteuer für nicht palästinensische Angestellte des Industrieparks gewährt werden. Zusätzlich sind Sondertarife für Telekommunikation, Wasser -und Stromversorgung sowie Abfall- und Abwasserentsorgung vorgesehen.

Seite 5 von 5

Republik Ruanda	Kigali Special Economic Zone	Keine
Republik Senegal	Diamniadio International Industrial Platform	Es gelten folgende steuerliche Bestimmungen für eine Dauer von fünf Jahren für Investoren und Entwickler von Sonderwirtschaftszonen / Industrieparks: <ul style="list-style-type: none"> • Befreiung von der Einkommensteuer • 15 Prozent Unternehmenssteuer • Befreiung von der pauschalen Minimal-Unternehmenssteuer • Befreiung von dem pauschalen Lohnsteuerbeitrag
	Zone industrielle de Sandiara	
	Zone Économique Spéciale Intégrée de Diass	
Vereinigte Republik Tansania	Benjamin William Mkapa Special Economic Zone (SEZ), Dar es Salaam	Steueranreize für Investoren, die mindestens 80 Prozent exportieren, wie hier dargelegt: http://epza.go.tz/files/LUCRATIVE%20INVESTMENT%20INCENTIVES%20TO%20SEZ%20INVESTORS.pdf
	Special Economic Zones in Pwana (Coastal) Region	
Tunesische Republik	Verschiedene Industriezonen (Gouvernorate Ben Arous, Solimane, Bizerte, Enfidah)	Für Aktivitäten im Zusammenhang mit der Infrastruktur kann zunächst eine vollständige Befreiung von der Einkommenssteuer oder Körperschaftsteuer gewährt werden. Die Steuererleichterungen gelten nur für vollständig exportierende Unternehmen. Mit dem Finance Law 2019 wurde die Steuererleichterung für Exporte zum 01.01.2019 aufgehoben. Für Unternehmen, die diese Regelung bereits vor dem 01.01.2019 nutzten, ist sie bis 31.12.2021 weiterhin anwendbar (Bestandsschutzregelung).

183. Abgeordnete
**Eva-Maria
Schreiber**
(DIE LINKE.)

Erwägt die Bundesregierung, die reicheren Länder dazu zu bringen, dass Entwicklungszusammenarbeit und andere Gelder für Gesundheit dem Vorschlag der Weltgesundheitsorganisation (WHO) daran gebunden werden, alle „user fees“ und Zuzahlungen für essenzielle Gesundheitsdienstleistungen, wie COVID-19-Tests und -behandlung zu suspendieren (siehe www.who.int/docs/default-source/documents/covid-19-virtual-press-conference-transcript-3-april-2020.pdf?sfvrsn=43e2f2f3_6)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 7. Mai 2020**

Die Entscheidung, ob Länder dem Vorschlag der Weltgesundheitsorganisation folgen, obliegt ihnen selbst und wird daher von jedem Land individuell abgewogen und beantwortet.

184. Abgeordnete
**Eva-Maria
Schreiber**
(DIE LINKE.)
- Welche aktuell laufenden Projekte in Kuba sind von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit gefördert, und wann wird deren Förderung infolge des Wegfalls Kubas aus der Liste der Länder mit bilateraler Zusammenarbeit im Rahmen der Strategie „BMZ 2030“ auslaufen (bitte auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 14. Mai 2020**

Die beigefügte Anlage enthält die derzeit von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit geförderten Projekte sowie deren Laufzeit. Maßnahmen der bilateralen staatlichen Zusammenarbeit wurden und werden nicht umgesetzt.

Projektname	Träger	Laufzeit
Einzelmaßnahmen aus dem Studien- und Fachkräftefonds für den Aufbau bzw. die Stärkung der Zusammenarbeit mit Kuba	GIZ	11.2015 - 06.2021
Regionaler Fonds für Dreieckskooperation in Lateinamerika und der Karibik (LAK): Stärkung der institutionellen Kapazitäten für die Umsetzung von Maßnahmen der kubanischen Politik für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (MEX, CUB, DEU)	DO: GIZ; Politischer Träger: Mexikanische Agentur für Internationale Entwicklungszusammenarbeit (AMEXID), Ministerium für Außenhandel und Auslandsinvestitionen der Republik Kuba (MINCEX); Projektträger: u.a. Ministerium für Energie und Bergbau der Republik Kuba (MINEM)	05.2018 - 04.2020
Regionaler Fonds für Dreieckskooperation in LAK: Stärkung der institutionellen Kapazitäten für die Umsetzung von Maßnahmen der kubanischen Politik für Solarenergie (MEX, CUB, DEU)	DO: GIZ; Politischer Träger: AMEXID, MINCEX; Projektträger: u.a. MINEM	03.2020 - 03.2022
Private Träger		
Verbesserung der Ernährungssituation durch nachhaltige Ressourcennutzung und Empowerment der ländlichen Bevölkerung	KarEn - Verein zur Förderung alternativer Energien in der Karibik e. V.	09.2018 - 02.2021
Förderung des Engagements der kubanischen Zivilgesellschaft in den Bergen der Sierra de Organos und Sierra del Rosario für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel durch Einsatz der Solarenergie	KarEn - Verein zur Förderung alternativer Energien in der Karibik e. V.	11.2019 - 04.2022
Sozialstrukturförderung		
Armutsminderung und nachhaltiger Schutz natürlicher Ressourcen in Lateinamerika	Bremen Overseas Research and Development Association BORDA e. V.	01.2019 - 12.2021

Förderung eines solidarischen und gewaltfreien gesellschaftlichen Miteinanders in Brasilien, Bolivien, Kuba und Kolumbien	Deutscher Caritas Verband e. V.	01.2020 - 12.2022
Genossenschaftssysteme, Partizipation, Energie, Wohlstand-Nachhaltigkeit mit Genossenschaften in Lateinamerika, PEWLA	Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. (DGRV)	01.2020 - 12.2022
Teilhabechancen verbessern - Stärkung und Weiterentwicklung von Erwachsenenbildungssystemen in Lateinamerika	Deutscher Volkshochschul-Verband e.V. (IIZ/DWV)	01.2019 - 12.2021
Politische Stiftungen		
Gesellschaftspolitische Beratung in Mexiko, Zentralamerika und Karibik	Friedrich-Ebert-Stiftung	01.2019 - 12.2021
Nachhaltige gesellschaftliche Entwicklung im Nördlichen Lateinamerika	Hanns-Seidel-Stiftung e.V.	01.2018 - 12.2020
Gesamtprogramm Lateinamerika	Heinrich-Böll-Stiftung e.V.	01.2020 - 12.2022
Regionalprogramm Zentralamerika und Mexiko	Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.	01.2020 - 12.2022
Dialog und Zusammenarbeit zur globalen sozialökologischen Transformation für die Umsetzung von Klimagerechtigkeit auf verschiedenen Politikebenen	Rosa-Luxemburg-Stiftung e.V.	01.2018 - 12.2020
Sozialökologische Transformation durch emanzipatorische Praktiken in Mittelamerika, Mexiko und Kuba	Rosa-Luxemburg-Stiftung e.V.	01.2019 - 12.2021
Kirchen		
Unterstützung lokaler kirchlicher Akteure bei der Begleitung von Entwicklungsprozessen auf Gemeindeebene (Fortführung)	Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe e. V.	03.2019 - 02.2022
Zusammenarbeit mit der Wirtschaft (u.a. developPPP)		
Qualifizierung von IT-Fachkräften	iSQ GmbH International Software Quality Institute	01.2016 - 05.2020

Aufbau einer tierschutzgerechten Schweineproduktion und Verwertung der Abfälle in einer Biogasanlage in der kubanischen Provinz Mayabeque	Energieanlagen Nord GmbH	07.2018 - 07.2020
Verbesserung der orthopädietechnischen Versorgung in Kuba	Otto Bock HealthCare GmbH	01.09.2019- 31.08.2022
Studie zur Überprüfung der Machbarkeit der nachhaltigen Nutzung von Bioabfällen aus der Zuckerproduktion und Nutzung des invasiven Marabusches zum Betrieb eines Biomasseheizkraftwerkes	LAWI Engineering	13.11.2018- 31.05.2020
Sparkassenpartnerschaftsprojekt zur Verbesserung des nachhaltigen Zugangs zu Finanzdienstleistungen durch die Stärkung von Bildungs- und Verbandsstrukturen in Lateinamerika und der Karibik	Ostdeutscher Sparkassenverband (OSV)	01.10.2019- 30.09.2022

185. Abgeordnete
Eva-Maria Schreiber
(DIE LINKE.)
- Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus Berichten, die auf eine exzessive Verschuldung kambodschanischer Empfängerinnen und Empfänger von geförderten Mikro- und Kleinkrediten u. a. der KfW, der DEG – Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH oder des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hinweisen (vgl. www.fian.de/artikelansicht/2020-04-29-corona-krise-in-kambodscha-ueberschuldung-durch-mikrokredite-fuehrt-zu-landlosigkeit-und-hunger/), und erwägt sie, von den finanzierten Kreditinstituten einen generellen Zahlungsaufschub für diese Haushalte zu fordern oder selbst einen Schuldenerlass zu gewähren, um etwa Menschenrechtsverletzungen und Landverlust vorzubeugen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 14. Mai 2020

Der Ausbruch von COVID-19 stellt das Finanzsystem und auch viele Kreditnehmende in Kambodscha vor besondere Herausforderungen. Die kambodschanische Zentralbank hat daher Ende März 2020 unter anderem die Restrukturierung von Krediten erleichtert. Auf diese Weise können Finanzinstitutionen ihre Kunden wirksam entlasten (z. B. durch Gewährung von Zahlungsaufschüben, Änderung von Kreditkonditionen etc.), wenn diese Schwierigkeiten bei der Rückzahlung ihrer Kredite haben. Diese Regelung gilt auch für die von der KfW indirekt über internationale Mikrofinanzfonds unterstützten Mikrofinanzinstitutionen. Die kambodschanische Regierung plant zudem als Antwort auf die Krise, ein Cash-Transfer-Programm mit Sozialleistungen für arme Haushalte aufzusetzen.

Darüber hinaus verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 138 auf Bundestagsdrucksache 19/12437.

186. Abgeordneter
Dr. Andrew Ullmann
(FDP)
- Welche Rolle sieht die Bundesregierung im neuen Access to COVID-19 Tools (act) Accelerator für die globale Impfallianz Gavi?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 14. Mai 2020

Die Beschleunigung des universellen und erschwinglichen Zugangs zu COVID-19-Instrumenten wie Diagnostika, Behandlungen und Impfstoffen ist das Hauptziel des Access to COVID-19 Tools Accelerators (ACT-Accelerator), einem Zusammenschluss von Gesundheitspartnern. Die globale Impfallianz Gavi ist Teil der Impfstoff-Partnerschaft des ACT-Accelerators.

Die Impfallianz Gavi ist ein wichtiger Partner der Bundesregierung bei der Bereitstellung von Impfstoffen in den ärmsten Ländern der Welt. Mit

Unterstützung Deutschlands konnte Gavi in den letzten zwanzig Jahren mehr als 760 Millionen Kinder gegen lebensbedrohliche Infektionskrankheiten impfen sowie Partnerländer bei der Bereitstellung von Impfstoffen zu einem bezahlbaren Preis unterstützen. Im Rahmen des ACT-Accelerators sieht die Bundesregierung deshalb eine zentrale Rolle für Gavi bei der Sicherstellung eines gerechten Zugangs und der Verteilung eines zukünftigen COVID-19-Impfstoffes in Entwicklungsländern.

Berlin, den 15. Mai 2020

